

Brüssel, den 28.10.2022 COM(2022) 559 final

2022/0343 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Alle Verordnungen über Fangmöglichkeiten müssen die Nutzung der Bestände in einem Umfang begrenzen, der den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entspricht. In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (im Folgenden "GFP-Grundverordnung") sind die Ziele genannt, auf die die jährlichen und zweijährlichen Vorschläge für Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen ausgerichtet sein müssen, um zu gewährleisten, dass die EU-Fischereien ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden.

Die Fangmöglichkeiten sind für die meisten Bestände jährlich und für bestimmte Tiefseebestände zweijährlich festzusetzen, dies steht jedoch langfristigen Bewirtschaftungskonzepten nicht entgegen. Das Europäische Parlament und der Rat haben Mehrjahrespläne für die Nordsee² und für die westlichen Gewässer³ angenommen.

Einige der vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten werden von der EU autonom festgesetzt, andere müssen hingegen im Rahmen von multilateralen oder bilateralen Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden. Die in diesen Konsultationen vereinbarten zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) werden im Einklang mit dem Grundsatz der relativen Stabilität auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Dieser Vorschlag umfasst:

- autonome Bestände der EU;
- gemeinsam bewirtschaftete Bestände, d. h. Bestände, die in der Nordsee und in den nordwestlichen Gewässern gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich, in der Nordsee und im Skagerrak gemeinsam mit Norwegen und dem Vereinigten Königreich oder im Rahmen von Konsultationen der Küstenstaaten der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) gemeinsam bewirtschaftet werden;
- Fangmöglichkeiten, die sich aus Übereinkommen im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) ergeben, und
- bestimmte Fangmöglichkeiten in Gewässern von Nicht-EU-Ländern.

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABI. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABI. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Fangmöglichkeiten, die mit "pm" (pro memoria) angegeben sind,

- da die wissenschaftlichen Gutachten zu einigen autonomen Beständen der EU zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags noch nicht vorlagen oder
- bestimmte Fangbeschränkungen und andere Empfehlungen der einschlägigen RFO noch ausstehen, da deren Jahresversammlung noch nicht stattgefunden hat, oder
- für einige Bestände in Nicht-EU-Gewässern, gemeinsam bewirtschaftete Bestände oder mit Nicht-EU-Ländern ausgetauschte Fangmöglichkeiten noch keine Zahlen vorliegen, bis die Konsultationen mit diesen Ländern abgeschlossen sind.

Festsetzung von Fangmöglichkeiten

Wie üblich hat die Kommission eine jährliche Mitteilung erstellt – Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2023 (COM(2022) 253). Die jährliche Mitteilung gibt auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten einen Überblick über die Bestandslage und erläutert das Vorgehen bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten.

Zwischen dem 31. Mai und dem 30. Juni 2022 legte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) auf Anfrage der Kommission seine jährlichen bzw. mehrjährigen Gutachten für eine Reihe der unter den vorliegenden Vorschlag fallenden autonomen Fischbestände der EU vor.⁴

Zur Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten benötigt der ICES vor allem Daten. Nur Bestände, für die ausreichende und zuverlässige Daten vorliegen, können vollständig bewertet werden, mit Schätzungen der Bestandsgrößen und Prognosen darüber, wie sie auf verschiedene Nutzungsszenarien reagieren werden ("Fangszenarien"). Liegen ausreichende Daten vor, kann der ICES Schätzungen für die Anpassung der Fangmöglichkeiten erstellen, durch die eine Befischung des Bestands mit höchstmöglichem Dauerertrag (maximum sustainable yield – MSY) ermöglicht wird. Diese Gutachten werden dann als "MSY-Gutachten" bezeichnet. In anderen Fällen geht der ICES vom Vorsorgeprinzip aus, um Empfehlungen für den Umfang der Fangmöglichkeiten auszusprechen. Der ICES erläutert die dabei angewandte Methodik in Veröffentlichungen über die Erstellung von Gutachten für Bestände mit begrenzter Datenlage.⁵ Diese Gutachten werden dann als "Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes" bezeichnet.

Alle von der Kommission vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten spiegeln die wissenschaftlichen Gutachten wider, die bis zur Annahme dieses Vorschlags bei der Kommission eingegangen sind und gemäß der genannten jährlichen Mitteilung umgesetzt wurden.

Die Fangmöglichkeiten für andere autonome Bestände der EU werden in diesen Vorschlag aufgenommen, sobald die wissenschaftlichen Gutachten für diese Bestände vorliegen, und zwar entsprechend dem in der jährlichen Mitteilung dargelegten Ansatz.

https://www.ices.dk/advice/Pages/Latest-Advice.aspx

Siehe insbesondere das Dokument "ICES approach to advice on fishing opportunities"; https://doi.org/10.17895/ices.advice.19928060

Ebenso werden Fangmöglichkeiten für andere Bestände unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern oder der Jahrestagungen der RFO in diesen Vorschlag aufgenommen.

Die Standpunkte der EU, die im Hinblick auf diese Konsultationen und Jahrestagungen im Namen der Union im Einklang mit dem in der jährlichen Mitteilung dargelegten Ansatz vertreten werden sollen, werden von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat angenommen. Für die bilateralen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über gemeinsam bewirtschaftete Bestände und für die Jahrestagungen der RFO schlägt die Kommission Spezifikationen für die über mehrere Jahre laufenden Mandate vor, die vom Rat angenommen werden.⁶

Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

Beschluss (EU) 2019/865 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 26. Mai 2014 über den im Namen der Union in der NEAFC einzunehmenden Standpunkt (ABI. L 140 vom 28.5.2019, S. 60).

Beschluss (EU) 2019/868 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 8. Juli 2014 über den im Namen der Union im ICCAT einzunehmenden Standpunkt (ABI. L 140 vom 28.5.2019, S. 78).

Beschluss (EU) 2019/867 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 24. Juni 2014 über den im Namen der Union in der CCAMLR einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 72).

Beschluss (EU) 2019/860 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 19. Mai 2014 über den in der IOTC zu vertretenden Standpunkt der Union (ABI. L 140 vom 28.5.2019, S. 33).

Beschluss (EU) 2019/859 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 über die Festlegung des in der SPRFMO zu vertretenden Standpunkts der Union (ABI. L 140 vom 28.5.2019, S. 27).

Beschluss (EU) 2019/812 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der IATTC einzunehmenden Standpunkt (ABI. L 133 vom 21.5.2019, S. 13).

Beschluss (EU) 2019/861 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der SEAFO einzunehmenden Standpunkt (ABI. L 140 vom 28.5.2019, S. 38).

Beschluss (EU) 2019/862 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der WCPFC für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände einzunehmenden Standpunkt (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 44).

Beschluss (EU) 2019/866 des Rates vom 14. Mai 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertreten ist, und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 zur Festlegung des im Namen der Union auf der Jahreskonferenz zu vertretenden Standpunkts (ABI. L 140 vom 28.5.2019, S. 66).

Beschluss (EU) 2019/858 des Rates vom 14. Mai 2019 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im

DE

Solange die Konsultationen noch laufen und die Jahrestagungen der RFO noch nicht stattgefunden haben bzw. noch keine wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, enthalten die betreffenden Erwägungsgründe und Bestimmungen den entsprechenden Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates⁷ in eckigen Klammern, und die Fangmöglichkeiten sind mit *pm* angegeben.

Sobald die Konsultationen abgeschlossen sind und die Jahrestagungen der RFO stattgefunden haben bzw. die neuesten wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, werden die entsprechenden Kommissionsvorschläge als Non-Papers der Kommissionsdienststellen veröffentlicht, die integraler Bestandteil dieses Vorschlags werden.

Anlandeverpflichtung

Grundverordnung Gemäß Artikel 15 der unterliegen alle Bestände. die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung. Die Grundverordnung sieht jedoch bestimmte Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung vor. Ausgehend von gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten hat die Kommission delegierte Verordnungen mit spezifischen Vorschriften zur Umsetzung Anlandeverpflichtung in bestimmten Fischereien (Rückwurfpläne) erlassen, nach denen begrenzte Mengen von Rückwürfen aufgrund von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit bzw. Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten zulässig sind.

Seit der Einführung der Anlandeverpflichtung und gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Grundverordnung müssen die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten nicht mehr die angelandete, sondern die gefangene Menge widerspiegeln, da Rückwürfe nicht länger gestattet sind. Dies geschieht auf der Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten zu den Fischbeständen in den Fischereien gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung. Die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten werden auch im Einklang mit anderen einschlägigen Bestimmungen festsetzt, d. h. Artikel 16 Absatz 1 über den Grundsatz der relativen Stabilität und Artikel 16 Absatz 4 mit dem Verweis auf die Ziele der GFP und die einschlägigen Vorschriften über Mehrjahrespläne.

Um der vollständigen Anwendung der Anlandeverpflichtung Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission TACs auf der Grundlage der Fangempfehlungen vor und nicht auf der Grundlage der Anlandeempfehlungen (wie es zuvor der Fall war). Die vorgeschlagenen EU-

südlichen Indischen Ozean (SIOFA) zu vertreten ist, und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 über die Festlegung des im Namen der Union auf der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA zu vertretenden Standpunkts (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 21).

Beschluss (EU) 2019/863 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 26. Mai 2014 über den im Namen der Union in der NAFO einzunehmenden Standpunkt (ABI. L 140 vom 28.5.2019, S. 49).

Beschluss (EU) 2019/824 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der CCSBT einzunehmenden Standpunkt (ABI. L 134 vom 22.5.2019, S. 19).

Beschluss (EU) 2019/859 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2017 über die Festlegung des in der SPRFMO zu vertretenden Standpunkts der Union (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABI. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

Quoten berücksichtigen begrenzte Rückwürfe auf der Grundlage festgelegter Ausnahmen; diese Mengen werden nicht angelandet und auf die Quoten angerechnet und werden daher von den EU-Quoten abgezogen.

Jahresübergreifende Flexibilität

Ferner sind die Zusammenhänge zwischen der Grundverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zu⁸ berücksichtigen. In den Artikeln 3 und 4 der letztgenannten Verordnung sind zusätzliche Bedingungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs festgelegt, einschließlich der Flexibilität für vorsorgliche bzw. analytische Bestände (hier als Bestände mit ICES-Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes bzw. mit MSY-Gutachten des ICES bezeichnet). Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund der biologischen Lage der Bestände die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. In Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung ist ein weiterer Mechanismus der jahresübergreifenden Flexibilität vorgesehen.

Um übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die den Grundsatz der rationellen und verantwortungsvollen Nutzung der biologischen Meeresressourcen und die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, können die Maßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung nicht kumulativ angewendet werden.

Die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sollte ausgeschlossen werden, wenn dadurch die Verwirklichung der GFP-Ziele untergraben würde, insbesondere bei Beständen mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim}. B_{lim} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.

Vorgeschlagene Fangmöglichkeiten und Erläuterung

Die EU-Quoten stellen die Mengen dar, die gefangen und angelandet werden dürfen und die auf die Quoten der Mitgliedstaaten angerechnet werden. Der Vergleich zwischen den für 2023 vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten und den für das laufende Jahr (2022) festgesetzten Fangmöglichkeiten beruht daher auf den EU-Quoten.

Autonome Bestände der EU

TAC	TAC-Code	Vorgeschl agene EU- Quote für 2023 (in Tonnen)	Vorgeschl agene Änderung der EU- Quote gegenüber 2022	Erläuterung
-----	----------	--	---	-------------

Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

TAC	TAC-Code	Vorgeschl agene EU- Quote für 2023 (in Tonnen)	Vorgeschl agene Änderung der EU- Quote gegenüber 2022	Erläuterung
Butte in 8c, 9 und 10 und Unionsgewäss ern von CECAF 34.1.	LEZ/8C3411	3 120	+33 %	Der ICES erstellt MSY-Gutachten für zwei verschiedene Arten von Butten in diesem Gebiet, und zwar für Lepidorhombus whiffiagonis und für Lepidorhombus boscii. Die Kommission schlägt vor, die TAC für beide Arten im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F _{MSY} -Punkts festzusetzen. Der Wert des F _{MSY} -Punktes ist der Wert der fischereilichen Sterblichkeit, der den langfristigen MSY ergibt. Aufgrund von Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wird die EU-Quote entsprechend verringert.
Seeteufel in 8c, 9 und 10 und Unionsgewäss ern von CECAF 34.1. 1	ANF/8C3411	4 156	+12 %	Der ICES erstellt MSY-Gutachten für zwei verschiedene Arten von Seeteufeln in diesem Gebiet, und zwar für Schwarzen Seeteufel (<i>Lophius budegassa</i>) und für Atlantischen Seeteufel (<i>Lophius piscatorius</i>). Die Kommission schlägt vor, die TAC für beide Arten im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F _{MSY} -Punkts festzusetzen. Aufgrund von Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wird die EU-Quote entsprechend verringert.
Wittling in 8	WHG/08.	2 276	+5 %	Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen.
Seehecht in 8c, 9 und 10 und Unionsgewäss ern von CECAF 34.1. 1	HKE/8C3411	15 554	+103 %	Nachdem der ICES in den letzten zwei Jahren nur ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes hatte vorlegen können und eine entsprechende ICES-Benchmark festgesetzt worden war, legt der ICES nun erneut ein MSY-Gutachten für diesen Bestand vor. Das neue Modell, das für die MSY-Gutachten verwendet wird, deutet auf eine Zunahme der Biomasse in den letzten Jahren hin. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem höchsten Wert innerhalb der F _{MSY} -Spanne ("F _{MSY} upper") festzusetzen, da Seehecht in den gemischten Fischereien voraussichtlich die am stärksten limitierende Art sein wird. Aufgrund von Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wird die EU-Quote entsprechend

TAC	TAC-Code	Vorgeschl agene EU- Quote für 2023 (in Tonnen)	Vorgeschl agene Änderung der EU- Quote gegenüber 2022	Erläuterung
Kaisergranat in 8c, Funktionseinh eit 31	NEP/8CU31	9	-36 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen. Aufgrund von Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wird die EU-Quote entsprechend verringert.
Scholle im Kattegat	PLE/03AS	1 059	+91 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten vor. Diese TAC entspricht einem Anteil (27 %) des ICES-Gutachtens für Scholle im Gebiet "Kattegat, Belte und Sund". Diese Zahl basiert auf der im ICES-Gutachten angegebenen Fangverteilung im Jahr 2021. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem niedrigsten Wert innerhalb der F _{MSY} -Spanne ("F _{MSY} lower") festzusetzen. Dieser Vorschlag, die TAC im Einklang mit F _{MSY} lower festzusetzen, beruht darauf, dass Kabeljau ein Beifang in dieser Fischerei ist und für diesen ein Fanggutachten von 0 t vorliegt. Aufgrund von Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wird die EU-Quote entsprechend verringert.
Scholle in 7b und 7c	PLE/7BC	19	Unverände rt	Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen.
Scholle in 8, 9 und 10 und Unionsgewäss ern von CECAF 34.1. 1	PLE/8/3411	155	Unverände rt	Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen.
Pollack in 8a, 8b, 8d und 8e	POL/8ABDE	1 334	-10 %	Das ICES-Gutachten deckt drei TACs ab, und zwar diese sowie die nächsten beiden. Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes vor. Die Kommission schlägt vor, die TACs in Richtung des Gutachtens im Rahmen des Vorsorgeansatzes zu verringern.

TAC	TAC-Code	Vorgeschl agene EU- Quote für 2023 (in Tonnen)	Vorgeschl agene Änderung der EU- Quote gegenüber 2022	Erläuterung
Pollack in 8c	POL/08C.	149	-10 %	Siehe oben.
Pollack in 9 und 10 und Unionsgewäss ern von CECAF 34.1.	POL/9/3411	182	-10 %	Siehe oben.
Gemeine Seezunge in 3a und Unionsgewäss ern der Unterdivision en 22-24	SOL/3ABC24	498	-30 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F _{MSY} -Punkts festzusetzen. Aufgrund von Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wird die EU-Quote entsprechend verringert.
Gemeine Seezunge in 7b und 7c	SOL/7BC	19	-44 %	Der ICES kann keine Angaben zur Bestandsgröße oder zum fischereilichen Druck machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen.
Gemeine Seezunge in 8a und 8b	SOL/8AB	2 620	+20 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F _{MSY} -Punkts festzusetzen. Aufgrund von Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wird die EU-Quote entsprechend verringert.

TAC	TAC-Code	Vorgeschl agene EU- Quote für 2023 (in Tonnen)	Vorgeschl agene Änderung der EU- Quote gegenüber 2022	Erläuterung
Seezunge in 8c, 8d, 8e, 9 und 10 und Unionsgewäss ern von CECAF 34.1. 1	SOO/8CDE34	582	-11 %	Die TAC umfasst drei Seezungenarten in diesem Gebiet, Gemeine Seezunge (Solea solea) und zwei weitere Seezungenarten. Der ICES legt für dieses Gebiet nur für Gemeine Seezunge ein MSY-Gutachten vor. Die Kommission schlägt vor, eine Teil-TAC für Gemeine Seezunge im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen. Sie schlägt außerdem vor, die TAC im Einklang mit dem Gutachten für Gemeine Seezunge und unter Berücksichtigung der artenspezifischen Fänge (55 % Gemeine Seezunge und 45 % andere Seezungenarten) festzusetzen. Diese Zahl basiert auf den im ICES-Gutachten angegebenen Fanganteilen im Zeitraum 2018–2020.
Stöcker in 9	JAX/09	158 005	+15 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen. Aufgrund von Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wird die EU-Quote entsprechend verringert.
Wolfsbarsch in 8a und 8b	Entfällt (von Frankreich und Spanien verwaltet)	Entfällt	Entfällt	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten vor. Die Kommission schlägt vor, die Obergrenze von zwei Fischen pro Tag beizubehalten. Die Kommission schlägt außerdem vor, dass Frankreich und Spanien Fangbeschränkungen für die gewerbliche Fischerei im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F _{MSY} -Punkts festlegen und dabei gewerbliche Fänge, einschließlich Rückwürfen, und Freizeitfänge einbeziehen.

Autonome Tiefseebestände der EU

TAC	TAC-Code	Vorgeschl agene EU- Quote für 2023 und 2024 (in Tonnen)	Vorgeschl agene Änderung der EU- Quote gegenüber 2021 und 2022	Erläuterung
-----	----------	--	---	-------------

TAC	TAC-Code	Vorgeschl agene EU- Quote für 2023 und 2024 (in Tonnen)	Vorgeschl agene Änderung der EU- Quote gegenüber 2021 und 2022	Erläuterung
Rote Fleckbrasse in Unionsgewäss ern und internationale n Gewässern von 9	SBR/09-	114	-4 %	Der ICES kann lediglich Angaben zur Bestandsentwicklung anhand eines Biomasse-Indexes machen und legt für diesen Bestand ein Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem Gutachten im Rahmen des Vorsorgeansatzes festzusetzen. Aufgrund von Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wird die EU-Quote entsprechend verringert.

Aal

Der ICES legt Gutachten für das gesamte natürliche Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals (Anguilla anguilla) vor, zu dem der Nordostatlantik und das Mittelmeer gehören. Angesichts des kritischen Zustands des Europäischen Aals hat der ICES in den zurückliegenden 20 Jahren stets empfohlen, die anthropogene Mortalität bei Europäischem Aal in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet möglichst bei Null zu halten. So empfahl der ICES insbesondere am 4. November 2021, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes für 2022 in allen Lebensräumen und in allen Lebensstadien im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet keine Aalfänge getätigt werden sollten.⁹ Dies galt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schloss Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und Fischzucht ein. Darüber hinaus teilte der ICES am 30. Mai 2022 mit, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates¹⁰ gegeben habe, EU-weit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen. 11 Er empfahl zudem, dass sich die Erhaltungsbemühungen auf diejenigen Maßnahmen konzentrieren sollten, bei denen per definitionem eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Mortalität zu verringern und die Abwanderung zu erhöhen. Das ICES-Gutachten für 2023 wird am 3. November 2022 veröffentlicht.

In den jährlichen Verordnungen über die Fangmöglichkeiten ist für die EU-Gewässer des ICES-Gebiets seit 2018 und für das Mittelmeer seit 2019 in der Aalfischerei eine Schonzeit von drei aufeinanderfolgenden Monate festgelegt. Nach der Veröffentlichung des ICES-Gutachtens vom 4. November 2021 konsultierte die Kommission die Beiräte und die regionalen Gruppen der Mitgliedstaaten mehrere Monate lang zu der Frage, wie dieses ICES-Gutachten am besten umgesetzt werden kann. Darüber hinaus wurde im Dezember 2021 mit

https://doi.org/10.17895/ices.advice.7752

Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

https://doi.org/10.17895/ices.advice.19902958

der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates¹² für den Nordostatlantik und mit der Verordnung (EU) 2022/110 des Rates¹³ für das Mittelmeer in der Aalfischerei eine Schonzeit von drei aufeinanderfolgenden Monaten für 2022 festgelegt.

Auf der Grundlage der Konsultation der Interessenträger und des ICES-Gutachtens vom 4. November 2021 schlägt die Kommission für 2023 vor, die Schonzeit bezüglich aller Aalfischereitätigkeiten in Meeresgewässern und angrenzenden Brackgewässern im Nordostatlantik (einschließlich der Ostsee) und im Mittelmeer (jedoch nicht im Schwarzen Meer) von drei auf sechs aufeinanderfolgende Monate zu verlängern. Gilt diese sechsmonatige Schonzeit im geeigneten Zeitraum, so wären die allermeisten wandernden Glas- und Blankaale davon abgedeckt und könnte der Aalbestand somit in den Gewässern, für die die Schonzeit gilt, besser geschützt werden. Eine sechsmonatige Schonzeit würde auch dazu beitragen, das Ziel der Abwanderung von mindestens 40 % der Biomasse von Blankaalen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 zu erreichen. Die sechsmonatige Schonzeit sollte daher die Zeit der größten Wanderungsbewegungen sowohl von Glasaalen als auch von Blankaalen abdecken. Darüber hinaus sollte die Schonzeit jeweils die Zeit der Hauptwanderungsbewegung abdecken. Da dieser Zeitraum aufgrund von Umweltfaktoren von Jahr zu Jahr variieren kann, sollte die Schonzeit auch einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten sowohl vor als auch nach dem Monat der Hauptwanderungsbewegung umfassen. Darüber hinaus werden die Wanderungsbewegungen von Aal durch ein breites Spektrum ökologischer und biologischer Faktoren beeinflusst und können daher je nach Lebensstadium der Aale und je nach Lebensraum und geografischer Lage, insbesondere in Meerengen, variieren. Bei der Festlegung der Schonzeit sollten daher all diese Faktoren berücksichtigt werden, um den Aalbestand bestmöglich zu schützen und wiederaufzufüllen. Dies könnte dazu führen, dass innerhalb eines Mitgliedstaats unterschiedliche Schonzeiten für verschiedene Gebiete und für verschiedene Lebensstadien des Aals festgelegt werden und dass eine Schonzeit gegebenenfalls erst 2024 endet. Schließlich sollten die Schonzeiten bei Meerengen und grenzüberschreitenden Gebieten mit den in den benachbarten Gebieten geltenden Bestimmungen im Einklang stehen und daher in den entsprechenden Konsultationsgremien vereinbart werden. Dieser Vorschlag kann nach der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES für 2023 aktualisiert werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der GFP.

Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere im Umweltbereich.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 3 AEUV.

11

Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 165).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Verhältnismäßigkeit

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen der Grundverordnung, den geltenden Mehrjahresplänen und den Ergebnissen der Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern sowie der Jahrestagungen der RFO Fangmöglichkeiten zugeteilt. Gemäß den Artikeln 16 und 17 der Grundverordnung entscheiden die Mitgliedstaaten, wie die ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten nach bestimmten Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten auf Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum, um bei der Aufteilung der zugeteilten TACs von dem sozialen/wirtschaftlichen Modell ihrer Wahl zur Nutzung der Fangmöglichkeiten, die Gegenstand des Vorschlags sind, Gebrauch zu machen.

Wahl des Instruments

Verordnung

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die Verordnung über die Fangmöglichkeiten wird mehrmals jährlich überarbeitet, um den neuesten wissenschaftlichen Gutachten und anderen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Konsultation der Interessenträger

a) Konsultationsmethoden, wichtigste angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Kommission hat Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, sowie die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2023 (COM(2022) 253 final) zu ihrem Ansatz für die verschiedenen Vorschläge über Fangmöglichkeiten konsultiert.

Die Kommission ist ferner dem in ihrer Mitteilung Verbesserte Konsultationen über das Fischereimanagement der Gemeinschaft (COM(2006) 246 final) dargelegten Ansatz gefolgt. Dieser Ansatz besteht in einer früheren Konsultation der Interessenträger, die eine strategischere Debatte ermöglicht.

b) Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission berücksichtigte die Antworten bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

den Die Kommission konsultierte **ICES** anzuwendenden Methodik. Die zur wissenschaftlichen Gutachten des **ICES** beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Gutachtenstruktur und werden entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission vorgelegt.

Das übergeordnete Ziel der GFP besteht darin, die Bestände wieder auf ein Niveau zu bringen, das den MSY ermöglicht, und sie auf diesem Niveau zu halten. Dieses Ziel wurde ausdrücklich in die Grundverordnung aufgenommen; gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird dieses Ziel "für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht". Dies zeigt die Verpflichtung der EU in Bezug auf die Schlussfolgerungen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg und den zugehörigen Aktionsplan. Wie bereits erwähnt, liegen MSY-Gutachten für einige Bestände vor, darunter einige, die in Bezug auf Fangmengen und Handelswert von Bedeutung sind (z. B. Seehecht, Kabeljau, Seeteufel, Seezunge, Butte, Schellfisch und Kaisergranat).

Die Fangmöglichkeiten für die Bestände von Zielarten in der Nordsee und in den westlichen Gewässern, für die MSY-Gutachten vorliegen, sind auf der Grundlage der jeweiligen Mehrjahrespläne festzusetzen, in denen eine Spanne für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt ist, bei der der MSY erreicht wird (F_{MSY}-Spanne), sodass unter bestimmten Bedingungen ein gewisses Maß an Flexibilität gewährleistet ist. Die Kommission ersuchte den ICES um ein wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung, inwieweit diese Flexibilität erforderlich ist und wie sie umgesetzt werden kann. Der obere Bereich der F_{MSY}-Werte kann für TAC-Vorschläge zugrunde gelegt werden, sofern die Biomasse des betreffenden Bestands über B_{trigger} liegt, und nur, wenn dies im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten erforderlich ist, um

- im Falle gemischter Fischereien die im jeweiligen Mehrjahresplan festgelegten Ziele zu erreichen oder
- zu verhindern, dass ein Bestand durch die Dynamik innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen ernsthaft geschädigt wird, oder
- hohe Schwankungen zwischen den Jahren zu begrenzen.

 $B_{trigger}$ ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wiederaufgefüllt und auf ein Niveau gebracht werden kann, das langfristig den MSY ermöglicht. Liegt die Biomasse eines Bestands unter $B_{trigger}$, sollten die Fangmöglichkeiten auf einem der fischereilichen Sterblichkeit entsprechenden Niveau festgesetzt werden, das proportional zum Rückgang der Biomasse verringert wird.

In bestimmten Fällen kann es zur Erreichung des MSY erforderlich sein, die fischereiliche Sterblichkeit und/oder die Fänge zu reduzieren.

Dementsprechend wird in dem vorliegenden Vorschlag soweit verfügbar auf MSY-Gutachten zurückgegriffen. Werden TACs auf der Grundlage von MSY-Gutachten vorgeschlagen, so entsprechen diese im Einklang mit den Zielen der GFP der Menge, durch die diesen Gutachten zufolge das Erreichen des MSY sichergestellt würde. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Grundsätzen der jährlichen Mitteilung Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2023.

Für Zielbestände mit begrenzter Datenlage enthält das wissenschaftliche Gutachten des ICES quantitative Fangempfehlungen, die zur Festsetzung der Höhe der vorgeschlagenen TACs herangezogen wurden.

Die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände in der Nordsee und den westlichen Gewässern müssen ebenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Mehrjahrespläne festgesetzt werden.

Für diese Bestände hat die Kommission den ICES gebeten, nach Möglichkeit MSY-Gutachten vorzulegen. TACs für Beifangbestände werden je nach den im jeweiligen Mehrjahresplan festgelegten Bedingungen auf der Grundlage des MSY-Gutachtens bzw. des Gutachtens im Rahmen des Vorsorgeansatzes vorgeschlagen.

Für Beifangbestände mit begrenzter Datenlage werden die TACs auf der Grundlage der im wissenschaftlichen Gutachten des ICES enthaltenen quantitativen Fangempfehlungen vorgeschlagen.

Folgenabschätzung

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Er berücksichtigt daher Initiativen von Interessenträgern und Beiräten, sofern diese vom ICES und/oder vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) positiv geprüft wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des MSY-Ziels eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sei.

Was die Fangmöglichkeiten im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen und mit Nicht-EU-Ländern gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Faktoren zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Mit dem Vorschlag werden Verwaltungsvorschriften für die EU-Behörden oder nationalen Behörden vereinfacht, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Steuerung des Fischereiaufwands.

Grundrechte

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Bestimmungen der Verordnung werden im Einklang mit der GFP umgesetzt, ihre Einhaltung wird kontrolliert.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) und anderer Beratungsgremien, sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der (2) Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Darüber hinaus sollten für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne gelten, zulässige Gesamtfangmengen (TACs) im Einklang mit den in diesen Plänen festgelegten Zielen und Maßnahmen festgesetzt werden. Gemäß Verordnung Nr. 1380/2013 Absatz 1 der (EU) Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität der Fischereitätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.
- (3) Die TACs sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenträger festgesetzt werden, die diese insbesondere in den Sitzungen der Beiräte zum Ausdruck bringen.

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- Die TACs sollten außerdem im Einklang mit den einschlägigen Mehrjahresplänen festgesetzt werden.
- (4) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten können. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die Kommission eine Reihe delegierter Verordnungen erlassen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung in Form von Rückwurfplänen für spezifische Fischereien festgelegt wurden.
- (5) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten diese auf der Grundlage der Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge (und nicht für die Anlandungen bzw. die gewünschten Fänge) festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von den Quoten der Union abgezogen werden.
- Für bestimmte Bestände empfiehlt der ICES Nullfänge. Wurden die TACs für diese (6) Bestände gemäß den wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten ("choke species") führen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von solchen Beifängen geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt. Zudem sollten technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen, die eng mit den Fangmöglichkeiten verknüpft werden, festgelegt werden, um illegale Rückwürfe zu verhindern.
- (7) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotentauschpool für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge verfügen.
- (8) Der Mehrjahresplan für die Nordsee wurde mit der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ aufgestellt und trat 2018 in Kraft. Der

Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee

Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer wurde mit der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ aufgestellt und trat 2019 in Kraft. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen aufgeführten Bestände sollten im Einklang mit der Spanne für die fischereiliche Sterblichkeit, bei der der MSY erreicht wird (F_{MSY}-Spanne), und Schutzmaßnahmen gemäß diesen Verordnungen festgesetzt werden. Die F_{MSY}-Spannen sind in den einschlägigen ICES-Gutachten enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß den genannten Verordnungen festgesetzt werden.

- (9) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/472 genannten Bestände unterhalb von B_{lim} liegt, so sind gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/973 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/472 weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. B_{lim} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien umfassen.
- (10) Die TACs für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Ostatlantik und im Mittelmeer sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ festgesetzt werden.
- der Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz im Fischereimanagement im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandsentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.
- (12) Gemäß dem mit der Verordnung (EU) 2019/472 festgelegten Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer ist der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit im Einklang mit Artikel 4 der genannten Verordnung für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Bestände innerhalb der Spannen von F_{MSY} gemäß Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung zu halten. Die fischereiliche Sterblichkeit von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) insgesamt in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollte daher entsprechend dem MSY-Gutachten des ICES und dem Wert des F_{MSY}-Punktes festgesetzt werden, wobei gewerbliche Fänge einschließlich Rückwürfen

und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

(pm Tonnen) und Freizeitfänge (pm Tonnen) zu berücksichtigen sind (insgesamt 3398 Tonnen gemäß dem ICES-Gutachten). Der Wert des F_{MSY}-Punktes ist der Wert der fischereilichen Sterblichkeit, der den langfristigen MSY ergibt. Die betroffenen Mitgliedstaaten (Frankreich und Spanien) sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die durch ihre Flotten und ihre Freizeitfischerei entstehende fischereiliche Sterblichkeit den Wert des F_{MSY}-Punkts – wie in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 vorgeschrieben – nicht überschreitet.

- Die Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a (13)und 8b sollten angesichts der erheblichen Auswirkungen dieser Fischerei auf den genannten Bestand beibehalten werden. Die Fangbegrenzung sollten im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten beibehalten werden. Stellnetze ausgeschlossen werden, da sie nicht ausreichend selektiv sind und die Anzahl der darin gefangenen Exemplare wahrscheinlich die festgelegten Grenzen übersteigen würde. Angesichts der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten insbesondere der Tatsache, dass gewerbliche Fischer in Küstengemeinden auf diese Bestände angewiesen sind - wird mit diesen Maßnahmen für Wolfsbarsch ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei gefunden. Insbesondere wird durch diese Maßnahmen ermöglicht, dass Freizeitfischer deren Auswirkungen auf die Bestände berücksichtigen.
- (14)So empfahl der ICES am 4. November 2021, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes für 2022 in allen Lebensräumen und in allen Lebensstadien im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet keine Fänge von Europäischem Aal (Anguilla anguilla) getätigt werden sollten. 18 Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein. Der ICES erkannte ferner an, dass alleinigen Zweck der anschließenden Freisetzung Bestandserhaltungsmaßnahmen sein diese können. wenn Maßnahmen Überlebenswahrscheinlichkeit insgesamt erhöhen. Die Kommission konsultierte die Beiräte und die regionalen Gruppen der Mitgliedstaaten zu der Frage, wie diese ICES-Empfehlung am besten umgesetzt werden kann. Darüber hinaus stellte der ICES am 30. Mai 2022 fest, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates gegeben hatte, unionsweit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen, und dass keine eindeutigen Muster für die Mortalität beobachtet werden konnten. 19 Der ICES empfahl zudem, dass sich die Bemühungen auf Bestandserhaltungsmaßnahmen konzentrieren sollten, bei denen per definitionem eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Mortalität zu verringern und die Abwanderung zu erhöhen.
- (15) [Am 3. November 2022 empfahl der ICES in seinem Gutachten für 2023 erneut Nullfänge für Aal in allen Lebensräumen. Auf der Grundlage dieses Gutachtens und unter Berücksichtigung der während der Konsultation der Interessenträger eingegangenen Rückmeldungen ist es angezeigt, die Schonzeit in der gesamten Aalfischerei in Meeresgewässern und angrenzenden Brackgewässern im Nordostatlantik und im Mittelmeer auf sechs aufeinanderfolgende Monate zu verlängern. Durch eine sechsmonatige Schonzeit würde der Aalbestand besser geschützt und ein größerer Beitrag zur Wiederauffüllung des Bestands geleistet,

https://doi.org/10.17895/ices.advice.7752

https://doi.org/10.17895/ices.advice.19902958

sodass ein weiterer Schritt in Richtung auf das in der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 festgelegte Abwanderungsziel von mindestens 40 % der erwachsenen Aale gemacht werden kann. Durch eine sechsmonatige Schonzeit würde auch die überwiegende Mehrheit der wandernden Glas- und Blankaale abgedeckt, sofern die Schonzeit im geeigneten Zeitraum bzw. den geeigneten Zeiträumen festgelegt wird. Sie sollte daher die entsprechenden aufeinanderfolgenden Wochen und Monate umfassen, in denen die größten Wanderungsbewegungen von Glasaalen und Blankaalen stattfinden. Darüber hinaus sollte die Schonzeit den Zeitraum der Hauptwanderungsbewegung der Aale in den jeweiligen Lebensstadien abdecken und daher auch einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten sowohl vor auch nach als Hauptwanderungsbewegung umfassen. Des Weiteren werden Wanderungsbewegungen von Aal durch ein breites Spektrum ökologischer und biologischer Faktoren beeinflusst und können daher je nach Lebensstadium der Aale und je nach Lebensraum und geografischem Gebiet, insbesondere in Meerengen, variieren. Auf der Grundlage dieser Kriterien sollten die betreffenden Mitgliedstaaten den relevanten Zeitraum bzw. die relevanten Zeiträume für jedes Lebensstadium und/oder jedes relevante geografische Gebiet festlegen. Da der Zeitraum der Wanderungsbewegungen von Jahr zu Jahr variieren kann, sollten die Mitgliedstaaten hierfür die besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten über die Aalwanderungen der letzten zehn Jahre nutzen. Die auf diese Weise ermittelten Zeiträume könnten dazu führen, dass die Mitgliedstaaten in ihren Gewässern unterschiedliche Schonzeiten festlegen, die eventuell erst 2024 enden, wenn dies wissenschaftlich begründet und für einen wirksamen Schutz des Aalbestands erforderlich ist. Schließlich sollten die Schließungen benachbarter Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Gebieten oder in Meerengen mit den Bestimmungen in benachbarten Gebieten im Einklang stehen. Zu diesem Zweck sollten sich die betroffenen Mitgliedstaaten oder Regionen in den geeigneten Konsultationsgremien auf kohärente Schonzeiten einigen. Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 31. Januar 2023 die festgelegte(n) Schonzeit(en) unter Vorlage von Begründungen für den gewählten Zeitraum bzw. die gewählten Zeiträume und die einschlägigen nationalen Maßnahmen mitteilen.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES für 2023 aktualisiert.]

(16)[Die GFCM hat auf ihrer 42. Jahrestagung 2018 die Empfehlung GFCM/42/2018/1 mit Bewirtschaftungsmaßnahmen für Europäischen Aal im Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27) angenommen. Diese Maßnahmen umfassen Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen und eine jährliche aufeinanderfolgenden Monaten, die von jedem Mitgliedstaat im Einklang mit den Bestandserhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates, dem nationalen Bewirtschaftungsplan bzw. den nationalen Bewirtschaftungsplänen für Aal und den zeitlichen Wanderungsmustern des Aals in dem Mitgliedstaat festzulegen sind. Bestanden vor Inkrafttreten dieser Empfehlung nationale Bewirtschaftungspläne, die zu einer Verringerung des Fischereiaufwands oder der Fänge um mindestens 30 % sollten die bereits festgesetzten und umgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen eingehalten werden. Die Schonzeit sollte nach Maßgabe dieser Empfehlung für alle Meeresgewässer des Mittelmeers sowie für Brackgewässer, wie Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer, gelten. Die Schonzeit ist operativ mit den Fangmöglichkeiten verbunden, da ohne diese Schonzeit die Fangmengen oder der Fischereiaufwand verringert werden müssten, um die Erholung des Bestands zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten

- in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der GFCM-Jahrestagung aktualisiert.]
- (17) In den wissenschaftlichen Gutachten für die Bestände von Knorpelfischen (Rochen, Haie) werden aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands Nullfänge empfohlen. Außerdem bedeuten hohe Überlebensraten, dass es der Erhaltung dieser Bestände förderlich wäre, Fänge zurückzuwerfen anstatt sie anzulanden, da die fischereiliche Sterblichkeit im Falle von Rückwürfen wohl nicht wesentlich erhöht wird. Die Befischung dieser Arten sollte daher verboten werden. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlandeverpflichtung nicht für Arten, deren Befischung verboten ist.
- (18) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (19) Auf der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Manila, 23.-28. Oktober 2017) wurde eine Reihe von Arten in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für Fischereifahrzeuge der Union in allen Gewässern sowie für in Unionsgewässern tätige Fischereifahrzeuge aus Drittländern vorzuschreiben.
- (20) Damit die Fangmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden können, sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.
- Die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates²⁰ enthält zusätzliche Bestimmungen für (21)die jahresübergreifende Verwaltung der TACs, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für vorsorgliche bzw. analytische TACs. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund der biologischen Lage der Bestände die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde ein Mechanismus der jahresübergreifenden Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen, Verwirklichung der Ziele der GFP und die biologische Lage der Bestände beeinträchtigt werden, sollten die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TACs nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht angewendet wird.
- Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugeteilt, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, diese TAC selbst festzusetzen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Mitgliedstaat bei der Festsetzung dieser TAC die Grundsätze und Vorschriften der GFP uneingeschränkt befolgt.

Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

- (23) Für 2023 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 sowie Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1627 festgesetzt werden.
- (24) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates²¹, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- [Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2021 eine Bestandserhaltungsmaßnahme für die beiden Bestände von Rotbarsch (Sebastes marinus und Sebastes mentella) in der Irmingersee und angrenzenden Gewässern verabschiedet, mit der die gezielte Befischung dieser Bestände verboten wird. Um Beifänge zu minimieren, untersagte die NEAFC außerdem Fischereitätigkeiten in dem Gebiet, in dem sich Rotbarsch sammelt. Diese Maßnahmen, die sich auf das ICES-Gutachten zur Empfehlung von Nullfängen stützen, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die NEAFC war nicht in der Lage, eine Empfehlung für Rotbarsch in den ICES-Untergebieten 1 und 2 zu verabschieden. Für diesen Bestand sollte die entsprechende TAC gemäß dem von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkt festgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]
- (26) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2021 beschlossen, im Jahr 2022 die derzeitigen TACs für Roten Thun, Schwertfisch (Xiphias gladius), Blauen Marlin (Makaira nigricans), Weißen Marlin (Tetrapturus albidus), Gelbflossenthun (Thunnus albacares) und Blauhai (Prionace glauca) beizubehalten. Ferner hat die ICCAT für Großaugenthun (Thunnus obesus) eine TAC von 62 000 Tonnen für 2022 festgesetzt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]
- (27) [Um die fischereiliche Sterblichkeit von jungem Großaugen- und Gelbflossenthun zu verringern, hat die ICCAT außerdem eine Obergrenze von 300 Fischsammelgeräten (fish aggregating devices, FADs) pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2022 und eine Schonzeit für den Einsatz von FADs festgesetzt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]
- (28) Die ICCAT hat ferner einen 15-Jahres-Wiederauffüllungsplan für Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Mittelmeer für den Zeitraum 2022 bis 2036 angenommen. Für das Jahr 2022 hat die ICCAT die TAC für Weißen Thun im Mittelmeer auf 2500 Tonnen festgesetzt. Darüber hinaus hat die ICCAT für Weißen Thun im Nordatlantik auf Grundlage der Fangregel eine TAC von 37 801 Tonnen für den

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

- Zeitraum 2022 bis 2023 im Hinblick auf die Annahme eines langfristigen Bewirtschaftungsverfahrens für diesen Bestand angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]
- (29) Die ICCAT hat auf ihrer Jahrestagung 2021 außerdem einen Wiederauffüllungsplan für in Verbindung mit anderen durch die ICCAT geregelten Fischereien gefangenen Kurzflossen-Mako (*Isurus oxyrinchus*) im Nordatlantik angenommen, um die Überfischung zu beenden und bis 2070 stufenweise ein für den MSY ausreichendes Biomasseniveau zu erreichen. Dieser Wiederauffüllungsplan umfasst ein Verbot des Behaltens an Bord ab 2022. Die gesamte fischereiliche Sterblichkeit wurde auf höchstens 250 Tonnen festgesetzt, bis neue wissenschaftliche Gutachten vorliegen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.]*
- (30) Im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen darf die Union auf Antrag einen festgesetzten prozentualen Anteil ihrer Quoten aus nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten von 2021 auf 2023 übertragen. Solange diese ICCAT-Empfehlungen nicht in Unionsrecht umgesetzt wurden, sollten die Quoten für bestimmte Bestände für einzelne Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer gesamten Unionsquote für 2023 festgesetzt werden, die die ICCAT vor der Übertragung nicht ausgeschöpfter Quoten oder Abzügen überfischter Mengen durch die ICCAT festlegt. Die Anpassung der Quoten einzelner Mitgliedstaaten für 2023 aufgrund von Übertragungen und Abzügen sollte zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage von Unionsvorschriften zu Übertragungen und Abzügen durchgeführt werden, namentlich der Verordnung (EG) Nr. 847/96, des Artikels 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder des Artikels 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (31) Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2021 für Zielarten und Beifangarten Fangbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. November 2022 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCAMLR-Jahrestagung aktualisiert.]
- (32) Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 die zuvor verabschiedeten, für den IOTC-Zuständigkeitsbereich geltenden Maßnahmen beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (33) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) wird vom 6. bis 15. Februar 2023 stattfinden. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich, die operativ mit den TACs verbunden sind, sollten daher bis zu der Jahrestagung und bis die TACs für 2023 festgelegt sind, vorläufig beibehalten werden.
- (34) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 beschlossen, die derzeit im Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden
- (35) [Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2021 die jährliche TAC für Südlichen Blauflossenthun (*Thunnus*

- maccoyii) für einen Dreijahreszeitraum (2021 bis 2023) in gleicher Höhe wie für den vorherigen Dreijahreszeitraum festgesetzt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCSBT-Jahrestagung aktualisiert.]
- (36) [Die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2021 beschlossen, bis zu ihrer Jahrestagung 2023 die meisten derzeit geltenden TACs für die wichtigsten Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich beizubehalten. Die TACs für Schwarzen Seehecht (*Dissostichus eleginoides*) und rote Tiefseekrabben (*Chaceon* spp.) wurden gemäß dem wissenschaftlichen Gutachten leicht gesenkt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SEAFO-Jahrestagung aktualisiert.]
- (37) [Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2021 beschlossen, die derzeit im WCPFC-Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der WCPFC-Jahrestagung aktualisiert.]
- (38) [Auf ihrer 43. Jahrestagung im Jahr 2021 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) eine Reihe von Fangmöglichkeiten für das Jahr 2022 für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1 bis 4 des NAFO-Übereinkommensbereichs verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NAFO-Jahrestagung aktualisiert.]
- (39) Auf der 9. Tagung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) 2022 wurden die zuvor angenommenen Fangmöglichkeiten für die unter dieses Übereinkommen fallenden Bestände beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (40)[Die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben im Jahr 2021 trilaterale Konsultationen zu sechs gemeinsam bewirtschafteten Beständen in der Nordsee und angrenzenden Gebieten abgehalten, um die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für das nächste Jahr zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 28. Oktober und dem 10. Dezember 2021 auf der Grundlage des vom Rat vereinbarten Standpunkts der Union geführt. Die Ergebnisse der Konsultationen wurden in einer vereinbarten Niederschrift zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen vom 10. Dezember 2021 festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der in der vereinbarten Niederschrift angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in dieser vereinbarten Niederschrift enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den trilateralen Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]
- (41) [Die Fangmöglichkeiten für Kabeljau in der Nordsee (*Gadus morhua*) sollten festgesetzt werden, um gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf gleiche Ausgangsbedingungen für Betreiber aus der Union im Verhältnis zu Betreibern aus Drittländern hinzuwirken und diesen Bestand im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf ein Niveau über dem Niveau aufzufüllen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

- Gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarte operativ verbundene Maßnahmen sollten beibehalten werden, um die Erholung des Bestands zu ermöglichen.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den trilateralen Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]
- [Die Union und Norwegen haben im Jahr 2021 bilaterale Konsultationen zu zwei gemeinsam bewirtschafteten und verwalteten Beständen im Skagerrak abgehalten, um die Bewirtschaftung dieser Bestände, einschließlich der Fangmöglichkeiten für das nächste Jahr, den Zugang zu den Gewässern sowie den Tausch von Fangmöglichkeiten zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 8. November und dem 10. Dezember 2021 auf der Grundlage des vom Rat vereinbarten Standpunkts der Union geführt. Die Ergebnisse der Konsultationen wurden in drei vereinbarten Niederschriften zwischen der Union und Norwegen vom 10. Dezember 2021 festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der in diesen vereinbarten Niederschriften angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen in den vereinbarten Niederschriften enthaltenen Bestimmungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]
- [Der ICES hat 2019 festgehalten, dass die Fänge von Hering (Clupea harengus) in der ICES-Division 3a so nahe bei Null wie möglich liegen sollten, da ohne zusätzliche räumliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Heringsfischerei der Fang von frühjahrslaichendem Hering der westlichen Ostsee unvermeidlich wäre. Nach den jüngsten Informationen des ICES kommt es zu einer zunehmenden Vermischung von frühjahrslaichendem Hering der westlichen Ostsee und Nordseehering im Skagerrak und der Nordsee; die meisten Fänge von frühjahrslaichendem Hering der westlichen Ostsee erfolgen nun im Skagerrak sowie in geringerem Ausmaß in der östlichen Nordsee.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]
- [In der vereinbarten Niederschrift der bilateralen Konsultationen zwischen der Union und Norwegen zum Skagerrak verpflichtet sich die Union, ihre tatsächlichen Fänge im Skagerrak auf 969 Tonnen zu beschränken, während Norwegen sich einverstanden erklärte, mindestens 95 % seiner Quote auf die Nordsee zu übertragen, um frühjahrslaichenden Hering der westlichen Ostsee zu schützen. Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Gesamtfänge der C(HER/03A.)- und D(HER/03A-BC)-Flotten für die betreffenden Mitgliedstaaten einzuschränken, indem in den TAC-Tabellen für diese Quoten eine Fußnote mit einer besonderen Bedingung eingefügt wird, wobei die Höhe der Quoten in den Tabellen beibehalten wird, um die relative Stabilität wiederzugeben und die damit verbundene gebietsübergreifende Flexibilität zu regulieren. Im Falle Norwegens entspräche die Höchstmenge für tatsächliche Fänge, die in Unionsgewässern der ICES-Division 3a stattfinden könnten, 167 Tonnen (5 % seiner Quote).] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]
- [Gemäß Absatz 13.11 der vereinbarten Niederschrift der bilateralen Konsultationen zwischen der Union und Norwegen zum Skagerrak sollten Norwegen und die Union bis zu 100 % ihrer Quote für Hering im Skagerrak in der Nordsee befischen dürfen, um frühjahrslaichenden Hering der westlichen Ostsee zu schützen. Da die bilateralen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich für das Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen waren, konnte am 20. Dezember nicht bestätigt werden, dass die gebietsübergreifende Flexibilität in Bezug auf Gewässer des Vereinigten Königreichs

für HER/03A für das Jahr 2022 beibehalten wird. Daher muss ausdrücklich festgehalten werden, dass die gebietsübergreifende Flexibilität in Bezug auf Gewässer des Vereinigten Königreichs in den betreffenden Fußnoten der C-Flotten so lange nicht gelten wird, bis sich die Union und das Vereinigte Königreich in den bilateralen Konsultationen zwischen diesen beiden Parteien auf eine solche Flexibilität geeinigt haben.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und Norwegen sowie den Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]

- (46) [Die Union hat in Absatz 13.12 der vereinbarten Niederschrift der bilateralen Konsultationen zwischen der Union und Norwegen zum Skagerrak ihre Absicht verkündet, in den Nordsee-Gebieten 4a und 4b eine gewisse Flexibilität zu nutzen, die dem Unionsanteil von 5,7 % der Menge für die A-Flotte oder 21 038 Tonnen entspricht.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]
- (47) [Die Union hat bilaterale jährliche Konsultationen mit den Färöern zum Quotentausch sowie zum gegenseitigen Zugang für 2022 abgehalten. Diese Konsultationen haben 2021 nicht zu einer Vereinbarung geführt.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und den Färöern aktualisiert.]
- (48)[Im Jahr 2021 haben die Union und das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 498 Absatz 2, Artikel 498 Absatz 4 Buchstaben a bis d und Artikel 498 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich²² bilaterale Konsultationen über die Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2022 für die in Anhang 35 des genannten Abkommens aufgeführten Bestände geführt. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 11. November und dem 21. Dezember 2021 auf der Grundlage des vom Rat vereinbarten Standpunkts der Union geführt. Die Ergebnisse der Konsultationen wurden im schriftlichen Protokoll festgehalten, das am 21. Dezember 2021 vom Rat gebilligt und am selben Tag vom Leiter der Delegation des Vereinigten Königreichs sowie vom Vertreter der Kommission im Namen der Union im Einklang mit Artikel 498 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und mit dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates²³ unterzeichnet wurde. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in diesem schriftlichen Protokoll enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]
- (49) [Es gibt bestimmte gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftete Bestände, für die der ICES infolge der Bewertung anhand des MSY in seinem wissenschaftlichen Gutachten Nullfänge empfohlen hat. Die Union und das Vereinigte Königreich haben sich darauf verständigt, dass spezifische Beifang-TACs für diese

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABI. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

Bestände festgesetzt werden sollten. Diese TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]

- (50)[Die Union hat sich mit dem Vereinigten Königreich darum bemüht, bei der Anwendung der Anlandeverpflichtung, einschließlich der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1380/2013, ein Höchstmaß an Konvergenz zu erzielen, um die Erreichung der Erhaltungsziele und gleiche Ausgangsbedingungen gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu gewährleisten. Bei den mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Fangmöglichkeiten für Bestände, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, wurde berücksichtigt, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, wurden daher von den Quoten der Union abgezogen.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]
- (51) [Die Union und das Vereinigte Königreich kamen überein, auch weiterhin den in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/92²⁴ festgelegten Ansatz für die Erhaltung des nördlichen Wolfsbarschbestands zu verfolgen. Nach diesem Ansatz muss der fischereiliche Gesamtdruck auf den Bestand unter dem vom ICES empfohlenen Wert bleiben oder diesem entsprechen. Daher sollten für 2023 für diesen Bestand in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7a und 7d bis 7h weiterhin Fangbeschränkungen festgelegt werden. Die Union und das Vereinigte Königreich hatten sich zuvor darauf geeinigt, vorrangig das ICES-Bewertungsinstrument für Wolfsbarsch zu verbessern, damit Prognosen auf der Grundlage von MSY-Modellen berechnet werden können. Zudem verständigten sich die Union und das Vereinigte Königreich darauf, dass die bestehenden Fangbeschränkungen in der Freizeitfischerei beibehalten werden müssen.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]
- (52) [Die Union und das Vereinigte Königreich vereinbarten, die Schonzeiten für die Fischerei auf Sandaal (Ammodytes spp.) mit bestimmtem gezogenem Fanggerät in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 beizubehalten, um Laichgründe zu schützen und die Fänge von Jungfischen zu begrenzen.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]
- (53) [Gemäß dem in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits und dem Protokoll zur Durchführung jenes Abkommens²⁵ vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2022 festgesetzt.

ABI. L 175 vom 18.5.2021, S. 3.

Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (*ABI. L 31 vom 29.1.2021, S. 31*).

- Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.] [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach den Konsultationen zwischen der Union sowie der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks aktualisiert.]
- Für die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinne (Chionoecetes spp.) im Gebiet um (54)Svalbard garantiert der Vertrag über Spitzbergen (Svalbard) vom 9. Februar 1920 (im Folgenden "Pariser Vertrag von 1920") allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union bezüglich dieses Zugangs zur Fischerei auf Arktische Seespinne auf dem Festlandsockel um Svalbard wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021 und am 28. Juni 2021. Um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinne um Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Pariser Vertrags von 1920 die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit ausübt, ist es angebracht, die Zahl der für diese Fischerei zugelassenen Schiffe festzusetzen. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2023. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.
- (55)Was die Fangmöglichkeiten für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard betrifft, garantiert der Pariser Vertrag von 1920 allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Es ist daher angezeigt, dass der Rat die Unionsquote für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard und in den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 sowie der ICES-Division 2b auf der Grundlage der Referenz-TAC für Nordost-Arktischen Kabeljau und der historischen Fangrechte der Union festlegt. Im Einklang mit der politischen Vereinbarung zwischen der Union und Norwegen vom 29. April 2022 in Bezug auf die Fischereien in den ICES-Gebieten 1 und 2 sollte Norwegen in seinen Rechtsvorschriften für Unionsschiffe, die in den ICES-Untergebieten 1 und 2 Kabeljau befischen, eine Kabeljauquote von 2,8274 % der Referenz-TAC festsetzen. Die Höhe dieser von Norwegen festgesetzten Quote entspricht dem historischen Anteil der Union an diesem Bestand. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.
- (56) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana²⁶ ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern eingeräumten Fangmöglichkeiten für Schnapper festzusetzen.
- (57) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einzelne Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer

Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABI. L 244 vom 19.9.2015, S. 55).

Kilowatt-Tage-Regelung zu ermächtigen, um für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten und die verstärkte Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter zusätzliche Tage auf See zu gewähren und um die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats festzulegen. Die Kommission sollte diese Befugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ ausüben.

- (58) Da bestimmte Vorschriften ohne Unterbrechung gelten sollten und um Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Ende des Vorjahres und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das folgende Jahr zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2024 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024 in Kraft tritt. Darüber hinaus sollten Bestimmungen, die vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 gelten, Anfang 2025 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 weiterhin gelten.
- Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer in der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2023 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2023 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen für bestimmte Regionen, für die ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Aus Dringlichkeitsgründen sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (60)Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) haben Ende 2022 bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, festgelegt, und diese Maßnahmen wurden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Die Bestimmungen zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2022 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Darüber hinaus läuft die Fangsaison für Zahnfische (Dissostichus spp.) im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November, und die TACs für diese Artengruppe werden für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2022 festgesetzt, weshalb die TACs ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da Schiffe unter der Flagge einer Vertragspartei im CCAMLR-Übereinkommensbereich und im SIOFA-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten gemäß den ICCAT-Regeln sicherstellen, dass ihre Fischereifahrzeuge in den 15 Tagen vor Beginn der Schonzeit, d. h. ab 17. Dezember 2022, keine FADs ausbringen.

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

- (1) Mit der vorliegenden Verordnung werden Fangmöglichkeiten festgesetzt, die in Unionsgewässern und für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für bestimmte Fischbestände, einschließlich bestimmter Tiefseebestände, zur Verfügung stehen.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:
 - a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2023 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, auch für das Jahr 2024;
 - b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2023, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2024 gelten;
 - c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich und für bestimmte Bestände im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023.

Artikel 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Fischereifahrzeuge:
 - a) Fischereifahrzeuge der Union und
 - b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern.
- (2) Diese Verordnung gilt für
 - a) bestimmte Freizeitfischereien, die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind, und
 - b) gewerbliche Fischerei vom Ufer aus.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Außerdem bezeichnet der Ausdruck

- a) "Drittlandschiff" ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) "Freizeitfischerei" nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports genutzt werden;
- c) "internationale Gewässer" die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;

- d) "zulässige Gesamtfangmenge" ("total allowable catch", TAC)
 - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- e) "Quote" einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- f) "analytische Bewertung" eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten zu künftigen Fangoptionen abzugeben;
- g) "Maschenöffnung" die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸;
- h) "Fischereiflottenregister der Union" das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- i) "Fischereilogbuch" das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;
- j) "Instrumentenboje" eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;
- k) "operative Boje" jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischsammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

Artikel 4 Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Gebietsbestimmungen:

a) "ICES-Gebiete" (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹;

Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABI, L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

- b) "Skagerrak" ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) "Kattegat" ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) "Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7" ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

```
- 53° 30' N 15° 00' W,
```

- 53° 30' N 11° 00' W,
- 51° 30' N 11° 00' W,
- 51° 30' N 13° 00' W,
- 51° 00' N 13° 00' W,
- 51° 00' N 15° 00' W;
- e) "Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c" ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 43° 00' N 9° 00' W,
 - 43° 00' N 10° 00' W,
 - 43° 30' N 10° 00' W,
 - 43° 30' N 9° 00' W,
 - 44° 00' N 9° 00' W,
 - 44° 00' N 8° 00' W,
 - 43° 30' N 8° 00' W;
- f) "Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a" ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 43° 00' N 8° 00' W,
 - 43° 00' N 10° 00' W,
 - 42° 00' N 10° 00' W,
 - 42° 00' N 8° 00' W;
- g) "Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a" ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 42° 00' N 8° 00' W,
 - 42° 00' N 10° 00' W,
 - 38° 30' N 10° 00' W,
 - 38° 30' N 9° 00' W,
 - 40° 00' N 9° 00' W,

- 40° 00' N 8° 00' W:
- h) "Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a" ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;
- i) "Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c" ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 43° 30' N 6° 00' W,
 - 44° 00' N 6° 00' W.
 - 44° 00' N 2° 00' W.
 - 43° 30' N 2° 00' W;
- j) "Golf von Cádiz" ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23' 48" W;
- k) "CCAMLR-Übereinkommensbereich" (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates³⁰;
- l) "CECAF-Gebiete" (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹;
- m) "IATTC-Übereinkommensbereich" (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen)³² eingesetzt wurde;
- n) "ICCAT-Übereinkommensbereich" (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik³³;

Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABI. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24. Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34. Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in

- o) "IOTC-Zuständigkeitsbereich" (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean³⁴;
- p) "NAFO-Gebiete" (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵:
- q) "SEAFO-Übereinkommensbereich" (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik³⁶:
- r) "SIOFA-Übereinkommensbereich" (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean³⁷;
- s) "SPRFMO-Übereinkommensbereich" (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik³⁸;
- t) "WCPFC-Übereinkommensbereich" (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik³⁹;

Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABI. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25. Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40. Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15. Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3. Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 3. Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

- u) "Hohe See des Beringmeers" ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- v) "Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC" ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
 - Länge 150° W,
 - Länge 130° W,
 - Breite 4° S,
 - Breite 50° S;
- w) "geografische GFCM-Untergebiete" sind die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰.

TITEL II FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 TACs und Aufteilung

- (1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I und unter den Bedingungen des Artikels 19 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I und unter den Bedingungen des Artikels 19 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs fallen, fischen.

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABI, L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

- (1) Die TACs für bestimmte Fischbestände gemäß Anhang I werden vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Absatz 1 genannten TACs in einer Höhe fest, die
 - a) den Grundsätzen und Vorschriften der GFP entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung des Bestands, und
 - b) als Ergebnis
 - i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der MSY erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder
 - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2023 folgende Angaben:
 - a) die von ihm beschlossenen TACs;
 - b) die vom ihm erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Ermittlung der TACs dienenden Daten;
 - c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.
- (4) Für Schwarzen Degenfisch (*Aphanopus carbo*) im CECAF-Gebiet 34.1.2 übermittelt Portugal die Angaben gemäß Absatz 3 für diese TAC für 2023 bis zum 15. März 2023 und für diese TAC für 2024 bis zum 15. März 2024.

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

- (1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
 - a) von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
 - b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 8

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

- (1) Um der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten dafür einzuräumen, gilt der mit den Absätzen 2 bis 5 festgelegte Quotentauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.
- (2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der vorläufigen TACs für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Keltischen See, Kabeljau westlich von Schottland, Wittling in der Irischen See und Scholle in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k sowie 3 % jeder Quote der vorläufigen TAC für Wittling westlich von Schottland werden für einen Quotentauschpool (im Folgenden der "Pool") bereitgestellt, der ab dem 1. Januar 2023 offensteht. Bis zum 31. März 2023 haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zu dem Pool.
- (3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März 2023 denjenigen Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Quotentauschpool beigetragen haben.
- (4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in Anhang IA Teil C aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.
- (5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse haben die in Absatz 4 genannten Quoten gleichwertigen Marktwert. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige Marktwert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.
- (6) Gestattet der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 9

Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e

- (1) In Anhang II sind für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Zeitraum die technischen Aspekte der Rechte und Verpflichtungen für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in der ICES-Division 7e festgelegt.
- (2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilt, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diesen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2023 und dem 31. Januar 2024 zuteilt, an denen sich Fischereifahrzeuge im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 in der ICES-Division 7e aufhalten dürfen. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

[Artikel 10

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 4b, 4c und 6a und im ICES-Untergebiet 7

- (1) Es ist Fischereifahrzeugen der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2023 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2023 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:
 - a) mit Grundschleppnetzen⁴² unvermeidbare Beifänge von maximal 760 kg pro zwei Kalendermonate (Januar und April; Mai und Juni; Juli und August; September und Oktober; November und Dezember) und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
 - b) mit Waden⁴³ unvermeidbare Beifänge von maximal 760 kg pro zwei Kalendermonate (Januar und April; Mai und Juni; Juli und August; September und Oktober; November und Dezember) und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
 - c) mit Haken und Leinen⁴⁴ maximal 5,95 t pro Fischereifahrzeug;
 - d) mit aufgespannten Kiemennetzen⁴⁵ unvermeidbare Beifänge von maximal 1,5 t pro Fischereifahrzeug.

.

Alle Arten von Grundschleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

(4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes übertragbar und – sofern eine Beschränkung von zwei Monaten besteht – auch nicht von einem Zeitraum von zwei Kalendermonaten auf den anderen.

Für Fischereifahrzeuge der Union, die in zwei Kalendermonaten mehr als ein Fanggerät verwenden, gilt für jedes Fanggerät die niedrigste in Absatz 3 festgesetzte Fangbeschränkung.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 15 Tage nach dem Ende jedes Monats alle Wolfsbarschfänge je Fanggerätetyp.

- (5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:
 - a) Vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2023 und vom 1. bis zum 31. Dezember 2023
 - i) ist nur das "Fangen und Zurücksetzen" von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt.
 - ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.
 - b) Vom 1. März bis zum 30. November 2023
 - i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und behalten werden.
 - ii) müssen die behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen;
 - iii) dürfen Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.
- (6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.]

Artikel 11

Maβnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b

(1) Frankreich und Spanien stellen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 sicher, dass die fischereiliche Sterblichkeit des Wolfsbarschbestands in den ICES-Divisionen 8a und 8b durch ihre gewerbliche Fischerei und ihre

- Freizeitfischerei den in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/472 definierten Wert des F_{MSY}-Punkts nicht überschreitet.
- (2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b
 - a) täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und behalten werden;
 - b) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.
- (3) Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

[Artikel 12 Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal

- (1) Jede gewerbliche und jede im Rahmen der Freizeitfischerei ausgeübte Fischereitätigkeit gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zur Befischung von Europäischem Aal (Anguilla anguilla) in allen Lebensstadien ist in allen Meeresgewässern und angrenzenden Brackgewässern der Union, wie Mündungsgewässern, Küstenlagunen und Übergangsgewässern, und für Fischereifahrzeuge der Union in internationalen Gewässern untersagt.
- (2) Zu diesem Zweck wird eine Schonzeit (gegebenenfalls auch mehrere Schonzeiten) festgelegt, die die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt:
 - a) sie gilt für sechs aufeinanderfolgende Monate, kann jedoch gegebenenfalls erst 2024 enden;
 - b) sie umfasst die entsprechenden aufeinanderfolgenden Wochen und Monate, in denen die größten Wanderungsbewegungen von Europäischem Aal in den Lebensstadien Glasaal und Blankaal stattfinden;
 - sie deckt den Monat der Hauptwanderungsbewegung ab und umfasst zudem einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten sowohl vor als auch nach dem Monat der Hauptwanderungsbewegung;
 - d) sie steht bei Meerengen und grenzüberschreitenden Gebieten mit den in den benachbarten Gebieten geltenden Bestimmungen im Einklang, und die benachbarten Mitgliedstaaten und Regionen bemühen sich gegebenenfalls um eine Verständigung in den geeigneten Konsultationsgremien.
- (3) Um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Aals in jedem Lebensstadium Rechnung zu tragen, legt jeder der betreffenden Mitgliedstaaten Folgendes fest:
 - a) die Wochen und Monate der größten Wanderungsbewegungen von Europäischem Aal in den Lebensstadien Glasaal und Blankaal auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über die Wanderungsbewegungen von Aal in den zurückliegenden zehn Jahren, einschließlich der Zeit der Hauptwanderungsbewegung und des diesbezüglichen Spitzenmonats für jedes relevante geografische Gebiet, einschließlich Meerengen und grenzüberschreitender Gebiete, und
 - b) die angemessene(n) Schonzeit(en) gemäß den Absätzen 1 und 2 auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a für seine

Gewässer und die angrenzenden internationalen Gewässer für jedes der folgenden Gebiete:

- i) das ICES-Gebiet gemäß der Definition in Artikel 4 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung und
- ii) das Gebiet, das die geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27 gemäß der Definition in Artikel 4 Buchstabe w der vorliegenden Verordnung umfasst.
- (4) Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt der Kommission bis zum 31. Januar 2023 Folgendes:
 - a) Informationen über die von ihm festgelegte(n) Schonzeit(en) gemäß Absatz 3 Buchstabe b und
 - b) Nachweise, einschließlich der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen, zur Begründung für die gewählten Zeiträume und
 - c) die einschlägigen nationalen Maßnahmen.]

Artikel 13

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
 - a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;
 - d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß den Artikeln 20 und 52 der vorliegenden Verordnung.
- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

[Artikel 14 Schonzeiten für Sandaale

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes* spp.) mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2023 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2023 verboten.]

[Artikel 15 Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee

- (1) Die Gebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.
- (2) Schiffe, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise mindestens 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen⁴⁶ fischen, dürfen in Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von 58° 30′ 00″ N und südlich von 61° 30′ 00″ N sowie in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von 57° 00′ 00″ N und östlich von 5° 00′ 00″ E nicht fischen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreise liegt nicht über 5 %; bei Fischereifahrzeugen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017–2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben; diese Annahme kann widerlegt werden;
 - b) es werden regulierte und hochselektive Grundschleppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Schiffen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen; solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden diese Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;
 - c) für Schiffe, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
 - i) Bauchschleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;
 - ii) angehobene Fangleine (0,6 m);
 - iii) waagerechte Trennpaneele mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;

_

Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

- d) für Schiffe, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
 - i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische:
 - ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass:
- Fischereifahrzeuge nationalen e) die unterliegen einem Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sicherzustellen.
- (5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.]

Artikel 16 Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat

- (1) Unionsschiffe, die im Kattegat mit Grundschleppnetzen⁴⁷ mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:
 - a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
 - b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - d) reguliertes, hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale gemäß der vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie zu Fängen von weniger als

_

Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB.

- 1,5 % Kabeljau führen, sofern dieses das einzige an Bord des Fischereifahrzeugs mitgeführte Fanggerät ist.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission eine Liste dieser Schiffe.
- (3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

[Nachstehender Artikel 17 wird nach den Konsultationen der Union mit Drittländern aktualisiert.]

Artikel 17 Verbotene Arten

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:
 - a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 7d, inGewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - b) Südlicher Kaiserbarsch (Beryx splendens) im NAFO-Untergebiet 6;
 - c) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - d) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - e) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - f) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - g) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern der Untergebiete 3, 9 und 10;

- h) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- i) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Untergebiets 5, Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der Untergebiete 6 bis 8 und internationalen Gewässern der Untergebiete 12 und 14 gefangen wird;
- j) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
- k) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
- l) Perlrochen (*Raja undulata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 6 und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 10;
- m) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
- n) Gemeiner Geigenrochen (Rhinobatos rhinobatos) im Mittelmeer;
- o) Dornhai (*Squalus acanthias*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern von 3, 9 und 10 mit Ausnahme der in Anhang IA genannten Vermeidungsprogramme;
- p) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14;
- q) Tiefseehaie gemäß Anhang I Teil D in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 6 bis 9, in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5, in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 10, in Unionsgewässern der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 und internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 12.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 18 Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwand an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

Kapitel II Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 19 Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat, so schließt das auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden.

Kapitel III Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereiorganisationen

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 20 Übertragung und Tausch von Quoten

- Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder den Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien dieser RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der "betreffende Mitgliedstaat") mit einer Vertragspartei dieser RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.
- (2) Nach Inkenntnissetzung der Kommission gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Billigt die Kommission den Entwurf, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Sie teilt dem Sekretariat der RFO die Übertragung oder den Austausch gemäß den Vorschriften dieser RFO mit.
- (3) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über jegliche vereinbarte Übertragung bzw. jeglichen vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Solche Übertragungen und Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die

Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

[Die nachstehenden Abschnitte 2 bis 11 werden nach den Jahrestagungen der RFOs aktualisiert.]

ABSCHNITT 2 NEAFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 21 Schonzeiten für Rotbarsch in der Irmingersee

In dem durch folgende Koordinaten, gemessen nach dem WGS84-System, begrenzten Gebiet sind alle Fangtätigkeiten verboten:

Breitengrad	Längengrad
63° 00'	-30° 00'
61° 30'	-27° 35'
60° 45'	-28° 45'
62° 00'	-31° 35'
63° 00'	-30° 00'

ABSCHNITT 3 ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 22 Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

- (1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinenfischern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.
- (3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.
- (4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.
- (5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.
- (6) Die Gesamtaufzucht- und Mastkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die

- Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgeteilt wird, sind in Anhang VI Nummer 6 festgelegt.
- (7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates⁴⁸ Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- (8) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

Artikel 23 Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 24 Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (6) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Kurzflossen-Mako im Nordatlantik (*Isurus oxyrinchus*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.

Artikel 25 Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch

- (1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 1. Januar bis zum 13. März 2023 verboten.
- (2) In den 15 Tagen vor Beginn des Zeitraums nach Absatz 1, d. h. vom 17. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2022 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Schiffe keine FADs ausbringen.

Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

- (3) Kein Fischereifahrzeug darf im ICCAT-Übereinkommensbereich zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 300 FADs mit operativen Bojen einsetzen.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2023 historische Daten über Fanggerät, das von ihren Ringwadenfängern um FADs eingesetzt wird. Wenn ein Mitgliedstaat diese Daten nicht bis zu dem genannten Datum übermittelt hat, dürfen Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge kein Fanggerät um FADs einsetzen, bis die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat diese Daten zur Weiterleitung an die ICCAT erhalten hat.

ABSCHNITT 4 CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 26 Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische

Die Mitgliedstaaten dürfen 2023 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfisch (*Dissostichus* spp.) teilnehmen. Mitgliedstaaten, die dies beabsichtigen, teilen dies dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 bis spätestens 1. Juni 2023 mit.

Artikel 27 Beschränkungen der Versuchsfischerei auf Zahnfische

- (1) Die Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2022–2023 ist auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VII Tabelle A beschränkt, und es gelten die in jenem Anhang Tabelle B genannten TACs und Beifanggrenzen.
- (2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.
- (3) Gegebenenfalls ist der Fischfang in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Fangsaison für den Fischfang zu schließen.
- (4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. Jedoch darf in den FAO-Untergebieten 48.6 und 88.1 und in der FAO-Division 58.4.3a sofern die Fischerei gemäß Artikel 26 erlaubt ist nicht in Tiefen von weniger als 550 Metern gefischt werden.

Artikel 28

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2022–2023

(1) Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, in der Fangsaison 2022–2023 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befischen, teilen dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B bis spätestens 1. Mai 2023 mit. Auf der Grundlage der Angaben der

- Mitgliedstaaten notifiziert die Kommission dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2023 die entsprechenden Mitteilungen.
- (2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthält für jedes Fischereifahrzeug, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.
- (3) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befischen, so teilt er dies nur für fangberechtigte Fischereifahrzeuge mit, die zum Zeitpunkt der Mitteilung
 - a) seine Flagge führen oder
 - b) die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge dieses Mitgliedstaats führen werden.
- (4) Kann ein fangberechtigtes Fischereifahrzeug, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so darf der betreffende Mitgliedstaat seine Ersetzung durch ein anderes Fischereifahrzeug genehmigen. In diesem Fall informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:
 - a) die vollständigen Angaben zu dem(n) vorgesehenen Ersatz-Fischereifahrzeug(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und
 - b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen Fischereifahrzeugen, die in den CCAMLR-Listen der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU) Fischereifahrzeuge aufgeführt sind, nicht gestatten, an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilzunehmen.

ABSCHNITT 5 IOTC-Zuständigkeitsbereich

Artikel 29

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

- (1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.

- (4) Wird die Übertragung von Kapazitäten auf die Flotte eines Mitgliedstaats vorgeschlagen, vergewissert sich dieser Mitgliedstaat, dass die zu übertragenden Fischereifahrzeuge im IOTC-Register für zugelassene Fischereifahrzeuge oder im Fischereifahrzeugregister anderer RFO, die Thunfisch-Fischerei verwalten, erfasst sind. Fischereifahrzeuge, die in einer der RFO-Listen von Fischereifahrzeugen aufgeführt sind, die an IUU-Fischerei beteiligt waren, dürfen nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 30 Treibende FADs und Versorgungsschiffe

- (1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.
- (2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 operativen Bojen folgen.
- (3) Jährlich dürfen höchstens 500 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als 500 Instrumentenbojen (Bojen auf Lager und operative Bojen) verfügen.
- (4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von mindestens zehn Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.
- (5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.
- (6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe auf.

Artikel 31 Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Fuchshaien aller Arten der Familie *Alopiidae* ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten, außer für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 24 Metern, die ausschließlich innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone ihres Flaggenmitgliedstaats Fischfang betreiben und deren Fänge ausschließlich für den Verzehr vor Ort bestimmt sind.
- (3) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 32 Teufelsrochen

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen und keine Körperteile oder ganzen Körper an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen; außer wenn der gefangene Fisch direkt von den Familien der Fischer verzehrt wird (Subsistenzfischerei).
 - Teufelsrochen, die unbeabsichtigt im Rahmen der handwerklichen Fischerei (Fischereien außer Oberflächenfischerei, d. h. mit Ringwadenfängern, Angelfischereifahrzeugen, Kiemennetzfängern, Handleinen- und Schleppangelfängern, oder Langleinenfischerei mit Schiffen, die im IOTC-Register der zugelassenen Schiffe verzeichnet sind) gefangen werden, dürfen jedoch ausschließlich für den Verzehr vor Ort angelandet werden.
- (2) Auf allen Fischereifahrzeugen außer solchen, die Subsistenzfischerei betreiben, sind Teufelsrochen, soweit praktikabel, unverzüglich lebend und unversehrt freizusetzen, sobald sie im Netz, am Haken oder an Deck gesehen werden, und zwar so, dass diesen Exemplaren möglichst wenig Schaden zugefügt wird.

ABSCHNITT 6 SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 33 Pelagische Fischerei

- (1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festsetzten TACs pelagische Bestände befischen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten beschränken die gesamte Bruttoraumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2023 pelagische Bestände befischen, auf die Unionsobergrenze von 78 600 BRZ in diesem Bereich.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:
 - a) eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben;
 - b) monatliche Fangmeldungen.

ABSCHNITT 7 IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 34 Ringwadenfischerei

(1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:

- a) vom 29. Juli 2023, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2023, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2023, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2024, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - amerikanische Pazifikküste,
 - 150° westlicher Länge,
 - 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite;
- b) vom 9. Oktober 2023, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2023, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - 96° westlicher Länge,
 - 110° westlicher Länge,
 - 4º nördlicher Breite,
 - 3º südlicher Breite.
- (2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge unter Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 1. April 2023 die von dem Fischereifahrzeug gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.
- (3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und laden sie um oder landen sie an.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn
 - a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt;
 - b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 35 Treibende FADs

- (1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 aktive FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.
- (2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung gewählten Schonzeit im IATTC-Übereinkommensbereich
 - a) keine FADs ausbringen

b) und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

Artikel 36

Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang IL festgesetzt.

Artikel 37

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

- (1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren von Weißspitzen-Hochseehaien kein Schaden zugefügt werden und sie sind von den Betreibern des Fischereifahrzeugs unverzüglich freizusetzen.
- (3) Die Betreiber des Fischereifahrzeugs erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) und übermitteln diese Informationen dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind.

Die Mitgliedstaaten übermitteln diese 2022 erhobenen Informationen bis zum 31. Januar 2023 an die Kommission.

Artikel 38 Verbot der Befischung von Teufelsrochen

Fischereifahrzeuge der Union dürfen im IATTC-Übereinkommensbereich keine Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen und keine Körperteile oder ganzen Körper von Teufelsrochen an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen. Sobald bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, werden diese unverzüglich, soweit möglich lebend und unversehrt, wieder freigesetzt.

ABSCHNITT 8 SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 39

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Geisterkatzenhai (Apristurus manis),
- b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- c) Kurzschwanz-Laternenhai (Etmopterus brachyurus),
- d) Großer Schwarzer Dornhai (Etmopterus princeps),

- e) Glatter Schwarzer Dornhai (Etmopterus pusillus),
- f) Rochen (Rajidae),
- g) Samtiger Dornhai (Scymnodon squamulosus),
- h) andere Tiefseehaie der Überordnung Selachimorpha,
- i) Dornhai (Squalus acanthias).

ABSCHNITT 9 WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 40

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° südlicher Breite nicht gezielt befischen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Großaugenthun (*Thunnus obesus*) durch Langleinenfänger im Jahr 2023 die in der Tabelle in Anhang IG festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Artikel 41 Steuerung der Fischerei mit FADs

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2023, 00.00 Uhr, und dem 30. September 2023, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S zwei zusätzliche Monate verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen, entweder vom 1. April 2023, 0.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2023, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2023, 0.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2023, 24.00 Uhr.
- (3) Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten legt fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeiten für Ringwadenfänger unter seiner Flagge gelten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2023 die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2023 die von den Mitgliedstaaten gewählten Schonzeiten mit.
- (4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Artikel 42

Verbot des Rückwurfs von mit Ringwadenfängern gefangenem tropischem Thunfisch

- (1) Alle Ringwadenfänger, die in dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S im Einsatz sind, behalten alle Fänge von Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echtem Bonito an Bord, laden diese um und landen sie an.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn
 - a) das Schiff zum Abschluss der Fangreise beim letzten Hol nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt,
 - b) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe ungeeignet zum Verzehr ist,
 - c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.

Artikel 43

Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (Xiphias gladius) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

Artikel 44

Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20° S

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch (*Xiphias gladius*) durch Langleinenfänger südlich von 20° S die in Anhang IG festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2023 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20° S führt.

Artikel 45 Seidenhaie und Weißspitzen-Hochseehaie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden oder das Lagern von Körperteilen oder ganzen Körpern folgender Arten ist im WCPFC-Übereinkommensbereich verboten:
 - a) Seidenhaie (Carcharhinus falciformis),
 - b) Weißspitzen-Hochseehaie (Carcharhinus longimanus).
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 46

Überschneidungsgebiet zwischen den IATTC- und WCPFC-Übereinkommensbereichen

- (1) Fischereifahrzeuge, die nur im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß diesem Abschnitt an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC fischen.
- (2) Fischereifahrzeuge, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Fischereifahrzeuge, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 34 Absätze 2, 3 und 4 sowie den Artikeln 35, 36 und 37 der vorliegenden Verordnung

an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC fischen.

ABSCHNITT 10 BERINGMEER

Artikel 47

Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (Gadus chalcogrammus) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

ABSCHNITT 11 SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 48

Beschränkungen in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

- a) bezüglich ihres jährlichen Grundfischereiaufwands die in Anhang X festgesetzte Obergrenze beachten;
- b) Grundfischfang ausschließlich mit Grundlangleinen betreiben;
- c) nicht in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What und Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, fischen, ausgenommen mit Grundlangleinen und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.

Artikel 49

Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Arten von Tiefseehaien im SIOFA-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Portugiesenhai (Centroscymnus coelolepis),
- b) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*),
- c) Schlinghai (Centrophorus granulosus),
- d) Schokoladenhai (Dalatias licha),
- e) Bythaelurus bachi,
- f) Chimaera buccanigella,
- g) Chimaera didierae,
- h) *Chimaera willwatchi*,
- i) Samtiger Langnasendornhai (*Centroscymnus crepidater*),
- j) Plunkethai (Centroscymnus plunketi),
- k) Kleinmaulsamthai (Zameus squamulosus),
- 1) Etmopterus alphus,

- m) Kleinbäuchiger Katzenhai (Apristurus indicus),
- n) Harriota raleighana,
- o) Bythaelurus tenuicephalus,
- p) Krausenhai (Chlamydoselachus anguineus),
- q) Großaugen-Sechskiemerhai (Hexanchus nakamurai),
- r) Glatter Schwarzer Dornhai (Etmopterus pusillus),
- s) Antarktischer Schlafhai (Somniosus antarcticus),
- t) Koboldhai (Mitsukurina owstoni).

TITEL III FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 50

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I festgesetzten TACs in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 51

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich registriert sind

und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen im Rahmen der TACs gemäß Anhang I in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 52

Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

- (1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß diesem Artikel.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.
- (3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert dem Vereinigten Königreich und

- den Mitgliedstaaten die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Ouoten.
- (4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Solche Übertragungen und Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Artikel 53 Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 54 Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 55 Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Drittlandschiffen, die mit Genehmigungen im Sinne des Artikels 54 der vorliegenden Verordnung Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen.

[Nachstehender Artikel 56 wird nach den Konsultationen der Union mit Drittländern aktualisiert.]

Artikel 56 Verbotene Arten

- (1) Die folgenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wenn sie in Unionsgewässern angetroffen werden:
 - a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a und 7d sowie Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;
 - b) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;
 - c) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8 gefangen wird;
 - d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;

- e) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern;
- f) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
- g) Perlrochen (*Raja undulata*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6, 9 und 10;
- h) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) in Unionsgewässern des Mittelmeers:
- i) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Unionsgewässern;
- j) Dornhai (*Squalus acanthias*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;
- k) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;
- 1) Tiefseehaie gemäß Anhang I Teil D in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 bis 10 und Unionsgewässern der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57 Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 58 Übergangsbestimmung

- (1) Die Artikel 10 bis 12, 14 bis 16, Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis 0, Artikel 21, 24, 31, 32, 37 bis 39, 45, 47, 49 und Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a bis j gelten 2024 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024 in Kraft tritt.
- (2) Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben p und q sowie Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben k und 1 gelten 2025 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt.

Artikel 59 Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Abweichend davon

- a) gelten Artikel 6 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben p und q sowie Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben k und 1 vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024;
- b) gilt Artikel 12 vom 1. Januar 2023 bis zum 29. Juni 2024;
- c) gilt Artikel 20 vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Januar 2024;
- d) gelten die Artikel 26, 27 und 28 sowie Anhang VII vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023;
- e) gilt Artikel 25 Absatz 2 vom 17. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2022;
- f) gilt Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2023 bis zum 19. Januar 2024;
- g) gilt Anhang I auch für das Jahr 2024, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;
- h) gilt Anhang IK vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;
- i) gilt Anhang II vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates Der Präsident/Die Präsidentin



Brüssel, den 28.10.2022 COM(2022) 559 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I: TACs für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten

Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten

ANHANG IA: Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14,

Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von

Französisch-Guayana

ANHANG IB: Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete 1, 2, 5, 12 und

14 und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1

ANHANG IC: Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich

ANHANG ID: ICCAT-Übereinkommensbereich

ANHANG IE: Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich

ANHANG IF: Südlicher Blauflossenthun — Verbreitungsgebiete

ANHANG IG: WCPFC-Übereinkommensbereich

ANHANG IH: SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

ANHANG IJ: IOTC-Zuständigkeitsbereich

ANHANG IK: SIOFA Übereinkommensbereich

ANHANG IL: IATTC-Übereinkommensgebiet

ANHANG II: Fischereiaufwand für Fischereifahrzeuge im Rahmen der

Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen

Ärmelkanal in der ICES-Division 7e

ANHANG III: Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen 2a und

3a und im ICES-Untergebiet 4

ANHANG IV: Schonzeiten zum Schutz von laichendem Kabeljau

ANHANG V: Fanggenehmigungen

ANHANG VI: ICCAT-Übereinkommensbereich

ANHANG VII: CCAMLR-Übereinkommensbereich

ANHANG VIII: IOTC-Zuständigkeitsbereich

ANHANG IX: WCPFC-Übereinkommensbereich

ANHANG X: SIOFA Übereinkommensbereich

ANHANG I

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen der Anhänge sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen festgesetzt.

Alle in den Anhängen festgesetzten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34 der genannten Verordnung.

Die Angaben der Fanggebiete in den Anhängen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die wissenschaftlichen Bezeichnungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten zu Referenzzwecken. Die Anhänge IA bis IL sind Teil von Anhang I.

Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Ammodytes spp.	SAN	Sandaale
Aphanopus carbo	BSF	Schwarzer Degenfisch
Argentina silus	ARU	Goldlachs
Beryx spp.	ALF	Kaiserbarsch
Brosme brosme	USK	Lumb
Caproidae	BOR	Eberfische
Chaceon spp.	GER	Rote Tiefseekrabben
Chionoecetes spp.	PCR	Arktische Seespinnen
Clupea harengus	HER	Hering
Coryphaenoides rupestris	RNG	Rundnasen-Grenadier
Dissostichus eleginoides	TOP	Schwarzer Seehecht
Dissostichus mawsoni	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
Dissostichus spp.	TOT	Zahnfische
Engraulis encrasicolus	ANE	Anchovy
Euphausia superba	KRI	Antarktischer Krill
Gadus morhua	COD	Kabeljau
Glyptocephalus cynoglossus	WIT	Rotzunge
Hippoglossoides platessoides	PLA	Raue Scharbe
Hoplostethus atlanticus	ORY	Granatbarsch
Illex illecebrosus	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
Lepidorhombus spp.	LEZ	Butte
Leucoraja fullonica	RJF	Chagrinrochen
Leucoraja naevus	RJN	Kuckucksrochen
Limanda ferruginea	YEL	Gelbschwanzflunder
Lophiidae	ANF	Seeteufel
Macrourus spp.	GRV	Grenadierfische
Macrourus berglax	RHG	Nordatlantik-Grenadier
Makaira nigricans	BUM	Blauer Marlin
Mallotus villosus	CAP	Lodde
Melanogrammus aeglefinus	HAD	Schellfisch
Merlangius merlangus	WHG	Wittling

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Merluccius merluccius	HKE	Seehecht
Micromesistius poutassou	WHB	Blauer Wittling
Microstomus kitt	LEM	Limande
Molva dypterygia	BLI	Blauleng
Molva molva	LIN	Leng
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Pagellus bogaraveo	SBR	Rote Fleckbrasse
Pandalus borealis	PRA	Eismeergarnele
Penaeus spp.	PEN	Geißelgarnelen
Pleuronectes platessa	PLE	Scholle
Pleuronectiformes	FLX	Plattfische
Pollachius pollachius	POL	Pollack
Pollachius virens	POK	Seelachs
Pseudopentaceros spp.	EDW	Pseudopentaceros spp.
Raja brachyura	RJH	Blondrochen
Raja circularis	RJI	Sandrochen
Raja clavata	RJC	Nagelrochen
Raja microocellata	RJE	Kleinäugiger Rochen
Raja montagui	RJM	Fleckrochen
Raja undulata	RJU	Perlrochen
Rajiformes	SRX	Rochen
Reinhardtius hippoglossoides	GHL	Schwarzer Heilbutt
Rostroraja alba	RJA	Bandrochen
Scomber scombrus	MAC	Makrele
Scophthalmus maximus	TUR	Steinbutt
Scophthalmus rhombus	BLL	Glattbutt
Sebastes spp.	RED	Rotbarsche
Solea solea	SOL	Seezunge
Solea spp.	SOO	Seezunge
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte
Squalus acanthias	DGS	Dornhai
Tetrapturus albidus	WHM	Weißer Marlin
Thunnus alalunga	ALB	Weißer Thun

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Thunnus maccoyii	SBF	Südlicher Blauflossenthun:
Thunnus obesus	BET	Großaugenthun
Thunnus thynnus	BFT	Roter Thun
Trachurus murphyi	CJM	Chilenische Bastardmakrele
Trachurus spp.	JAX	Bastardmakrele
Trisopterus esmarkii	NOP	Stintdorsch
Urophycis tenuis	HKW	Weißer Gabeldorsch
Xiphias gladius	SWO	Schwertfisch

ANHANG IA

SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE 1 bis 10, 12 UND 14, UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH-GUAYANA

TEIL A

Autonome Unionsbestände

Art:	Sardelle			Gebiet:	8
	Engraulis encrasicolus				(ANE/08.)
Spanien	p	m		Analytische T	AC
Frankreich	p	m			
Union	p	m			
TAC	р	m			
Art:	Sardelle			Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
	Engraulis encrasicolus				(ANE/9/3411)
Spanien		0	(1)	Vorsorgliche 7	ГАС
Portugal		0	(1)		
Union		0	(1)		
TAC		0	(1)		
(1)	Diese Quote darf nur vom 1. Jul	i 20)23 bis zuı	m 30. Juni 2024	befischt werden.
Art:	Kabeljau			Gebiet:	Kattegat
	Gadus morhua				(COD/03AS.)
Dänemark	p	m	(1)(2)	Vorsorgliche 7	ГАС
Deutschland	p	m	(1)(2)	Artikel 3 der V	Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	p	m	(1)(2)	Artikel 4 der V	Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	р	m	(1)(2)		
TAC	p	m	(1)(2)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen di	ese	r Quote is	t keine gezielte l	Befischung erlaubt.
(2)	elektronischen Fernüberwachung Mitgliedstaat zugeteilten Quote	g te zute)0 k	ilnehmen, eilen. Jede kg fangen.	einen zusätzlich s Schiff, das an Fänge aus diese	unter seiner Flagge, die an Versuchen zur nen Anteil von bis zu 30 % der dem jeweiligen Versuchen zur elektronischen Fernüberwachung er zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden tabilität.
Art:	Butte			Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
	Lepidorhombus spp.				(LEZ/8C3411)
Spanien	2 8	80		Analytische T.	
Frankreich	14	44		Artikel 7 Absa	atz 2 dieser Verordnung gilt.
Portugal	!	96			

(NEP/8CU25)

Nephrops norvegicus

942 11 106 1 059 1 981 holle	Gebiet: 7b und 7c (PLE/7BC.) Vorsorgliche TAC
942 11 106 1 059 1 981	Gebiet: 7b und 7c
942 11 106 1 059	
942 11 106 1 059	
942 11 106	
942 11 106	
942 11	
942	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
	Analytische TAC
euronectes platessa	(PLE/03AS.)
holle	Gebiet: Kattegat
eselbe Menge wie die Quote Frankreichs.	
	nd Penaeus brasiliensis in Wassertiefen von weniger als 30 m.
festzusetzen	1 December 1 and 1
Noch (1)(2)	
festzusetzen (1)(2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
festzusetzen Noch	Vorsorgliche TAC
naeus spp. Noch	(PEN/FGU.)
ißelgarnelen	Gebiet: Gewässer von Französisch- Guayana
fangen werden (NEP/*9U30): pm	
	nheit 30 der Division 9a nicht mehr als die folgende Menge
urf nicht in den Funktionseinheiten 26 und	27 der Divison 9a gefangen werden.
pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
pm ⁽¹⁾⁽²⁾	
pm (1)	
pm (1)	Vorsorgliche TAC
phrops norvegicus	(NEP/9/3411)
isergranat	Gebiet: 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1
17	
9	
0	
9	Analytische TAC
phrops norvegicus	(NEP/8CU31)
isararanat	Gebiet: 8c, Funktionseinheit 31
pm	
pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
•	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
	Analytische TAC
	ergranat hrops norvegicus

Description 19						
AC	Irland		15			
Scholle	Union		19			
Pleuronectes platessa	ГАС		19			
Pleuronectes platessa						
Panien 26	Art:				Gebiet:	CECAF 34.1.1
rankreich 103 rortugal 26 Julion 155 AC 156 AC 157 AC 157 AC 157 AC 158	G :	Pieuronectes piatessa	26		37 11 1	
26	-				vorsorgiiche	IAC
Art: Pollack Pollachius Pollachiu						
Art: Pollack Pollachius Pollachiu						
Art: Pollack Pollachius Pollack Pollachius Pollack Pollachius Pollachiu	Union		155			
Pollachius pollachius panien 227 Vorsorgliche TAC Pollack Pollack Pollachius pollachius Gebiet: Pollack Pollachius pollachius Gebiet: Pollack Pollack Pollack Pollachius pollachius Gebiet: Pollack P	TAC		155			
Pollachius pollachius panien 227 Vorsorgliche TAC Pollack Pollack Pollachius pollachius Gebiet: Pollack Pollachius pollachius Gebiet: Pollack Pollack Pollack Pollachius pollachius Gebiet: Pollack P	<u> </u>	D 11 1			T C 1: 4	0 01 01 10
Trankreich Union 1 107 Union 1 334 CAC 1 34 CAC 1 49 CAC 1 40 CAC 1 82 CAC 1	Art:				Gebiet:	
Art: Pollack Pollachius pollachius (POL/08C.) Spanien 134 Vorsorgliche TAC Art: Pollack Pollachius pollachius (POL/08C.) Spanien 149 Art: Pollack Gebiet: 8c (POL/08C.) TAC 149 Art: Pollack Gebiet: 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411) Spanien 176 (I) Vorsorgliche TAC Spanien 176 (II) Vorsorgliche TAC ACC 182 (II) ACC 182 (II) ACC 182 (III) ACC 183 (III) ACC 184 (III) ACC 185 (III) ACC 185 (III) ACC 186 (III) ACC 187 (III) ACC 188 (III) ACC 188 (III) ACC 189 (III) ACC 180 (III) ACC 180 (III) ACC 181 (III) ACC 182 (III) ACC 182 (III) ACC 183 (III) ACC 184 (III) ACC 185 (III) ACC 185 (III) ACC 186 (III) ACC 187 (III) ACC 188 (I	Spanien				Vorsorgliche	TAC
Art: Pollack Pollachius Pollack Pollachius Pollack Pollachius pollachius Pollack Pollack Pollachius pollachius Pollack Pollachius pollachius Pollachius pollachius Pollack Pollachius pollachius Pollachius pollachius Pollack Polla	Frankreich		1 107			
Art: Pollack Pollachius pollachius Spanien 134 Vorsorgliche TAC Frankreich 149 FAC 149 FAC 149 FOR FOR Pollachius pollachius Formular	Union		1 334			
Pollachius pollachius Spanien	TAC		1 334			
Pollachius pollachius Spanien						
Frankreich Union 149 AC 149 AC 149 AC 149 AC 149 AC 149 AC AC 149 AC AC 149 AC AC AC AC AC AC AC AC AC A	Art:				Gebiet:	
Art: Pollack Pollachius pollachius Portugal Jinion 176 (1) Vorsorgliche TAC Portugal Jorion 182 (1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in 8c (POL/*08C.). Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). Art: Seezunge Solea solea Solea solea 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Wiederlande Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24)	Spanien		134		Vorsorgliche	TAC
Art: Pollack Pollachius pollachius Portugal Jinion Pace Portugal Pollachius pollachius Pollachius pollachius Portugal Pollac	Frankreich		15			
Art: Pollack Pollachius pollachius Spanien Portugal Pollachius pollachius Pollachius pollachius Portugal Portugal Portugal Pollachius pollachius Portugal Portugal Portugal Portugal Portugal Portugal Portugal Portugal Portugal Pollack Portugal	Union		149			
Pollachius pollachius Spanien Pollachius pollachius 176 (1) Vorsorgliche TAC Portugal 6 (1)(2) Union 182 (1) SAC 182 (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in 8c (POL/*08C.). Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). Art: Seezunge Solea solea Solea solea Gebiet: CECAF 34.1.1 (POL/9/3411) Vorsorgliche TAC 182 (2) Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24) Dänemark 418 Analytische TAC Oeutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Siederlande 40 (1) Siedweden 16	TAC		149			
Pollachius pollachius Spanien Pollachius pollachius 176 (1) Vorsorgliche TAC Portugal 6 (1)(2) Union 182 (1) SAC 182 (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in 8c (POL/*08C.). Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). Art: Seezunge Solea solea Solea solea Gebiet: CECAF 34.1.1 (POL/9/3411) Vorsorgliche TAC 182 (2) Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24) Dänemark 418 Analytische TAC Oeutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Siederlande 40 (1) Siedweden 16						
Pollachius pollachius Spanien 176 (1) Vorsorgliche TAC Portugal 6 (1)(2) Union 182 (1) PAC 182 (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in 8c (POL/*08C.). Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). PArt: Seezunge Solea solea Solea solea 418 Analytische TAC Deutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Siederlande 40 (1) Schweden 16	Art:	Pollack			Gebiet:	
Spanien 176 (I) Vorsorgliche TAC Portugal 6 (I)(2) Union 182 (I) EAC 182 (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in 8c (POL/*08C.). Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). EART: Seezunge Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24) Dänemark 418 Analytische TAC Deutschland 24 (I) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Wiederlande 40 (I) Siederlande 16		Pollachius pollachius				
Portugal Jinion 182 (1) ACC 182 (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in 8c (POL/*08C.). Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). Art: Seezunge Solea solea Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24) Dänemark 418 Analytische TAC Deutschland 40 (1) Giederlande 40 (1) Siederlande 40 (1)	Spanien	1	176	(1)	Vorsorgliche	<u> </u>
Union 182 (1) EAC 182 (2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in 8c (POL/*08C.). Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). EART: Seezunge Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24) Dänemark 418 Analytische TAC Deutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Wiederlande 40 (1) Siederlande 16	-					
Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in 8c (POL/*08C.). Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). Art: Seezunge Solea solea Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24) Dänemark Analytische TAC Deutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Niederlande Schweden 16						
Besondere Bedingung: Bis zu 5 % hiervon dürfen in 8c (POL/*08C.). Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). Art: Seezunge Solea solea Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24) Dänemark Analytische TAC Deutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Niederlande Schweden 16	o mon		102			
Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). Art: Seezunge Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24) Dänemark 418 Analytische TAC Deutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Niederlande 40 (1) Schweden 16	TAC		182	(2)		
Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P). Art: Seezunge Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 24 (SOL/3ABC24) Dänemark 418 Analytische TAC Deutschland 24 (I) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Niederlande 40 (I) Schweden 16	(1)	Besondere Bedingung: B	is zu 5 % l	niervon d	ürfen in 8c (PO)	L/*08C.).
Scezunge 24 (SOL/3ABC24) Dänemark 418 Analytische TAC Deutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Niederlande 40 (1) Schweden 16	(2)					
Scezunge 24 (SOL/3ABC24) Dänemark 418 Analytische TAC Deutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Niederlande 40 (1) Schweden 16						3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22
Dänemark 418 Analytische TAC Deutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Niederlande 40 (1) Schweden 16	Art:				Gebiet:	24
Deutschland 24 (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Viederlande 40 (1) Schweden 16		Solea solea				
Niederlande 40 ⁽¹⁾ Schweden 16	Dänemark		418		Analytische 7	ГАС
Schweden 16	Deutschland		24	(1)	Artikel 7 Abs	satz 2 dieser Verordnung gilt.
	Niederlande		40	(1)		
Union 498	Schweden		16			
	Union		498			

TAC	50)4			
(1)	Diese Quote darf nur in Unionsg	ewäss	sern von	3a und von den U	Unterdivisionen 22-24 gefangen werden.
Art:	Seezunge			Gebiet:	7b und 7c
	Solea solea				(SOL/7BC.)
Frankreich		3		Vorsorgliche TA	AC
Irland		16			
Union	1	19			
TAC	1	19			
Art:	Seezunge			Gebiet:	8a und 8b
	Solea solea				(SOL/8AB.)
Belgien	3	32		Analytische TA	C
Spanien		6			
Frankreich	2 40				
Niederlande	18				
Union	2 62	20			
TAC	2 68	35			
			ı		8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von
Art:	Seezunge			Gebiet:	CECAF 34.1.1
	Solea spp.				(SOO/8CDE34)
Spanien	21	19		Vorsorgliche TA	AC
Portugal	36	63			
Union	58	32	1)		
TAC	58	32	1)		
(1)			olgende	Menge an Seezur	nge (Solea solea) gefangen werden
	(SOL/8CDE34):				
	32	20			
Art:	Bastardmakrele			Gebiet:	9
	Trachurus spp.		40		(JAX/09.)
Spanien	40 87		1)	Analytische TA	
Portugal	117 12		1)	Artikel 7 Absatz	z 2 dieser Verordnung gilt.
Union	158 00)5			
TAC	165 17				
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu pn (JAX/*08C.).	n % d:	ieser Qu	ote dürfen im Ge	biet 8c gefangen werden
Art:	Bastardmakrele			Gebiet:	10; Unionsgewässer von CECAF(1)
	Trachurus spp.				(JAX/X34PRT)
Portugal	Noo festzusetze	en		Vorsorgliche TA	AC
Union	Noo festzusetze	(.	2)	Artikel 6 dieser	Verordnung gilt.
TAC	Noo	ch "	2)		
TAC	festzusetze	(4	-,		

(1)	Gewässer um die Azoren.			
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Port	ugals.		
A .	D 4 1 1 1		T C 1 : 4	H. " CECAF(I)
Art:	Bastardmakrele		Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF(1)
	Trachurus spp.			(JAX/341PRT)
Portugal	Noch festzusetzen		Vorsorgliche '	TAC
Union	Noch festzusetzen	(2)	Artikel 6 diese	er Verordnung gilt.
TAC	Noch festzusetzen	(2)		
(1)	Gewässer um Madeira.			
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Port	ugals.		
			1	
Art:	Bastardmakrele		Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF(1)
	Trachurus spp.			(JAX/341SPN)
Spanien	Noch festzusetzen		Vorsorgliche '	TAC
Union	Noch festzusetzen	(2)	Artikel 6 diese	er Verordnung gilt.
TAC	Noch festzusetzen	(2)		

(1)

(2)

Gewässer um die Kanarischen Inseln.

Dieselbe Menge wie die Quote Spaniens.

TEIL B

Gemeinsam bewirtschaftete Bestände

	Sandaal und da Ammodytes spp	zugehörige Beifà).	inge	Gebiet:	Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a Unionsgewässer von 3a ⁽¹⁾				
Dänemark		pm	(2)(3)	Analytische	TAC				
Deutschland		pm		Artikel 3 der	Verordnung (EG	G) Nr. 847/96 gilt	t nicht.		
Schweden		pm	(2)(2)		Verordnung (EC				
Union		pm	(2)						
Vereinigtes K	önigreich	pm	(2)						
TAC		pm	(2)						
(1)	Mit Ausnahme	der Gewässer in	nerhalb von sech	s Seemeilen von	den Basislinien	des Vereinigten	Königreichs		
(2)	bei Shetland, F	air Isle und Foul	a.		Beobachtungs-TA	_			
			oll für die Fische		C	C			
(3)					krele bestehen (O ote angerechnet v				
					1380/2013 auf die				
			s 9 % der Quote	• ,			,		
Besondere Be	dingung: Innerha				l-Bewirtschaftung	gsgebieten nach	Anhang III		
nicht mehr als	die nachstehend Gebiet: Gewäss Bewirtschaftun	ser des Vereinigt	engen gefangen en Königreichs u		sser in Sandaal-		_		
	1r	2r	3r	4	5r	6	7r		
	(SAN/234_1R)	(SAN/234_2R)	(SAN/234_3R)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7R)		
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm		
Deutschland	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm		
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm		
Union	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm		
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm		
		pm	pm	pm	pm	pm	pm		
Insgesamt	pm					dieses Rewirtsch	aftungsgebiets		
Insgesamt (1)	1	eser Quote könne	en angespart und	im folgenden Ja	hr nur innerhalb	dieses Dewittsen			
Insgesamt (1)	Bis zu 10 % die genutzt werden		en angespart und						
	Bis zu 10 % die	•	n angespart und	Gebiet:	Gewässer des	Vereinigten Kör Gewässer von 1	nigreichs und		
Art:	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs			Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.)	Vereinigten Kör	nigreichs und		
Art: Deutschland	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs	pm			Gewässer des internationale (ARU/1/2.)	Vereinigten Kör	nigreichs und		
Art: Deutschland Frankreich	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs	pm		Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.)	Vereinigten Kör	nigreichs und		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs	pm pm		Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.)	Vereinigten Kör	nigreichs und		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande Union	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs Argentina silus	pm		Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.)	Vereinigten Kör	nigreichs und		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Ko	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs Argentina silus	pm pm pm		Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.)	Vereinigten Kör	nigreichs und		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Ko	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs Argentina silus önigreich	pm pm pm		Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.) TAC Gewässer des	Vereinigten Kör Gewässer von 1	nigreichs und und 2		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Ko	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs Argentina silus önigreich	pm pm pm		Gebiet: Vorsorgliche	Gewässer des internationale (ARU/1/2.) TAC Gewässer des Unionsgewäss von 3a	Vereinigten Kör Gewässer von 1 Vereinigten Kör ser von 4 Unions	nigreichs und und 2		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Ko	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs Argentina silus önigreich	pm pm pm		Gebiet: Vorsorgliche Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.) TAC Gewässer des Unionsgewäss von 3a (ARU/3A4-C)	Vereinigten Kör Gewässer von 1 Vereinigten Kör ser von 4 Unions	nigreichs und und 2		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Ko	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs Argentina silus önigreich	pm pm pm pm		Gebiet: Vorsorgliche	Gewässer des internationale (ARU/1/2.) TAC Gewässer des Unionsgewäss von 3a (ARU/3A4-C)	Vereinigten Kör Gewässer von 1 Vereinigten Kör ser von 4 Unions	nigreichs und und 2		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Ko TAC Art: Dänemark Deutschland	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs Argentina silus önigreich	pm pm pm pm		Gebiet: Vorsorgliche Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.) TAC Gewässer des Unionsgewäss von 3a (ARU/3A4-C)	Vereinigten Kör Gewässer von 1 Vereinigten Kör ser von 4 Unions	nigreichs und und 2		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Ko TAC Art: Dänemark Deutschland Frankreich	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs Argentina silus önigreich	pm pm pm pm pm		Gebiet: Vorsorgliche Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.) TAC Gewässer des Unionsgewäss von 3a (ARU/3A4-C)	Vereinigten Kör Gewässer von 1 Vereinigten Kör ser von 4 Unions	nigreichs und und 2		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Ko TAC Art: Dänemark Deutschland Frankreich Irland	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs Argentina silus önigreich	pm pm pm pm pm		Gebiet: Vorsorgliche Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.) TAC Gewässer des Unionsgewäss von 3a (ARU/3A4-C)	Vereinigten Kör Gewässer von 1 Vereinigten Kör ser von 4 Unions	nigreichs und und 2		
Art: Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Ko TAC Art: Dänemark Deutschland Frankreich	Bis zu 10 % die genutzt werden Goldlachs Argentina silus önigreich	pm pm pm pm pm		Gebiet: Vorsorgliche Gebiet:	Gewässer des internationale (ARU/1/2.) TAC Gewässer des Unionsgewäss von 3a (ARU/3A4-C)	Vereinigten Kör Gewässer von 1 Vereinigten Kör ser von 4 Unions	nigreichs und und 2		

(1)

(2)

(1)

(1)

(3)(4)(5)

pm

pm

pm

pm

pm

Irland

Union

Sonstige

Norwegen

Vereinigtes Königreich

	Danemark	Pili			
	Deutschland	pm	ı		
	Schweden	pm	╗		
		pm]			
	Union	piiij			
Art:	Hering ⁽¹⁾			Gebiet:	Unionsgewässer, Gewässer des Vereinigten
7111.	Clupea harengus			George.	Königreichs und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53 30'N
D:: 1				A 1 .: 1	(HER/4AB.)
Dänemark		pm		Analytische	
Deutschland		pm		Artikel / Ab	osatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich		pm			
Niederlande Schweden		pm			
Union		pm pm			
Färöer		pm			
Norwegen		pm	(2)		
Vereinigtes K	önigreich	pm			
TAC		nm			
(1)	Fänge von Hering	pm , der in Fischer	reien mit Netzen	mit einer Masc	chenöffnung von mindestens 32 mm gefangen
	wird.				5 -5
(2)		s die folgende	Menge in Gewäs	ssern des Verein	der TAC abzuziehen Im Rahmen dieser Quote nigten Königreich und Unionsgewässern der
		pm			
			1 0 11 77 1		Corriggour gildligh ron 600 N night mahr alg d
nachstehend a	ufgeführte Menge f	angen:		n norwegischen	Gewässern südlich von 62° N nicht mehr als d
nachstehend a Norwegisch		angen: 1 von 62° N (H		n norwegischen	Gewassern sudich von 62 IV meht mehr als d
nachstehend a Norwegisch	ufgeführte Menge f	angen:		1 norwegischen -	Gewassern sudich von 62 IV ment mem als d
nachstehend a Norwegisch Union	ufgeführte Menge f he Gewässer südlich	angen: 1 von 62° N (H		_	
nachstehend a Norwegisch Union	ufgeführte Menge f	angen: 1 von 62° N (H		n norwegischen Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62)
nachstehend a Norwegisch Union Art:	nufgeführte Menge fine Gewässer südlich Hering	angen: 1 von 62° N (H	ER*/4N-S62)	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62)
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden	nufgeführte Menge fine Gewässer südlich Hering	angen: n von 62° N (H pm	ER*/4N-S62)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union	nufgeführte Menge fine Gewässer südlich Hering	pm pm pm	ER*/4N-S62)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62)
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union	nufgeführte Menge fine Gewässer südlich Hering Clupea harengus	pm pm pm	(1)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union	nufgeführte Menge fine Gewässer südlich Hering Clupea harengus	pm pm pm	(1)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC	nufgeführte Menge fine Gewässer südlich Hering Clupea harengus Beifänge von Kab	pm pm pm	(1)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen.	pm pm pm	(1)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC (1) Art:	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen.	pm pm pm pm pm pm	(1) (Sch, Pollack, Wit	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC)
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC (1) Art:	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen.	pm p	(1) (1)(2)(3)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC)
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC 1) Art: Dänemark Deutschland	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen.	pm pm pm pm pm pm	(1)(2)(3) (1)(2)(3)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC)
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC (1) Art: Dänemark Deutschland Schweden	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen.	pm pm pm peljau, Schellfis	(1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC)
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC (1) Art: Dänemark Deutschland Schweden	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen.	pm p	(1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC)
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC (I) Art: Dänemark Deutschland Schweden Union TAC	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen. Hering Clupea harengus	pm pm pm peljau, Schellfis pm pm pm	(1) (1) (1) (1) (1) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (2)	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela Gebiet: Analytische Artikel 7 Ab	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt.
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC (II) Art: Dänemark Deutschland Schweden Union TAC	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen. Hering Clupea harengus	pm pm pm peljau, Schellfis pm	(1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (2) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (7) (8) (8) (9) (9) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela Gebiet: Analytische Artikel 7 Ab	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC)
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC (I) Art: Dänemark Deutschland Schweden Union TAC (II)	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen. Hering Clupea harengus Ausschließlich für 32 mm als Beifang Nur die folgenden	pm pm pm peljau, Schellfis pm	(1) (1) (1) (1) (1) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (2) (2) (3) (4) (4) (4) (5) (6) (7) (7) (8) (8) (9) (9) (9) (9) (9) (9) (9) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela Gebiet: Analytische Artikel 7 Ab	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt.
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC (II) Art: Dänemark Deutschland Schweden Union TAC (III)	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen. Hering Clupea harengus Ausschließlich für 32 mm als Beifang. Nur die folgenden dürfen im Gebiet	pm pm pm peljau, Schellfis pm	(1) (1) (1) (1) (1) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (2) (2) (3) (4) (4) (4) (5) (6) (7) (7) (8) (8) (9) (9) (9) (9) (9) (9) (9) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela Gebiet: Analytische Artikel 7 Ab	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt.
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC (II) Art: Dänemark Deutschland Schweden Union TAC (III)	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen. Hering Clupea harengus Ausschließlich für 32 mm als Beifang. Nur die folgenden dürfen im Gebiet Dänemark	pm pm pm peljau, Schellfis pm	(1) (1) (1) (1) (1) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (2) (2) (3) (4) (4) (4) (5) (6) (7) (7) (8) (8) (9) (9) (9) (9) (9) (9) (9) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela Gebiet: Analytische Artikel 7 Ab	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt.
nachstehend a Norwegisch Union Art: Schweden Union TAC (I) Art: Dänemark Deutschland Schweden Union TAC (II)	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen. Hering Clupea harengus Ausschließlich für 32 mm als Beifang Nur die folgenden dürfen im Gebiet Dänemark Deutschland	pm p	(1) (1) (1) (1) (1) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (2) (2) (3) (4) (4) (4) (5) (6) (7) (7) (8) (8) (9) (9) (9) (9) (9) (9) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela Gebiet: Analytische Artikel 7 Ab	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt.
nachstehend a	Hering Clupea harengus Beifänge von Kabanzurechnen. Hering Clupea harengus Ausschließlich für 32 mm als Beifang. Nur die folgenden dürfen im Gebiet Dänemark	pm pm pm peljau, Schellfis pm	(1) (1) (1) (1) (1) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (1)(2)(3) (2) (2) (3) (4) (4) (4) (5) (6) (7) (7) (8) (8) (9) (9) (9) (9) (9) (9) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1	Gebiet: Analytische Artikel 3 der Artikel 4 der tling und Seela Gebiet: Analytische Artikel 7 Ab	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62) TAC r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht chs sind auf die Quoten für diese Arten 3a (HER/03A-BC) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt.

werden:

Dänemark

pm

Art:	Hering ⁽¹⁾ Clupea harengus		Gebiet: 4 und 7d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HER/2A47DX)
Belgien		pm	Analytische TAC
Dänemark		pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland		pm	
Frankreich		pm	
Niederlande		pm	
Schweden		pm	
Union		pm	
Vereinigtes K	Königreich	pm	
TAC		pm	
(1)	Ausschließlich für Fän 32 mm als Beifang gef		Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als
Art:	Hering ⁽¹⁾		Gebiet: 4c, 7d ⁽²⁾
. 11 .	Clupea harengus		(HER/4CXB7D)
Belgien		pm ⁽³⁾	Analytische TAC
Dänemark		pm (3)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland		pm ⁽³⁾	
Frankreich		pm (3)	
Niederlande		pm (3)	
Union		pm (3)	
Vereinigtes K	Königreich	pm (3)	
TAC		pm	
(1)	Ausschließlich für Fän	ge von Hering, der in	Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens
(2)	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer	tand, d. h. der Herings Loxodrome begrenzt v	sbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach
	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33′ N un verläuft.	tand, d. h. der Herings Loxodrome begrenzt v nd dann genau nach W	
(3)	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33' N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.).	tand, d. h. der Herings Loxodrome begrenzt v nd dann genau nach W	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs uute dürfen im Gebiet 4b gefangen werden
(3)	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33' N un verläuft. Besondere Bedingung:	tand, d. h. der Herings Loxodrome begrenzt v nd dann genau nach W	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs ruote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b(1)
(3) Art:	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33' N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.).	tand, d. h. der Herings Loxodrome begrenzt v nd dann genau nach W Bis zu 50 % dieser Q	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach Zesten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu de dürfen im Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Art:	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33' N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.).	pm (2)	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs uote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b(1) (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC
Art: Deutschland Frankreich	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33' N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.).	pm (2)	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach Zesten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art: Deutschland Frankreich Irland	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33' N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.).	pm (2) pm (2) pm (2)	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs uote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b(1) (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC
Art: Deutschland Frankreich Irland Niederlande	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33' N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.).	pm (2) pm (2) pm (2) pm (2) pm (2)	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach Zesten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu de dürfen im Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art: Deutschland Frankreich Irland Niederlande Union	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33′ N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.). Hering Clupea harengus	pm (2) pm (2) pm (2)	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach Zesten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art: Deutschland Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33′ N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.). Hering Clupea harengus	pm (2)	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach Zesten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(3) Art: Deutschland Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K TAC (1)	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33′ N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.). Hering Clupea harengus Königreich Es handelt sich um den	pm (2) pm (3) pm (4) pm (5) pm (6) pm (6) pm (7) pm (8) pm (9) pm (9) pm (10)	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs unde dürfen im Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b(1) (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Deutschland Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K TAC	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33′ N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.). Hering Clupea harengus Königreich Es handelt sich um den 55° N oder westlich vo Hering darf in dem zwi	pm (2) pm (3) pm (4) pm (5) pm (5) pm (6) pm (7) pm (8) pm (9) pm (9) pm (9) pm (9) pm (10) pm (10	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht em Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen. 30′ N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie
Art: Deutschland Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33′ N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.). Hering Clupea harengus Königreich Es handelt sich um den 55° N oder westlich vo Hering darf in dem zwi gezielt befischt werden der Hoheitsgewässer de	pm (2) pm (3) pm (4) pm (5) pm (5) pm (6) pm (7) pm (8) pm (9) pm (9) pm (9) pm (9) pm (10) pm (10	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs nuote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b(1) (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht em Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen. 30′ N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie reichs.
Art: Deutschland Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K TAC (1)	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33′ N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.). Hering Clupea harengus Königreich Es handelt sich um den 55° N oder westlich vo Hering darf in dem zwi gezielt befischt werden der Hoheitsgewässer de	pm (2) pm (3) pm (4) pm (5) pm (5) pm (6) pm (7) pm (8) pm (9) pm (9) pm (9) pm (9) pm (10) pm (10	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs zu einem Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht em Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen. 30′ N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie reichs.
Art: Deutschland Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K TAC (1) (2)	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33′ N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.). Hering Clupea harengus Königreich Es handelt sich um den 55° N oder westlich vo Hering darf in dem zwi gezielt befischt werden der Hoheitsgewässer de	pm (2) pm (3) pm (4) pm (5) pm (5) pm (6) pm (7) pm (8) pm (9) pm (9) pm (9) pm (9) pm (10) pm (10	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs unde dürfen im Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b(1) (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht em Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen. 30′ N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie reichs. Gebiet: 6aS(1), 7b und 7c (HER/6AS7BC)
Art: Deutschland Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K TAC (1)	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33′ N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.). Hering Clupea harengus Königreich Es handelt sich um den 55° N oder westlich vo Hering darf in dem zwi gezielt befischt werden der Hoheitsgewässer de	pm (2) pm (3) pm (4) pm (5) pm (5) pm (6) pm (7) pm (8) pm (9) pm (9) pm (9) pm (10) pm (1	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs nuote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vor 5b(1) (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht em Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen. 30′ N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie reichs. Gebiet: 6aS(1), 7b und 7c (HER/6AS7BC) Vorsorgliche TAC
Art: Deutschland Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K TAC (1) (2) Art:	32 mm gefangen wird. Außer Blackwater-Bes Gebiets, das von einer Süden bis 51° 33′ N un verläuft. Besondere Bedingung: (HER/*04B.). Hering Clupea harengus Königreich Es handelt sich um den 55° N oder westlich vo Hering darf in dem zwi gezielt befischt werden der Hoheitsgewässer de	pm (2) pm (3) pm (4) pm (5) pm (5) pm (6) pm (7) pm (8) pm (9) pm (9) pm (9) pm (10) pm (1	wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach esten bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs unde dürfen im Gebiet 4b gefangen werden Gebiet: 6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b(1) (HER/5B6ANB) Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht em Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen. 30′ N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nich ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie reichs. Gebiet: 6aS(1), 7b und 7c (HER/6AS7BC)

TAC (1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:

(2)

(2)

(3)

pm

pm

pm

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,

Niederlande

Vereinigtes Königreich

Union

(3)

- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

(2) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

> Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die Fischereibehörden des Vereinigten Königreichs übermitteln der Seeschifffahrtsorganisation die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Art:	Kabeljau Gadus morhua		Gebiet: Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien Dänemark Deutschland Niederlande Schweden Union		pm pm pm pm pm pm	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC		pm	

Art:	Kabeljau Gadus morhua		Gebiet: 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien		pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark		pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland		pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Frankreich		pm (1)	
Niederlande		pm (1)	
Schweden		P	
Union		pm	
		pm nm ⁽²⁾	
Norwegen		Pin	
Vereinigtes K	onigreich	pm ⁽¹⁾	
TAC		pm	
(1) (2)			is zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (COD/*07D.) en. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der
	dingung: Innerhalb die	ser Quoten darf in fo	olgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen
werden: Nor	wegische Gewässer vo	n 4 (COD/*04N-)	
Union		pm	
Art:	Kabeljau		Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62° N
AII.	Gadus morhua		(COD/4N-S62)
Schweden		pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Union		pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC		Entfällt	
(1)	Beifänge von Schellf	isch, Pollack, Wittli	ng und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
Art:	Kabeljau		Gebiet: 6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs
	Gadus morhua		und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12° 00' W sowie von 12 und 1- (COD/5W6-14)
Belgien		pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Deutschland		pm ⁽¹⁾	
Frankreich		pm ⁽¹⁾	
Irland		pm (1)	
Union		pm ⁽¹⁾	
Vereinigtes K	önigreich	pm ⁽¹⁾	
TAC		pm ⁽¹⁾	
(1)	Ausschließlich für Begezielte Befischung		u in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser TAC ist keine t.
Λ +++	Vahaliau		Cabiati 60: Caviagan des Vensinistan Visionista
Art:	Kabeljau Gadus morhua		Gebiet: 6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b östlich
	Gaaus mornua		von 12° 00′ W
			(COD/5BE6A)
Belgien		nm (1)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
-		Piii	Analytische TAC
Deutschland		pm (1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.
		pm (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
		pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Irland			Artikel 4 der Verordnung (H(i) Nr X4//96 gilt nicht
Irland Union		pm (1)	Titiker Fuel Veroranding (EG) 141. 017770 girt mont
Irland Union	önigreich	pm ⁽¹⁾ pm ⁽¹⁾	Trinker Face Veroranding (EG) 14. 01/1/20 girt ment
Frankreich Irland Union Vereinigtes K TAC	önigreich	PIII	Thinker Face Verordinang (EG) Fit. 617770 girt ment

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>			Gebiet: 7a (COD/07A.)
Belgien		pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Frankreich		pm	(1)	
Irland		pm	(1)	
Niederlande		pm	(1)	
Union		pm	(1)	
Vereinigtes K	önigreich	pm	(1)	
TAC		pm	(1)	
(1)	Ausschließlich für Beifä gezielte Befischung erla		Kabeljau in Fiscl	nereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine
Art:	Kabeljau			Gebiet: 7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer
	Gadus morhua			von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien		pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich		pm	(1)	•
Irland		pm	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.
Niederlande		pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union		pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Vereinigtes K	önigreich	pm	(1)	
TAC		pm	(1)	
(1)	Ausschließlich für Beifä	1	Kabeljau in Fiscl	nereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine
	gezielte Befischung von			
Art:	Kabeljau			Gebiet: 7d
	Gadus morhua			(COD/07D.)
Belgien		pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich		pm	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande		pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Union		pm	(1)	
Vereinigtes K	önigreich	pm	(2)	
TAC		pm		
(2)	des Gebiets 3a, der nicht Gebiets 2a (COD/*2A32 Besondere Bedingung: I Vereinigten Königreichs	t zum Sk X4). Hiervon d s und Un	agerrak und Katt dürfen bis zu 5 % ionsgewässern de	in folgenden Gebieten gefangen werden: Gebiet 4, dem Teil egat gehört, und Gewässern des Vereinigten Königreichs des in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässern des is Gebiets 4, dem Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerraten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4X).
Art:	Butte			Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und
	Lepidorhombus spp.			Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (LEZ/2AC4-C)
Belgien		pm	(1)	Analytische TAC
Dänemark		pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland		pm	(1)	The state of the s
Frankreich		pm	(1)	
Niederlande		pm	(1)	
Union		pm	(1)	
Vereinigtes K	önigreich	pm	(1)	
		pm		
TAC		Pin		% in Gewässern des Vereinigten Königreichs,

	Butte Lepidorhombus spp.			Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien		pm	(1)	Analytische 7	ГАС
Frankreich		pm	(1)	-	satz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland		pm	(1)	THURCH / TIO	satz 2 dieser verordnung gitt.
Union		pm	(1)		
Vereinigtes K	önigreich	pm	(1)		
TAC		pm			
(1)	Besondere Bedingung: H Unionsgewässern der Ge				des Vereinigten Königreichs und den 2AC4C).
Art:	Butte			Gebiet:	7
	Lepidorhombus spp.			George.	(LEZ/07.)
Belgien		pm	(1)	Analytische 7	ΓΑ
Spanien		pm	(2)	-	
Frankreich		pm	(2)	Artikei / Abs	satz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland		pm	(2)		
Union		pm			
Vereinigtes K	önigreich	pm	(2)		
TAC		pm			
(1)	10 % dieser Quote dürfer		Gebieten 8a. 8b.	8d und 8e für F	Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung
(2)	von Seezunge genutzt we	erden (L	EZ/*8ABDE).		
(2)	35 % dieser Quote dürfer	n in den	Gebieten 8a, 8b,	8d und 8e gefa	ngen werden (LEZ/*8ABDE).
Art:	Butte			Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e
	Lepidorhombus spp.				(LEZ/8ABDE.)
Spanien		pm		Analytische 7	ГАС
Frankreich		pm pm		Analytische	
_		-		-	ΓAC satz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich Union		pm		-	
Frankreich Union TAC	Sectorfal	pm pm		Artikel 7 Abs	satz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich Union TAC	Seeteufel Lophiidae	pm pm		-	
Frankreich Union TAC Art:		pm pm	(1)(2)	Artikel 7 Abs	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Frankreich Union TAC Art: Belgien		pm pm pm	(1)(2) (1)(2)	Artikel 7 Abs	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Frankreich Union TAC Art: Belgien Dänemark		pm pm		Artikel 7 Abs	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Frankreich Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland		pm pm	(1)(2)	Artikel 7 Abs	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Frankreich Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich		pm pm	(1)(2) (1)(2)	Artikel 7 Abs	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Frankreich Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande		pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2)	Artikel 7 Abs	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Frankreich Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden		pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Artikel 7 Abs	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Frankreich Union	Lophiidae	pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Artikel 7 Abs	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Frankreich Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Vereinigtes K	<i>Lophiidae</i> önigreich	pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Artikel 7 Abs	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C) TAC
Frankreich Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Vereinigtes K.	önigreich Besondere Bedingung: H Unionsgewässern und in	pm pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) Uürfen bis zu 30 %	Artikel 7 Abs Gebiet: Vorsorgliche	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Frankreich Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union	önigreich Besondere Bedingung: H Unionsgewässern und in (ANF/*6AN58). Besondere Bedingung: H	pm pm pm pm pm pm pm pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Artikel 7 Abs Gebiet: Vorsorgliche in Gewässern des Gebiets 6a in Königreichs u	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C) TAC des Vereinigten Königreichs, nördlich von 58° 30′ N gefangen werden des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a nd internationalen Gewässern des Gebiets 5b;
Frankreich Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Vereinigtes K TAC (1)	önigreich Besondere Bedingung: H Unionsgewässern und in (ANF/*6AN58). Besondere Bedingung: H südlich von 58° 30' N, G internationalen Gewässer	pm pm pm pm pm pm pm liervon dierwässeri	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Artikel 7 Abs Gebiet: Vorsorgliche 6 in Gewässern des Gebiets 6a 6 in Gewässern i Königreichs u gefangen werd	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C) TAC des Vereinigten Königreichs, nördlich von 58° 30′ N gefangen werden des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a nd internationalen Gewässern des Gebiets 5b; en (ANF/*56-14).
Frankreich Union FAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Vereinigtes K. FAC	önigreich Besondere Bedingung: H Unionsgewässern und in (ANF/*6AN58). Besondere Bedingung: H südlich von 58° 30′ N, G	pm pm pm pm pm pm pm liervon dierwässeri	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Artikel 7 Abs Gebiet: Vorsorgliche in Gewässern des Gebiets 6a in Königreichs u	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C) TAC des Vereinigten Königreichs, nördlich von 58° 30′ N gefangen werden des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a nd internationalen Gewässern des Gebiets 5b;
Frankreich Union FAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Vereinigtes K FAC TAC 1)	önigreich Besondere Bedingung: H Unionsgewässern und in (ANF/*6AN58). Besondere Bedingung: H südlich von 58° 30′ N, G internationalen Gewässer	pm pm pm pm pm pm pm liervon dierwässeri	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Artikel 7 Abs Gebiet: Vorsorgliche 6 in Gewässern des Gebiets 6a 6 in Gewässern i Königreichs u gefangen werd	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C) TAC des Vereinigten Königreichs, nördlich von 58° 30′ N gefangen werden des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a nd internationalen Gewässern des Gebiets 5b; en (ANF/*56-14). Norwegische Gewässer von 4 (ANF/04-N.)

pm pm Entfällt pm (1) pm (4) pm (5) pm (1) pm (6) pm (7) pm (1)	Gebiet: 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14) Vorsorgliche TAC
Entfällt pm (1)	und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
pm (1)	und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
pm (1)	und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
pm (1)	und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
pm (1)	Vorsorgliche TAC
pm (1) pm	
pm (1) pm (1) pm (1) pm (1) pm (1) pm (1) pm	
pm (1) pm (1) pm (1) pm (1) pm (1) pm	
pm (1) pm (1) pm (1) pm (1) pm	
pm (1) pm (1) pm ung: Hiervon dürfen bis zu	
pm (1) pm ung: Hiervon dürfen bis zu	
pm ung: Hiervon dürfen bis zu	
ung: Hiervon dürfen bis zu	
der Gebiete 2a und 4 gefan	20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und
	gen werden (ANF/*2AC4C).
	Gebiet: 7
	(ANF/07.)
pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
pm (1)	-
pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
pm (1)	
pm ⁽¹⁾	
pm ung: Hiervon dürfen bis zu	10 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden
ung. Thervon durien ons zu	10 % in den Gebieten ba, bb, ba und be gefangen werden
	Gebiet: 8a, 8b, 8d und 8e
	(ANF/8ABDE.)
pm	Analytische TAC
pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
pm	Artiket / Absatz 2 dieser verordnung gift.
pm	
	California
ueglefinus	Gebiet: 3a (HAD/03A.)
pm	Analytische TAC
-	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
pm	There is a second of the second secon
pm	
pm	
pm	
pm	
pm	Cohiati A. Comisson des Vincinistes Vincinistes
pm	Gebiet: 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HAD/2AC4.)
-	Analytische TAC
	•

Dänemark		pm	(1)	Artikel 7 Ab	satz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland		pm	(1)		
Frankreich		pm	(1)		
Niederlande		pm	(1)		
Schweden		pm	(1)		
Union		pm	(1)		
Norwegen		pm			
Vereinigtes K	önigreich	pm	(1)		
v creningtes it	onigreien	piii			
TAC	D 1 D 1'	pm	" C 1: 10.0	/ : C "	1 77 77 1
(1)					n des Vereinigten Königreichs, nördlich von 58° 30′ N gefangen werden
werden:				Gebiet nur di	e nachstehend aufgeführte Menge gefangen
Union	wegische Gewässer von		J4IN-)	-	
Union		pm			
Art:	Schellfisch			Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N
	Melanogrammus aegle	finus			(HAD/4N-S62)
Schweden		pm	(1)	Analytische	
Union		pm			r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC		Entfällt			
(1)	Beifänge von Kabeljau	, Pollack, V	Wittling und See	lachs sind auf	die Quoten für diese Arten anzurechnen.
Art:	Schellfisch Melanogrammus aegle	finus		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässe
					von 6b, internationale Gewässer von 12 und 14 (HAD/6B1214)
Belgien		pm		Analytische	
Deutschland		pm		,	
Frankreich		pm		Artikel / Ab	satz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland		pm			
Union		pm			
Vereinigtes K	önigreich	pm			
TAC		pm			
				T = 4 +	
Art:	Schellfisch Melanogrammus aegle	finus		Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (HAD/5BC6A.)
Belgien		pm	(1)	Analytische	
Deutschland		pm	(1)		satz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich		pm	(1)		
Irland		pm	(1)		
Union		pm	(1)		
Vereinigtes K	önigreich	pm	(1)		
TAC		pm			
(1)	Besondere Bedingung: Unionsgewässern der G	Hiervon d			n des Vereinigten Königreichs und *2AC4).
A set .	Schellfisch			Colsista	7h k 8 0 and 10. Haisans
Art:	Melanogrammus aegle	finus		Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
		pm		Analytische	TAC
		pm pm		Analytische	
Belgien Frankreich Irland		-		-	TAC satz 2 dieser Verordnung gilt.

Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (WHG/*04N-)

Union		pm			
Art:	Wittling Merlangius merlangus			Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (WHG/56-14)
Deutschland Frankreich Irland Union Vereinigtes Königreich		pm pm pm pm	(1) (1) (1) (1) (1)	Artikel 3 de	TAC eser Verordnung gilt. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC		pm	(1)		
(1)	Ausschließlich für Beifängezielte Befischung von V			schereien auf and	ere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine
Art:	Wittling Merlangius merlangus			Gebiet:	7a (WHG/07A.)
Belgien		pm	(1)	Analytische	TAC

Frankreich		pm	(1)	Artikel 8 die	ser Verordnung gilt.
Irland		pm	(1)		Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande		pm	(1)		Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Union		pm	(1)	Attiket 4 det	verorunung (EG) 141. 647/70 giit ment
Vereinigtes Kö	önigreich	pm	(1)		
TAC		pm	(1)		
(1)	Ausschließlich für Beifäng	e von	Wittling in Fisch	ereien auf and	ere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine
	gezielte Befischung von W	ittling	erlaubt."		
Art:	Wittling			Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k
	Merlangius merlangus				(WHG/7X7A-C)
Belgien		pm		Analytische	TAC
Frankreich		pm			
Irland		pm			
Niederlande		pm			
Union		pm			
Vereinigtes Kö	önigreich	pm			
TAC		pm			
Art:	Wittling und Pollack Merlangius merlangus und pollachius	l Polla	chius	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/4N-S62)
Schweden	Pottaciitis	pm	(1)	Vorsorgliche	ΤΔΟ
Union		pm	,,	Vorsorgriche	THE
TAC	Er	ntfällt			
(1)	Beifänge von Kabeliau. Sc	hellfis	ch und Seelachs	sind auf die Or	oten für diese Arten anzurechnen.
	Dentange ven 12aeetjaa, 20			21110 0011 010 41	
Art:	Seehecht			C 1 ' 4	
	Merluccius merluccius			Gebiet:	3a (HKE/03A.)
Dänemark		pm	(1)		(HKE/03A.)
		pm pm	(1)	Analytische	(HKE/03A.) TAC
Schweden		•		Analytische	(HKE/03A.)
Schweden		pm		Analytische	(HKE/03A.) TAC
Schweden Union TAC	Werluccius merluccius Übertragungen dieser Quot	pm pm pm	(1) lie Gewässer des	Analytische Artikel 7 Ab	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Tönigreichs und der Union von 2a und 4 sind
Schweden Union TAC	Übertragungen dieser Quot zulässig. Entsprechende Ü	pm pm pm	(1) die Gewässer des rungen müssen je	Analytische Artikel 7 Ab	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Sönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwe
Schweden Union TAC (1)	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ülgemeldet werden.	pm pm pm	(1) lie Gewässer des	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten Kedoch der Kom Gebiet:	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Gönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwe Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Schweden Union TAC (I) Art:	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ülgemeldet werden.	pm pm pm te auf obertrag	(1) die Gewässer des rungen müssen je	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten Kedoch der Kom Gebiet: Analytische	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Cönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwe Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C) TAC
Schweden Union TAC (I) Art: Belgien Dänemark	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ülgemeldet werden.	pm pm pm te auf obertrag	(I) die Gewässer des gungen müssen je	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten Kedoch der Kom Gebiet: Analytische	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Gönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwe Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Schweden Union TAC (I) Art: Belgien Dänemark Deutschland	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ülgemeldet werden.	pm pm pm te auf obertrag	(1) die Gewässer des gungen müssen je	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten Kedoch der Kom Gebiet: Analytische	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Cönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwe Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C) TAC
Schweden Union TAC (I) Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ülgemeldet werden.	pm pm te auf obertrag	(1) die Gewässer des gungen müssen je (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten Kedoch der Kom Gebiet: Analytische	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Cönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwe Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Schweden Union TAC (1) Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ülgemeldet werden.	pm pm te auf obertrag	(1) die Gewässer des gungen müssen je (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten Kedoch der Kom Gebiet: Analytische	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Cönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwe Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C) TAC
Schweden Union TAC (1) Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Union	Übertragungen dieser Quol zulässig. Entsprechende Ülgemeldet werden. Seehecht Merluccius merluccius	pm pm te auf obertrag	(1) die Gewässer des gungen müssen je (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten Kedoch der Kom Gebiet: Analytische	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Cönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwe Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Schweden Union TAC (I) Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Kö	Übertragungen dieser Quol zulässig. Entsprechende Ülgemeldet werden. Seehecht Merluccius merluccius	pm pm te auf obertrage	(1) die Gewässer des gungen müssen je (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten Kedoch der Kom Gebiet: Analytische	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Cönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuvo Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Schweden Union TAC (1) Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Kö TAC (1)	Übertragungen dieser Quot zulässig. Entsprechende Ül gemeldet werden. Seehecht Merluccius merluccius önigreich Höchstens 10 % dieser Quo Besondere Bedingung: Hie	pm pm te auf of bertrage pm	(1) die Gewässer des gungen müssen je (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten Kedoch der Kom Gebiet: Analytische Artikel 7 Ab im Gebiet 3a gin Gewässern	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Gönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwa Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt.
Schweden Union TAC (1) Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Kö TAC (1) (2)	Übertragungen dieser Quot zulässig. Entsprechende Ül gemeldet werden. Seehecht Merluccius merluccius önigreich Höchstens 10 % dieser Quo Besondere Bedingung: Hie	pm pm te auf of bertrage pm	(1) die Gewässer des gungen müssen je (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten K doch der Kom Gebiet: Analytische Artikel 7 Ab im Gebiet 3a g in Gewässern dlich von 58°	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Gönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwa Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. genutzt werden (HKE/*03A.). des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer 30' N gefangen werden (HKE/*6AN58).
Dänemark Schweden Union TAC (I) Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Union Vereinigtes Kö TAC (I) (2) Art: Belgien	Übertragungen dieser Quot zulässig. Entsprechende Üt gemeldet werden. Seehecht Merluccius merluccius önigreich Höchstens 10 % dieser Quot Besondere Bedingung: Hie und internationalen Gewäs	pm pm te auf of bertrage pm	(1) die Gewässer des gungen müssen je (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	Analytische Artikel 7 Ab Vereinigten Kedoch der Kom Gebiet: Analytische Artikel 7 Ab im Gebiet 3a gin Gewässern	(HKE/03A.) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. Gönigreichs und der Union von 2a und 4 sind mission und dem Vereinigten Königreich zuwe Unionsgewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C) TAC satz 2 dieser Verordnung gilt. genutzt werden (HKE/*03A.). des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer 30' N gefangen werden (HKE/*6AN58). Norwegische Gewässer von 4 (HKE/04-N.)

Dänemark		pm			
Deutschland		pm			
Frankreich		pm			
Niederlande		pm			
Schweden	Е	ntfällt			
Union		pm			
TAC	E	ntfällt			
				T = 4.	
Art:	Seehecht Merluccius merluccius			Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer vo 5b, internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien		pm	(1)	Analytische	TAC
Spanien		pm	(1)	Artikel 7 Ah	osatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich		pm	(1)	111011101 / 110	z dieser v ereranang give
Irland		pm	(1)		
Niederlande		pm	(1)		
Union		pm	(1)		
Vereinigtes K	Königreich	pm	(1)		
TAC		pm			
(1)	zulässig. Sie müssen der U Die Mitgliedstaaten melde	Jnion o en diese	der dem Vereinig Übertragungen	gten Königreic zuvor der Kon	
gefangen wer	den:		_	ien Gebielen ni	ur die nachstehend aufgeführten Mengen
	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/*8	ABDE)	_	
Relaien		nm			
		pm			
Spanien		pm			
Spanien Frankreich		•			
Spanien Frankreich Irland		pm			
Belgien Spanien Frankreich Irland Niederlande		pm pm			
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union	Önigreich	pm pm pm pm			
Spanien Frankreich Irland Niederlande	Cönigreich	pm pm pm			
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K	Seehecht	pm pm pm pm		Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K		pm pm pm pm pm	(1)		(HKE/8ABDE.)
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art:	Seehecht	pm pm pm pm pm pm	(1)	Analytische	(HKE/8ABDE.) TAC
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien	Seehecht	pm pm pm pm pm pm	(1)	Analytische	(HKE/8ABDE.)
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich	Seehecht	pm pm pm pm pm pm		Analytische	(HKE/8ABDE.) TAC
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande	Seehecht	pm pm pm pm pm pm	(1)	Analytische	(HKE/8ABDE.) TAC
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union	Seehecht	pm pm pm pm pm pm pm		Analytische	(HKE/8ABDE.) TAC
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union	Seehecht Merluccius merluccius	pm pm pm pm pm pm pm	(1)	Analytische Artikel 7 Ab	(HKE/8ABDE.) TAC psatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien Frankreich Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union TAC (I)	Seehecht Merluccius merluccius Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ügemeldet werden.	pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm	(1) die Gewässer des gungen müssen je	Analytische Artikel 7 Ab s Vereinigten Fedoch der Kom	(HKE/8ABDE.) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt. Königreichs und der Union von 2a und 4 sind umission und dem Vereinigten Königreich zuvor
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union TAC (I) Besondere Begefangen wer	Übertragungen dieser Quezulässig. Entsprechende Ügemeldet werden.	pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm	die Gewässer des gungen müssen je dürfen in folgend	Analytische Artikel 7 Ab s Vereinigten Fedoch der Kom	(HKE/8ABDE.) TAC psatz 2 dieser Verordnung gilt. Königreichs und der Union von 2a und 4 sind
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union TAC (I) Besondere Begefangen wer 6 und 7	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ügemeldet werden. edingung: Innerhalb dieser Qden:	pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm	die Gewässer des gungen müssen je dürfen in folgend eichs und	Analytische Artikel 7 Ab s Vereinigten Fedoch der Kom	(HKE/8ABDE.) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt. Königreichs und der Union von 2a und 4 sind umission und dem Vereinigten Königreich zuvor
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union TAC (I) Besondere Begefangen wer 6 und 7	Übertragungen dieser Quezulässig. Entsprechende Ügemeldet werden.	pm cote auf of the straig of the str	die Gewässer des gungen müssen je dürfen in folgend eichs und	Analytische Artikel 7 Ab s Vereinigten Fedoch der Kom	(HKE/8ABDE.) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt. Königreichs und der Union von 2a und 4 sind umission und dem Vereinigten Königreich zuvor
Spanien Frankreich Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union TAC (1) Besondere Begefangen wer 6 und 7 internationale	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ügemeldet werden. edingung: Innerhalb dieser Qden: Gewässer des Vereinigten e Gewässer von 5b, internation	pm cote auf of the straig of the str	die Gewässer des gungen müssen je dürfen in folgend eichs und	Analytische Artikel 7 Ab s Vereinigten Fedoch der Kom	(HKE/8ABDE.) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt. Königreichs und der Union von 2a und 4 sind umission und dem Vereinigten Königreich zuvor
Spanien Frankreich Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union TAC (1) Besondere Begefangen wer 6 und 7 internationale Belgien Spanien	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ügemeldet werden. edingung: Innerhalb dieser Qden: Gewässer des Vereinigten e Gewässer von 5b, internation	pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm te auf of bertrag	die Gewässer des gungen müssen je dürfen in folgend eichs und	Analytische Artikel 7 Ab s Vereinigten Fedoch der Kom	(HKE/8ABDE.) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt. Königreichs und der Union von 2a und 4 sind umission und dem Vereinigten Königreich zuvor
Spanien Frankreich Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union TAC (1) Besondere Begefangen wer 6 und 7 internationale Belgien Spanien Frankreich	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ügemeldet werden. edingung: Innerhalb dieser Qden: Gewässer des Vereinigten e Gewässer von 5b, internation	pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm te auf of bertrag	die Gewässer des gungen müssen je dürfen in folgend eichs und	Analytische Artikel 7 Ab s Vereinigten Fedoch der Kom	(HKE/8ABDE.) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt. Königreichs und der Union von 2a und 4 sind umission und dem Vereinigten Königreich zuvor
Spanien Frankreich Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union TAC (1) Besondere Begefangen wer 6 und 7 internationale Belgien Spanien Frankreich	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ügemeldet werden. edingung: Innerhalb dieser Qden: Gewässer des Vereinigten e Gewässer von 5b, internation	pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm pm tre auf of the tragent of tragent of the tragent of trag	die Gewässer des gungen müssen je dürfen in folgend eichs und	Analytische Artikel 7 Ab s Vereinigten Fedoch der Kom	(HKE/8ABDE.) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt. Königreichs und der Union von 2a und 4 sind umission und dem Vereinigten Königreich zuvor
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union TAC (I) Besondere Begefangen wer 6 und 7	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ügemeldet werden. edingung: Innerhalb dieser Qden: Gewässer des Vereinigten e Gewässer von 5b, internation	pm p	die Gewässer des gungen müssen je dürfen in folgend eichs und	Analytische Artikel 7 Ab s Vereinigten Fedoch der Kom	(HKE/8ABDE.) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt. Königreichs und der Union von 2a und 4 sind umission und dem Vereinigten Königreich zuvor
Spanien Frankreich Irland Niederlande Union Vereinigtes K Art: Belgien Spanien Frankreich Niederlande Union TAC (1) Besondere Be gefangen wer 6 und 7 internationale Belgien Spanien Frankreich Niederlande	Übertragungen dieser Quozulässig. Entsprechende Ügemeldet werden. edingung: Innerhalb dieser Qden: Gewässer des Vereinigten e Gewässer von 5b, internation	pm p	die Gewässer des gungen müssen je dürfen in folgend eichs und	Analytische Artikel 7 Ab s Vereinigten Fedoch der Kom	(HKE/8ABDE.) TAC osatz 2 dieser Verordnung gilt. Königreichs und der Union von 2a und 4 sind umission und dem Vereinigten Königreich zuvor

Dänemark	pm		Analytische TAC
Union	pm		
TAC	Entfällt		
Art:	Blauer Wittling		Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs,
	Micromesistius poutassou		Unionsgewässer und internationale Gewäs von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14
Dänemark	pm	(1)	(WHB/1X14) Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien	pm	(1)(2)	
Frankreich	pm	(1)	
Irland	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Portugal	pm	(1)(2)	
Schweden	pm	(1)	
Union	pm	(1)(3)	
Norwegen	pm		
Färöer Vereinigtes K	pm önigreich pm		
vereinigies K	önigreich pm		
TAC	Entfällt		
(1)			zugangsbeschränkung von pm Tonnen für die Union dürfen ober Quoten in färöischen Gewässern fischen (WHB/*05-F.): pr
	Winghedstaaten bis zu longendem		
	%.	110201110412 1111	or Quoten in inconsensin Germansen insensin (WIIB) 03 1.). p.
(2)	Übertragungen dieser Quote auf	lie Gebiete 8c, 9	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind
(2)	Übertragungen dieser Quote auf omöglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den U	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u
	Übertragungen dieser Quote auf omöglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den Uinternationalen Gewässern der Go Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden.
	Übertragungen dieser Quote auf e möglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den U internationalen Gewässern der Ge Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen W	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende
(3)	Übertragungen dieser Quote auf e möglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den U internationalen Gewässern der Ge Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen W werden:	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen
	Übertragungen dieser Quote auf e möglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den U internationalen Gewässern der Ge Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen W werden:	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende
Art: Spanien	Übertragungen dieser Quote auf e möglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den U internationalen Gewässern der Ge Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen W werden: pm Blauer Wittling	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411) Analytische TAC
Art: Spanien Portugal	Übertragungen dieser Quote auf e möglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den U internationalen Gewässern der Ge Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen W werden: pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe irtschaftszone N	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Art: Spanien Portugal	Übertragungen dieser Quote auf e möglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den U internationalen Gewässern der Ge Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen W werden: pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou pm	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411) Analytische TAC
(3)	Übertragungen dieser Quote auf emöglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den Uinternationalen Gewässern der Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen Wwerden: pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou pm pm	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe irtschaftszone N	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411) Analytische TAC
Art: Spanien Portugal Union TAC	Übertragungen dieser Quote auf e möglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den U internationalen Gewässern der Gegebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen W werden: Blauer Wittling Micromesistius poutassou pm pm pm pm Entfällt Besondere Bedingung: Aus den U Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, Unionsgewässern von CECAF 34	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe irtschaftszone N Jnions-Quoten i 8d, 8e, 12 und 1 1.1.1 (WHB/*N2	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411) Analytische TAC
Art: Spanien Portugal Union TAC (1)	Übertragungen dieser Quote auf e möglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den Uinternationalen Gewässern der GeGebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen Wwerden: pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou pm pm pm pm Entfällt Besondere Bedingung: Aus den UGebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, Unionsgewässern von CECAF 34 Wirtschaftszone Norwegens oder pm	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe irtschaftszone N Jnions-Quoten i 8d, 8e, 12 und 1 1.1.1 (WHB/*N2	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u. 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411) Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der 14 (WHB/*NZJM1) und in den Gebieten 8c, 9 und 10 sowie de ZJM2) darf die folgende Menge in der ausschließlichen izone um Jan Mayen gefangen werden:
Art: Spanien Portugal Union TAC	Übertragungen dieser Quote auf e möglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den Uinternationalen Gewässern der GeGebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen Wwerden: pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou pm pm pm Entfällt Besondere Bedingung: Aus den UGebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, Unionsgewässern von CECAF 34 Wirtschaftszone Norwegens oder	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe irtschaftszone N Jnions-Quoten i 8d, 8e, 12 und 1 l.1.1 (WHB/*NZ in der Fischere	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u. 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411) Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der 14 (WHB/*NZJM1) und in den Gebieten 8c, 9 und 10 sowie de ZJM2) darf die folgende Menge in der ausschließlichen izone um Jan Mayen gefangen werden: Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2, 4a, 5, 6 nördlich von 56° 30' N und 7 westlich von 12° W (WHB/24A567)
Art: Spanien Portugal Union TAC (t) Art:	Übertragungen dieser Quote auf emöglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den Uinternationalen Gewässern der GeGebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen Wwerden: pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou pm Entfällt Besondere Bedingung: Aus den UGebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, Unionsgewässern von CECAF 34 Wirtschaftszone Norwegens oder pm Blauer Wittling	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe irtschaftszone N Jnions-Quoten i 8d, 8e, 12 und 1 1.1.1 (WHB/*N2	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u. 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411) Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der 14 (WHB/*NZJM1) und in den Gebieten 8c, 9 und 10 sowie de ZJM2) darf die folgende Menge in der ausschließlichen izone um Jan Mayen gefangen werden: Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2, 4a, 5, 6 nördlich von 56° 30' N und 7 westlich von 12° W
Art: Spanien Portugal Union TAC (1)	Übertragungen dieser Quote auf emöglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den Uinternationalen Gewässern der Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen Wwerden: pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou pm Entfällt Besondere Bedingung: Aus den UGebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, Unionsgewässern von CECAF 34 Wirtschaftszone Norwegens oder pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe irtschaftszone N Jnions-Quoten i 8d, 8e, 12 und 1 l.1.1 (WHB/*NZ in der Fischere	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u. 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411) Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der 14 (WHB/*NZJM1) und in den Gebieten 8c, 9 und 10 sowie de ZJM2) darf die folgende Menge in der ausschließlichen izone um Jan Mayen gefangen werden: Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2, 4a, 5, 6 nördlich von 56° 30' N und 7 westlich von 12° W (WHB/24A567) Analytische TAC
Art: Spanien Portugal Union TAC (1) Art:	Übertragungen dieser Quote auf emöglich. Sie müssen der Kommis Besondere Bedingung: Aus den Uinternationalen Gewässern der Gebieten 8c, 9 und 10 sowie den Menge in der ausschließlichen Wwerden: pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou pm Entfällt Besondere Bedingung: Aus den UGebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, Unionsgewässern von CECAF 34 Wirtschaftszone Norwegens oder pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou pm Blauer Wittling Micromesistius poutassou	die Gebiete 8c, 9 ssion jedoch zuv Jnionsquoten in ebiete 1, 2, 3, 4, Unionsgewässe irtschaftszone N (1) Unions-Quoten i 8d, 8e, 12 und 1 l.1.1 (WHB/*N/2 in der Fischere)	9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind vor gemeldet werden. Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern u. 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in der rn von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen Gebiet: 8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411) Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der 14 (WHB/*NZJM1) und in den Gebieten 8c, 9 und 10 sowie der 2 (WHB/*NZJM1) und in den Gebieten 8c, 9 und 10 sowi

Art:	Limande und Rotzunge Microstomus kitt und G cynoglossus	s Glyptocephalus	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
Belgien		pm	Vorsorglich	
Dänemark		pm	S	
Deutschland		pm		
Frankreich		•		
Niederlande		pm		
Schweden		pm		
		pm		
Union	w	pm		
Vereinigtes K	onigreich	pm		
TAC		pm		
Art:	Blauleng		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten
	Molva dypterygia			Königreichs und internationale Gewässer
				von 5
				(BLI/5B67-)
Deutschland		pm	Analytische	TAC
Estland		pm		osatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien		pm	THUMOT / THE	State 2 dieser veroranding girt.
Frankreich		pm		
Irland		pm		
Litauen		pm		
Polen		pm		
Sonstige		pm ⁽¹⁾		
Union		pm		
Norwegen		pm (2)		
Färöer		pm (3)		
Vereinigtes K	önigreich	pm		
TAC		pm		
(1)	Nur als Beifänge Auf		zirtschaftete Quote a	ınzurechnende Fänge sind getrennt zu melden
	(BLI/5B67 AMS).	arese germenneum een	masamanana Quara n	men commence i unge sinu gen enne eu menen
(2)	In Unionsgewässern de	r Gebiete 4, 6 und 7	zu fangen (BLI/*24)	X7C).
(3)	_		- '	n sind auf diese Quote anzurechnen. In
				s Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt
	nicht für Fänge, die der			
Art:	Blauleng		Gebiet:	Internationale Gewässer von 12
	Molva dypterygia			(BLI/12INT-)
Estland		pm ⁽¹⁾	Vorsorglich	e TAC
Spanien		pm ⁽¹⁾	8	
Frankreich		pm ⁽¹⁾		
Litauen		pm (1)		
Sonstige		P III		
Union		P.111		
	Snigraigh	Pin		
Vereinigtes K	omgreien	pm (1)		
TAC	Nur als Beifänge. Im R	pm (1)	ist keine gazialta Da	fischung erlauht
(2)				nge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS)
	Auf diese genienisam b	ewitischaftete Quote	anzureemiende fan	ige sind generalit zu meiden (BLI/12IN1_AMS
Art:	Blauleng		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und
	Molva dypterygia			internationale Gewässer von 2 Gewässer de
	71 70			Vereinigten Königreichs und
				Unionsgewässer von 4
				(BLI/24-)
Dänemark		pm	Vorsorglich	
Deutschland		pm	. 01001811011	
		PARE		
Irland		pm		

Frankreich		pm			
Sonstige		pm	(1)		
Union		pm			
Vereinigtes K	Önigreich	pm			
TAC		pm			
(1)	Nur als Beifänge. Auf o (BLI/24_AMS).	liese gem	einsam bewirtsch	naftete Quote a	nzurechnende Fänge sind getrennt zu melden
	DI I			0.11	
Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>			Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLI/03A-)
Dänemark		pm		Vorsorgliche	e TAC
Deutschland		pm			
Schweden		pm			
Union		pm			
TAC		pm			
Art:	Leng Molva molva			Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
Dänemark		pm		Vorsorgliche	e TAC
Deutschland		pm		-	
Frankreich		pm			
Sonstige		pm	(1)		
Union		pm			
Vereinigtes K	Cönigreich	pm			
TAC		pm			
(1)	Nur als Beifänge. Im R bewirtschaftete Quote a				fischung erlaubt. Auf diese gemeinsam elden (LIN/1/2_AMS).
Art:	Leng			Gebiet:	Unionsgewässer von 3a
AII.	Molva molva			George.	(LIN/03A-C.)
Belgien		pm		Vorsorgliche	e TAC
Dänemark		pm			
Deutschland		pm			
Schweden		pm			
Union		pm			
Vereinigtes K	Önigreich	pm			
TAC		pm			
Art:	Leng			Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und
	Molva molva				Unionsgewässer von 4 (LIN/04-C.)
Belgien		pm	(1)(2)	Vorsorgliche	
Dänemark		pm	(1)(2)		
Deutschland					
		pm	(1)(2)		
Frankreich		pm pm	(1)		
Frankreich		•	(1) (1)		
Frankreich Niederlande		pm	(1)		
Frankreich Niederlande Schweden		pm pm	(1) (1)		
Frankreich Niederlande Schweden Union	önigreich	pm pm pm	(1) (1) (1)(2)		
Frankreich Niederlande Schweden Union Vereinigtes K	önigreich	pm pm pm pm	(1) (1) (1)(2) (1)		
Frankreich Niederlande Schweden Union Vereinigtes K TAC		pm pm pm pm pm	(1) (1) (1)(2) (1) (1)(2)	% in Gewässer	n des Vereinigten Königreichs,
Frankreich Niederlande Schweden Union Vereinigtes K	Besondere Bedingung:	pm pm pm pm pm pm	(1) (1) (1)(2) (1) (1)(2) dürfen bis zu 20 9		n des Vereinigten Königreichs, nördlich von 58° 30' N gefangen werden
Frankreich Niederlande Schweden Union Vereinigtes K	Besondere Bedingung: Unionsgewässern und i (LIN/*6AN58).	pm pm pm pm pm pm	(1) (1) (1)(2) (1) (1)(2) dürfen bis zu 20 9 nalen Gewässern	des Gebiets 6a	

	Leng Molva molva			Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (LIN/05EI.)
Belgien		pm		Vorsorgliche	
Dänemark		pm		-	
Deutschland		pm			
Frankreich		pm			
Union		pm			
Vereinigtes K	önigreich	pm			
TAC		pm			
A .	T			0.11.4	(7.0.0. 110.:
Art:	Leng Molva molva			Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer von 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien		pm	(1)	Vorsorgliche	TAC
Dänemark		pm	(1)		
Deutschland		pm	(1)		
Irland		pm	(1)		
Spanien		pm	(1)		
Frankreich		pm	(1)		
Portugal		pm	(1)		
Union		pm	(1)		
Norwegen		pm	(2)(3)(4)		
Färöer		pm	(5)(6)		
Vereinigtes K	önigreich	pm	(1)		
ГАС		pm			
(1)			ürfen bis zu 40	% in Gewässerr	n des Vereinigten Königreichs und
	I hionegewaccern dec (+	ehiete / n			r des y eremigien riomgrerens und
	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende N im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D	Hiervon is In den er i überschi Ienge in I mmung d ie folgeno	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Fonnen nicht ü ürfen nicht me	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jonn nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OT hr als 5 % ausma	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 'H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a
	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende N im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden:	Hiervon is In den er i überschi Ienge in I mmung d ie folgeno	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Fonnen nicht ü ürfen nicht me den Quoten für	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 junn nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OThr als 5 % ausmaten Norwegen dürfe	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 'H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a achen.
	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-)	Hiervon is In den er i überschi Ienge in I mmung d ie folgeno	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Tonnen nicht ü ürfen nicht me den Quoten für	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 junn nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OThr als 5 % ausma Norwegen dürfen	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 'H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a achen.
(3)	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-)	Hiervon is In den er n übersch Menge in I mmung d ie folgend	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Fonnen nicht ü ürfen nicht me den Quoten für pn	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn d Die gesamten Beberschreiten (OT hr als 5 % ausma Norwegen dürfe	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 'H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a ichen. n nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6
(2) (3) (4) (5)	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende N im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-) Die Quoten für Leng un	Hiervon is In den er n übersch: Menge in i mmung d ie folgend d Lumb f	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. l Fonnen nicht ü ürfen nicht me den Quoten für pn pn	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn d Die gesamten Beberschreiten (OT hr als 5 % ausma Norwegen dürfe	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 'H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a ichen. in nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm
(4)	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-) Die Quoten für Leng un Einschließlich Lumb. In Besondere Bedingung: I von 20 % je Schiff gesta Fanggrund darf dieser A	Hiervon is In den er n übersch: Menge in T mmung d ie folgend d Lumb f n Gebiet (Hiervon is uttet. In de	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Tonnen nicht ü ürfen nicht meden Quoten für pn pn ür Norwegen son nördlich vorst in den Gebie en ersten 24 Stoch überschritte	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OThr als 5 % ausman Norwegen dürfer ind bis zu folgen in 56° 30' N und Geten 6a und 6b jedunden nach Begien werden. Die geten 56° gener werden. Die gesten 156° gener werden. Die gesten 156° gener werden. Die gener 156° gener werden.	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a ichen. n nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.).
(4) (5) (6) Art:	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-) Die Quoten für Leng un Einschließlich Lumb. In Besondere Bedingung: I von 20 % je Schiff gesta Fanggrund darf dieser A	Hiervon is In den er n übersch: Menge in T mmung d ie folgend d Lumb f n Gebiet (Hiervon is uttet. In de	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Tonnen nicht ü ürfen nicht meden Quoten für pn pn ür Norwegen son nördlich vorst in den Gebie en ersten 24 Stoch überschritte	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OThr als 5 % ausma Norwegen dürfen de Die gesamten Beginn de So° 30' N und Otten 6a und 6b jedunden nach Beginn werden. Die geste de Menge (in Total Gebiet:	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a ichen. In nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.). Iderzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhenn der Fischerei in einem bestimmten esamten Beifänge von anderen Arten in den onnen) nicht überschreiten: pm Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
3) 4) 5) 6) Art: Belgien	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-) Die Quoten für Leng un Einschließlich Lumb. In Besondere Bedingung: I von 20 % je Schiff gesta Fanggrund darf dieser A Gebieten 6a und 6b (OT	Hiervon is In den er n übersch: Menge in T mmung d ie folgend d Lumb f n Gebiet (Hiervon is uttet. In de	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Tonnen nicht ü ürfen nicht meden Quoten für pn pn ür Norwegen son nördlich vorst in den Gebie en ersten 24 Stoch überschritte	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OTher als 5 % ausma Norwegen dürfen en 56° 30' N und Ceten 6a und 6b jeden nach Begien werden. Die gestel de Menge (in Total Cebiet:	der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.). der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a achen. n nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.). derzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe nn der Fischerei in einem bestimmten esamten Beifänge von anderen Arten in den onnen) nicht überschreiten: pm Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
3) 4) 5) 6) Art: Belgien	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-) Die Quoten für Leng un Einschließlich Lumb. In Besondere Bedingung: I von 20 % je Schiff gesta Fanggrund darf dieser A Gebieten 6a und 6b (OT	Hiervon is In den er n übersch: Menge in T mmung d ie folgend d Lumb f n Gebiet (Hiervon is attet. In de nteil jedo: TH/*6AB.	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Tonnen nicht ü ürfen nicht meden Quoten für pn pn ür Norwegen son nördlich vorst in den Gebie en ersten 24 Stoch überschritte	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OTher als 5 % ausmannen Norwegen dürfer in de Die gesamten Beginn de Menge (in Townsorgliche Artikel 3 der	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a tichen. In nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.). Iderzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhenn der Fischerei in einem bestimmten esamten Beifänge von anderen Arten in den onnen) nicht überschreiten: pm Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.) ETAC EVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
3) 4) 5) 6) Art: Belgien Dänemark Deutschland	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-) Die Quoten für Leng un Einschließlich Lumb. In Besondere Bedingung: I von 20 % je Schiff gesta Fanggrund darf dieser A Gebieten 6a und 6b (OT	Hiervon is In den er n überschi Menge in T mmung d ie folgend d Lumb f n Gebiet (Hiervon is attet. In de nteil jede EH/*6AB.	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Tonnen nicht ü ürfen nicht meden Quoten für pn pn ür Norwegen son nördlich vorst in den Gebie en ersten 24 Stoch überschritte	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OTher als 5 % ausmannen Norwegen dürfer in de Die gesamten Beginn de Menge (in Townsorgliche Artikel 3 der	der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.). der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a achen. n nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.). derzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe nn der Fischerei in einem bestimmten esamten Beifänge von anderen Arten in den onnen) nicht überschreiten: pm Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
3) 4) (5) (6) Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-) Die Quoten für Leng un Einschließlich Lumb. In Besondere Bedingung: I von 20 % je Schiff gesta Fanggrund darf dieser A Gebieten 6a und 6b (OT	Hiervon is In den er n überschi Menge in T mmung d ie folgend d Lumb f n Gebiet (Hiervon is attet. In de nteil jede H/*6AB.	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Tonnen nicht ü ürfen nicht meden Quoten für pn pn ür Norwegen son nördlich vorst in den Gebie en ersten 24 Stoch überschritte	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OTher als 5 % ausmannen Norwegen dürfer in de Die gesamten Beginn de Menge (in Townsorgliche Artikel 3 der	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a tichen. In nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.). Iderzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhenn der Fischerei in einem bestimmten esamten Beifänge von anderen Arten in den onnen) nicht überschreiten: pm Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.) ETAC EVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-) Die Quoten für Leng un Einschließlich Lumb. In Besondere Bedingung: I von 20 % je Schiff gesta Fanggrund darf dieser A Gebieten 6a und 6b (OT	Hiervon is In den er n überschi Menge in T mmung d ie folgend d Lumb f n Gebiet (Hiervon is attet. In de nteil jede EH/*6AB.	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Tonnen nicht ü ürfen nicht meden Quoten für pn pn ür Norwegen son nördlich vorst in den Gebie en ersten 24 Stoch überschritte	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OTher als 5 % ausmannen Norwegen dürfer in de Die gesamten Beginn de Menge (in Townsorgliche Artikel 3 der	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a tichen. In nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.). Iderzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhenn der Fischerei in einem bestimmten esamten Beifänge von anderen Arten in den onnen) nicht überschreiten: pm Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.) ETAC EVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(3) (4) (5)	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-) Die Quoten für Leng un Einschließlich Lumb. In Besondere Bedingung: I von 20 % je Schiff gesta Fanggrund darf dieser A Gebieten 6a und 6b (OT	Hiervon is In den ern überschiftenge in Temmung die folgende der Lumb für Gebiet (Hiervon is Attet. In den i	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Tonnen nicht ü ürfen nicht meden Quoten für pn pn ür Norwegen son nördlich vorst in den Gebie en ersten 24 Stoch überschritte	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OTher als 5 % ausmannen Norwegen dürfer in de Die gesamten Beginn de Menge (in Townsorgliche Artikel 3 der	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a tichen. In nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.). Iderzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhenn der Fischerei in einem bestimmten esamten Beifänge von anderen Arten in den onnen) nicht überschreiten: pm Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.) ETAC EVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(3) (4) (5) (6) Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande	Besondere Bedingung: I 25 % je Schiff gestattet. darf dieser Anteil jedocl und 7 dürfen folgende M im Rahmen dieser Besti Einschließlich Lumb. D und 7 gefangen werden: Leng (LIN/*5B67-) Lumb (USK/*5B67-) Die Quoten für Leng un Einschließlich Lumb. In Besondere Bedingung: I von 20 % je Schiff gesta Fanggrund darf dieser A Gebieten 6a und 6b (OT	Hiervon is In den ern überschaftenge in Temmung die folgend den Lumb für Gebiet (Hiervon is attet. In den tette in Jede H/*6AB. pm pm pm pm	gefangen werde st in den Gebie sten 24 Stunde ritten werden. I Tonnen nicht ü ürfen nicht meden Quoten für pn pn ür Norwegen son nördlich vorst in den Gebie en ersten 24 Stoch überschritte	en (LIN/*04-C.). ten 5b, 6 und 7 jun nach Beginn de Die gesamten Beberschreiten (OTher als 5 % ausmannen Norwegen dürfer in de Die gesamten Beginn de Menge (in Townsorgliche Artikel 3 der	ederzeit ein Beifang von anderen Arten von er Fischerei in einem bestimmten Fanggrund ifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 H/*6X14.): 0. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a tichen. In nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 der Menge (in Tonnen) austauschbar: pm Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.). Iderzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe nn der Fischerei in einem bestimmten esamten Beifänge von anderen Arten in den onnen) nicht überschreiten: pm Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.) ETAC EVerordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

önigreich	pm pm pm pm pm		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
önigreich	pm pm pm		Andrei / Absaiz 2 dieser verbrunding gift.
önigreich	pm pm		
önigreich	pm		
önigreich	-		
önigreich	pm		
	-		
	pm		
Kaisergranat Nephrops norvegicus			Gebiet: Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)
	pm		Analytische TAC
	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Eı	ntfällt		
Kaisergranat			Gebiet: 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs
Nephrops norvegicus			und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)
	pm		Analytische TAC
	-		•
	-		
	-		
önigreich	pm		
	nm		
	Pin		
Kaisergranat			Gebiet: 7
Nephrops norvegicus			(NEP/07.)
	pm	(1)	Analytische TAC
	pm	(1)	
	pm	(1)	
	pm	(1)	
önigreich	pm	(1)	
	nm	(1)	
Resondere Redingung: Inr			ürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten
Mengen gefangen werden:			urren in lorgenden Geoleten har die naenstenend aufgefanten
		tergebiets 7	
·	pm		_
	pm		
	pm		
	-		
önigreich	pm		
Eismeergarnele Pandalus borealis			Gebiet: 3a (PRA/03A.)
	pm		Analytische TAC
	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
	pm		
Eismeergarnele			Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und
Pandalus borealis			Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)
	Kaisergranat Nephrops norvegicus Snigreich Kaisergranat Nephrops norvegicus Snigreich Besondere Bedingung: Inr Mengen gefangen werden: Funktionseinheit 16 (NEP/*0) Snigreich Eismeergarnele Pandalus borealis	Nephrops norvegicus pm pm pm pm Entfällt Kaisergranat Nephrops norvegicus pm	Rephrops norvegicus pm pm pm pm pm Entfällt Kaisergranat Nephrops norvegicus pm pm pm pm pm pm pm pm pm in pm

Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeer Art: Eismeergarnele Pandalus borealis	vässer südlich von 62° N r. 847/96 gilt nicht. r. 847/96 gilt nicht
Schweden pm (1) Union pm (1) Vereinigtes Königreich pm (1) TAC pm (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeer Art: Eismeergarnele Pandalus borealis pm (1) Dânemark pm Analytische TAC Schweden pm (1) Artikel 3 der Verordnung (EG) N Artikel 4 der Verordnung (EG) N Artikel 4 der Verordnung (EG) N Artikel 5 der Verordnung (EG) N Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Analytische TAC Dânemark pm Analytische TAC Dânemark pm Analytische TAC Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Dânemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N	vässer südlich von 62° N r. 847/96 gilt nicht. r. 847/96 gilt nicht
Union pm (1) Vereinigtes Königreich pm (1) TAC pm (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeer, Art: Eismeergarnele Pandalus borealis (PRA/4N-S62) Dänemark pm Analytische TAC Schweden pm (1) Artikel 3 der Verordnung (EG) N TAC Entfällt (1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quo anzurechnen. Art: Scholle Pleuronectes platessa (PLE/03AN.) Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung pm Schweden pm Union pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung pm Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung pm Analytische TAC Dänemark pm Analytische TAC Dianemark pm Analytische TAC	vässer südlich von 62° N r. 847/96 gilt nicht. r. 847/96 gilt nicht
Vereinigtes Königreich TAC pm (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeer Art: Eismeergarnele Pandalus borealis Dänemark Dänemark Dänemark Dünemark Dünemark	vässer südlich von 62° N r. 847/96 gilt nicht. r. 847/96 gilt nicht
TAC pm (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeer. Art: Eismeergarnele Pandalus borealis pm Analytische TAC Schweden pm (1) Artikel 3 der Verordnung (EG) N TAC Entfällt (1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quotanzurechnen. Art: Scholle Pleuronectes platessa pm Analytische TAC Belgien pm Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N TAC Entfällt (1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quotanzurechnen. Art: Scholle Pleuronectes platessa pm Analytische TAC Belgien pm Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N TAC pm Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Analytische TAC pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung (EG) N Artikel 8 der Ve	vässer südlich von 62° N r. 847/96 gilt nicht. r. 847/96 gilt nicht
Nur als Beifânge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeer Art: Eismeergarnele Pandalus borealis	vässer südlich von 62° N r. 847/96 gilt nicht. r. 847/96 gilt nicht
Art: Eismeergarnele Pandalus borealis Dänemark pm (1) Artikel 3 der Verordnung (EG) N Artikel 3 der Verordnung (EG) N Artikel 4 der Verordnung (EG) N Artikel 4 der Verordnung (EG) N Artikel 5 der Verordnung (EG) N Artikel 6 der Verordnung (EG) N Artikel 6 der Verordnung (EG) N Artikel 6 der Verordnung (EG) N Artikel 7 der Verordnung (EG) N Artikel 8 der Verordnung (EG) N Artikel 8 der Verordnung (EG) N Artikel 9 der Verordnung (EG) N Artikel 7 der Verordnung (EG) N Artikel 8 der Verordnung (EG) N Artikel 7 der Verordnung (EG) N Artikel 8 der Verordnung (EG) N Artike	vässer südlich von 62° N r. 847/96 gilt nicht. r. 847/96 gilt nicht
Dänemark Schweden Union Diamemark Di	r. 847/96 gilt nicht. r. 847/96 gilt nicht
Schweden	r. 847/96 gilt nicht
Union pm Artikel 4 der Verordnung (EG) N TAC Entfällt (1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quotanzurechnen. Art: Scholle Pleuronectes platessa Gebiet: Skagerrak (PLE/03AN.) Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordn Deutschland pm Niederlande pm Union pm TAC pm Art: Scholle Pleuronectes platessa Gebiet: 4; Gewässer des Von 2a; der Teil V Skagerrak und Ka (PLE/2A3AX4) Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordn Scholle Pleuronectes platessa Pm Analytische TAC Dänemark pm Analytische TAC Deutschland pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordn Dieutschland pm Frankreich pm Niederlande pm Niederlande pm Norwegen pm	r. 847/96 gilt nicht
TAC Entfällt (1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoi anzurechnen. Art: Scholle Pleuronectes platessa Gebiet: Skagerrak (PLE/03AN.) Belgien pm Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordi pm Niederlande pm Schweden pm Union pm TAC pm Art: Scholle Pleuronectes platessa Gebiet: 4; Gewässer des Von 2a; der Teil von 2a; der	
Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quotanzurechnen. Art: Scholle Pleuronectes platessa Gebiet: Skagerrak (PLE/03AN.) Belgien pm Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde pm Schweden pm Union pm TAC pm Art: Scholle Pleuronectes platessa Gebiet: 4; Gewässer des Skagerrak und Kagerrak und	en für diese Arten
Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quotanzurechnen. Art: Scholle Pleuronectes platessa Gebiet: Skagerrak (PLE/03AN.) Belgien pm Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde pm Schweden pm Union pm TAC pm Art: Scholle Pleuronectes platessa Gebiet: 4; Gewässer des Skagerrak und Kagerrak und	en für diese Arten
Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde Deutschland pm Niederlande pm Union pm Art: Scholle Pleuronectes platessa Saagerrak und Kagerrak und	
Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde Deutschland pm Schweden pm Union pm TAC pm Art: Scholle Pleuronectes platessa Skagerrak und Kagerrak und Kagerra	
Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde Deutschland pm Niederlande pm Union pm TAC pm Art: Scholle Pleuronectes platessa Skagerrak und Kagerrak und Kage	
Dänemark pm Niederlande pm Schweden pm Union pm TAC pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorch pm TAC pm Gebiet: 4; Gewässer des Verorch Skagerrak und Ka (PLE/2A3AX4) Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorch Deutschland pm Frankreich pm Niederlande pm Union pm Norwegen pm	
Deutschland Niederlande Niederlande Schweden Union TAC pm TAC pm Gebiet: 4; Gewässer des Yon 2a; der Teil v Skagerrak und Ka (PLE/2A3AX4) Belgien Deutschland Deutschland pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde Prankreich Niederlande Union Norwegen pm Norwegen	ung gilt.
Niederlande pm Schweden pm Union pm TAC pm Art: Scholle Pleuronectes platessa von 2a; der Teil v Skagerrak und Ka (PLE/2A3AX4) Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde pm Deutschland pm Frankreich pm Niederlande pm Union pm Norwegen pm	<i>5 6</i>
Schweden pm Union pm TAC pm Art: Scholle Pleuronectes platessa Gebiet: 4; Gewässer des Von 2a; der Teil v Skagerrak und Ka (PLE/2A3AX4) Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordi Deutschland pm Frankreich pm Niederlande pm Union pm Norwegen pm	
Union pm TAC pm Art: Scholle Pleuronectes platessa Gebiet: 4; Gewässer des Von 2a; der Teil V Skagerrak und Ka (PLE/2A3AX4) Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verords Deutschland pm Frankreich pm Niederlande pm Union pm Norwegen pm	
Art: Scholle Pleuronectes platessa Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Union Norwegen Pleuronectes platessa Gebiet: 4; Gewässer des Y von 2a; der Teil v Skagerrak und Ka (PLE/2A3AX4) Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde pm Norwegen	
Art: Scholle Pleuronectes platessa Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Union Norwegen Pleuronectes platessa Gebiet: 4; Gewässer des Y von 2a; der Teil v Skagerrak und Ka (PLE/2A3AX4) Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde pm Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde pm Norwegen	
Pleuronectes platessa von 2a; der Teil v Skagerrak und Ka (PLE/2A3AX4) Belgien pm Analytische TAC Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde pm Niederlande pm Union pm Norwegen	
DänemarkpmArtikel 7 Absatz 2 dieser VerordeDeutschlandpmFrankreichpmNiederlandepmUnionpmNorwegenpm	Vereinigten Königreichs on 3a, der nicht zum ttegat gehört
Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verorde Deutschland pm Frankreich pm Niederlande pm Union pm Norwegen pm	
Deutschland pm Frankreich pm Niederlande pm Union pm Norwegen pm	ung gilt.
Frankreich pm Niederlande pm Union pm Norwegen pm	
Niederlande pm Union pm Norwegen pm	
Union pm Norwegen pm	
Norwegen pm	
Pin	
TAC pm	
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufget werden:	ührte Menge gefangen
Norwegische Gewässer von 4 (PLE/*04N-)	
Union pm	
Pleuronectes platessa und internationale Ge (PLE/56-14)	
Frankreich pm Vorsorgliche TAC	Vereinigten Königreichs Gewässer von 5b; wässer von 12 und 14
Irland pm	Gewässer von 5b;
Union pm	Gewässer von 5b;
Vereinigtes Königreich pm	Gewässer von 5b;
TAC pm	Gewässer von 5b;

Art:	Scholle Pleuronectes platessa			Gebiet:	7a (PLE/07A.)
Belgien		pm		Analytische T	
Frankreich		pm			
Irland		pm		Artikel 7 Abs	atz 2 dieser Verordnung gilt.
Niederlande		-			
Union		pm			
	z 1	pm			
Vereinigtes k	Königreich	pm			
TAC		pm			
Art:	Scholle			Gebiet:	7d und 7e
	Pleuronectes platessa				(PLE/7DE.)
Belgien		pm		Analytische T	TAC
Frankreich		pm			atz 2 dieser Verordnung gilt.
Union		pm		THURCH / TIOS	atz z dieser veroranang gitt.
Vereinigtes k	Königreich	pm			
TAC		pm			
A 4	0.1.11			0.117	70 17
Art:	Scholle Pleuronectes platessa			Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien		pm		Vorsorgliche	TAC
Frankreich		pm		_	
Irland		pm		Artikel / Abs	atz 2 dieser Verordnung gilt.
Union		pm			
Vereinigtes k	Königreich	pm			
TAC		pm			
1710		piii			
Art:	Scholle			Gebiet:	7h, 7j und 7k
	Pleuronectes platessa				(PLE/7HJK.)
Belgien		pm	(1)	Vorsorgliche	TAC
Frankreich		pm	(1)		er Verordnung gilt.
Irland		pm	(1)		
Niederlande		pm	(1)		Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union		pm	(1)	Artikel 4 der	Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Vereinigtes k	Königreich	pm	(1)		
TAC		pm	(1)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rah			eine gezielte Befis	chung von Scholle erlaubt.
	D 11 1			Latti	
Art:	Pollack Pollachius pollachius			Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
Spanien		pm		Vorsorgliche	TAC
Frankreich		pm		Č	
Irland		pm			
Union		pm			
Vereinigtes k	Königreich	pm			
TAC		pm			
	D 11 1	-		l a 1 ·	_
Art:	Pollack Pollachius pollachius			Gebiet:	7 (POL/07.)
Belgien	F	pm	(1)	Vorsorgliche	•
Spanien		•	(1)	VOISOIGHCHE	1110
		pm	(1)		
Frankreich		pm			
Irland		pm	(1)		

(1) Union pm Vereinigtes Königreich (1) pm TAC pm Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (POL/*8ABDE). Art: Seelachs Gebiet: 3a und 4; Gewässer des Vereinigten Pollachius virens Königreichs von 2a (POK/2C3A4) (1) Belgien Analytische TAC pm (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Dänemark pm (1) Deutschland pm (1) Frankreich pm (1) Niederlande pm (1) Schweden pm (1) Union pm (2) Norwegen pm (1) Vereinigtes Königreich pm TAC Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 15 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (POK/*6AN58). (2) Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 und im Gebiet 3a gefangen werden (POK/*3A4-C). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (POK/*04N-) Union pm Art: Seelachs Gebiet: 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs Pollachius virens und internationale Gewässer von 5b, 12 und (POK/56-14) (1) Deutschland pm Analytische TAC (1) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt. Frankreich pm (1) Irland pm (1) Union pm Norwegen pm (1) Vereinigtes Königreich pm TAC (1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (POK/*2AC4C) Norwegische Gewässer südlich von 62° N Art: Seelachs Gebiet: Pollachius virens (POK/4N-S62) Schweden Analytische TAC pm Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Union pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht TAC Entfällt (1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen. Art: 7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von Seelachs Gebiet: CECAF 34.1.1 Pollachius virens (POK/7/3411) Belgien Vorsorgliche TAC pm Frankreich pm Irland pm Union pm

pm	
1	om

Art:	Steinbutt und Glattbutt Scophthalmus maximus rhombus	und Scop	hthalmus	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien		pm		Vorsorglich	e TAC
Dänemark		pm			osatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland		pm		THURCH / TH	osatz 2 dieser veroranung gint.
Frankreich		pm			
Niederlande		pm			
Schweden		pm			
Union		pm			
Vereinigtes K	önigreich	pm			
TAC		pm			
Art:	Rochen			Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des
	Rajiformes				Vereinigten Königreichs von 4a; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SRX/2AC4-C)
Belgien		pm	(1)(2)(3)(4)	Vorsorglich	
Dänemark		pm	(1)(2)(3)	-	
Deutschland		pm	(1)(2)(3)		
Frankreich		pm	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande		pm	(1)(2)(3)(4)		
Union		pm	(1)(3)		
Vereinigtes K	önigreich	pm	(1)(2)(3)(4)		
TAC		pm	(3)		
(1)	von 4 (RJH/04-C.), Kud (RJC/2AC4-C) und Fle Beifangquote. Diese Ar	ckucksrocl ckrochen (ten dürfen	hen (<i>Leucoraja</i> (<i>Raja montagui</i>) 1 je Fangreise ni	naevus) (RJN/2) (RJM/2AC4-0 cht mehr als 25	reinigten Königreichs und Unionsgewässern 2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) C) sind getrennt zu melden. 5 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt
		Anlandev	erpflichtung ger	mäß Artikel 15	Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
(3)	Gilt nicht für Blondrock Kleinäugigen Rochen (Gebiete 2a und 4. Bei v	nen (<i>Raja</i> <i>Raja micro</i> ersehentli	<i>brachyura</i>) in G oocellata) in Ge chen Fängen da	Gewässern des V wässern des V rf dieser Art ke	Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und ereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser nalten, Techniken und Ausrüstungen zu
(4)	entwickeln und anzuwe Besondere Bedingung: Verordnung und den ei Gebiete bis zu 10 % im (RJH/*07D2.), Kuckuc	nden, die Hiervon d nschlägige Gebiet 7d ksrochen (montagui)	das rasche und s ürfen unbeschad en Rechtsvorsch I gefangen werd Leucoraja naev) (RJM/*07D2.)	sichere Freisetz det der Verbote riften des Vere en (SRX/*07D vus) (RJN/*07E sind getrennt z	zen gefangener Exemplare erleichtern. e gemäß den Artikeln 17 und 56 dieser einigten Königreichs für die darin genannten (2.). Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (22.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*07D2.) zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nich
Art:	Rochen Rajiformes			Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark		pm	(1)	Vorsorglich	e TAC
Schweden		pm	(1)		
Union		pm	(1)		
TAC		pm			
(1)	Fänge von Kuckucksro	chen (Leuc	coraja naevus) ((RJN/03A-C.),	Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/03A-C.)

Art:	Rochen Rajiformes			Union	sser des Vereinigten Königreichs und asgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k/67AKXD)			
Belgien		pm	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC				
Estland		pm	(1)(2)(3)(4)	C				
Frankreich		pm	(1)(2)(3)(4)					
Deutschland		pm	(1)(2)(3)(4)					
Irland		pm	(1)(2)(3)(4)					
Litauen		pm	(1)(2)(3)(4)					
Niederlande		pm	(1)(2)(3)(4)					
Portugal		pm	(1)(2)(3)(4)					
Spanien		pm	(1)(2)(3)(4)					
Union		pm	(1)(2)(3)(4)					
Vereinigtes K	önigreich	pm	(1)(2)(3)(4)					
TAC		pm	(3)(4)					
1)	Blondrochen (Raja b	rachyura) (R	JH/67AKXD	Fleckrochen (Raja mont	ochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD) <i>agui</i>) (RJM/67AKXD), Sandrochen <i>lonica</i>) (RJF/67AKXD) sind getrennt			
	zu melden.) (1631/07/11)	21D) una ena	rimoenen (Eeneoraja jai	ionica) (13170/11121D) sina getienni			
(2)		g: Hiervon di	irfen unbesch	det der Verbote gemäß d	en Artikeln 17 und 56 dieser			
					angen werden (SRX/*07D.). Fänge vo			
					avata) (RJC*/07D.), Blondrochen (Ra			
	brachyura) (RJH/*07	D.), Fleckro	chen (Raja me	ntagui) (RJM/*07D.), Sa	ndrochen (Leucoraja circularis)			
					getrennt zu melden. Diese besondere			
					Perlrochen (Raja undulata).			
(3)					7g. Bei versehentlichen Fängen darf			
					nverzüglich freizusetzen. Die Fischer			
					wenden, die das rasche und sichere			
				nerhalb dieser Quoten dürfen in den Gebieten 7f und 7g lengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:				
		näugiger Roc <i>microocella</i>		Gebiet: 7f und (RJE/				
	Belgien		pm	Vorsorgliche TAC				
	Estland		pm	6				
	Frankreich		pm					
	Deutschland		pm					
	Irland		pm					
	Litauen		pm					
	Niederlande							
			pm					
	Portugal		pm					
	Spanien		pm					
	Union	1	pm					
	Vereinigtes Königrei	ch	pm					
	TAC		pm					
	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 17 und 55							
	9	na den einsch	iagigen Rech	svorschriften des Vereinig	gten Königreichs für die darin			
(4)	genannten Gebiete. Gilt nicht für Perlroc	nen (Paia	dulata)					
	Gilt nicht für Periroc	nen (<i>Kaja un</i>	ашата).					
Art:	Rochen			Gebiet: 7d				
	Rajiformes				/07D.)			
Belgien		pm	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC				
Frankreich		pm	(1)(2)(3)(4)	-				
Niederlande		pm	(1)(2)(3)(4)					
Union		pm	(1)(2)(3)(4)					
Vereinigtes K	önigreich	pm	(1)(2)(3)(4)					
TAC		pm	(4)					

					montagui) (RJM/07D.) und Kleinäugigem			
(2)	Rochen (<i>Raja microocellata</i>) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden. Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und							
(-)					erden (SRX/*67AKD). Fänge von			
	•			~ ~	then (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*67AKD), Blondrochen			
	,		/ \	// 0	agui) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden.			
					(Raja microocellata) und Perlrochen (Raja			
	undulata).		none far frion	magigen receiven	(raya meroecenan) and removine (raya			
(3)	,	g: Hiervon d	lürfen bis zu 1	0 % in Gewässer	rn des Vereinigten Königreichs und			
	Unionsgewässern der	Gebiete 2a	und 4 gefang	en werden (SRX/	*2AC4C). Fänge von Blondrochen (<i>Raja</i>			
	brachyura) in Gewäs	sern des Ver	reinigten Kön	igreichs und Unio	onsgewässern des Gebiets 4 (RJH/*04-C.),			
					hen (Raja clavata) (RJC/*2AC4C) und			
	` •			sind getrennt zu 1	melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für			
4.6	Kleinäugigen Rocher		,					
(4)	Gilt nicht für Perlrocl	nen (<i>Raja ur</i>	ıdulata).					
Art:	Perlrochen			Gebiet:	7d und 7e			
	Raja undulata				(RJU/7DE.)			
	Belgien	pm	(1)	Vorsorglich	e TAC			
	Estland	pm	(1)					
	Frankreich	pm	(1)					
	D (11 1		(1)					

	Raja undulata			(RJU/7DE.)
	Belgien	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
	Estland	pm	(1)	
	Frankreich	pm	(1)	
	Deutschland	pm	(1)	
	Irland	pm	(1)	
	Litauen	pm	(1)	
	Niederlande	pm	(1)	
	Portugal	pm	(1)	
	Spanien	pm	(1)	
	Union	pm	(1)	
	Vereinigtes	pm	(1)	
	Königreich	•		
	TAC	pm	(1)	
(1)	Diese Art darf in den	durch diese	TAC regulierten	Gebieten nicht gezielt befischt werden. Die Exemplare dürfen

Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Die Exemplare dürfen nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Unionschiffe gilt dies unbeschadet der Verbote der Artikel 17 und 56 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Für Schiffe des Vereinigten Königreichs gilt dies unbeschadet der relevanten Verbote gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen Rajiformes			Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)
Belgien		pm	(1)(2)	Vorsorglich	ne TAC
Frankreich		pm	(1)(2)		
Portugal		pm	(1)(2)		
Spanien		pm	(1)(2)		
Union		pm	(1)(2)		
Vereinigtes	s Königreich	pm	(1)(2)		
TAC		pm	(2)		

(1)

(2)

Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Anlandeverpflichtung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Untergebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 17 und 56 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen Perlrochen gefangen werden:

Quoten dune	ii iiui die naciistenend adigetuinten ivi	engen i ernoch	ch gerangen werden.
Art:	Perlrochen	Gebiet:	Unionsgewässer von 8
	Raja undulata		(RJU/8-C.)
Belgien	pm	Vorsorgliche	TAC
Frankreich	pm		
Portugal	pm		
Spanien	pm		

	Union Vereinigtes Kön	nigreich	pm pm		
	_		•		
	TAC Art:	Perlrochen Raja undulata	pm	Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
	Belgien		pm	Vorsorgliche	e TAC
	Frankreich		pm		
	Portugal		pm		
	Spanien		pm		
	Union		pm		
	Vereinigtes Kön	nigreich	pm		
	TAC		pm		
Art:	Schwarzer Heil Reinhardtius hi			Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (GHL/2A-C46)
Dänemark		pm		Analytische T	
Deutschland		pm		J	
Estland		pm			
Spanien		pm			
Frankreich		pm			
Irland		pm			
Litauen		pm			
		-			
Polen					
		pm			
Union		pm			
Union Norwegen	änigraigh	pm pm			
Polen Union Norwegen Vereinigtes K	Önigreich	pm			
Union Norwegen	Önigreich	pm pm			
Union Norwegen Vereinigtes K	Önigreich Makrele	pm pm pm		Gebiet:	3a: Gewässer des Vereinigten Königreichs
Union Norwegen Vereinigtes K TAC		pm pm pm		Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art:	Makrele	pm pm pm	(1)	Analytische T	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien	Makrele	pm pm pm pm	(I) (I)	Analytische T	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark	Makrele	pm pm pm pm		Analytische T	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland	Makrele	pm pm pm pm	(1)	Analytische T	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich	Makrele	pm pm pm pm	(1) (1)	Analytische T	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande	Makrele	pm pm pm pm	(1) (1) (1)	Analytische T	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden	Makrele	pm pm pm pm	(1) (1) (1) (1)	Analytische T	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union	Makrele	pm pm pm pm	(1) (1) (1) (1) (1)(2)	Analytische T	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC	Makrele Scomber scomb	pm pm pm pm	(1) (1) (1) (1) (1)(2) (1)	Analytische T	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Norwegen	Makrele Scomber scomb	pm p	(1) (1) (1) (1) (1)(2) (1) (3)	Analytische T	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.)
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Norwegen Vereinigtes K	Makrele Scomber scomb	pm p	(1) (1) (1) (1) (1)(2) (1) (3) (1)	Analytische T Artikel 7 Abs	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.) AC atz 2 dieser Verordnung gilt. Mengen auch in den beiden folgenden
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Norwegen Vereinigtes K	Makrele Scomber scomb Cönigreich Innerhalb dieser Gebieten gefang	pm p	(1) (1) (1) (1) (1)(2) (1) (3) (1) ur die nachstehe	Analytische T Artikel 7 Abs	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.) AC atz 2 dieser Verordnung gilt.
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Norwegen Vereinigtes K	Makrele Scomber scomb Cönigreich Innerhalb dieser Gebieten gefang	pm p	(1) (1) (1) (1) (1)(2) (1) (3) (1) ur die nachstehe	Analytische T Artikel 7 Abs	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.) AC atz 2 dieser Verordnung gilt. Mengen auch in den beiden folgenden e Gewässer
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Norwegen Vereinigtes K	Makrele Scomber scomb Tönigreich Innerhalb dieser Gebieten gefang Belgien Dänemark	pm p	(1) (1) (1) (1) (1)(2) (1) (3) (1) ur die nachstehe	Analytische T Artikel 7 Abs end aufgeführten Färöisch (MAC	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.) AC atz 2 dieser Verordnung gilt. Mengen auch in den beiden folgenden e Gewässer
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Norwegen Vereinigtes K	Makrele Scomber scomb Cönigreich Innerhalb dieser Gebieten gefang	pm p	(1) (1) (1) (1) (1)(2) (1) (3) (1) ur die nachstehe	Analytische T Artikel 7 Abs end aufgeführten Färöisch (MAC pm	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.) AC atz 2 dieser Verordnung gilt. Mengen auch in den beiden folgenden e Gewässer
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Norwegen Vereinigtes K	Makrele Scomber scomb Tönigreich Innerhalb dieser Gebieten gefang Belgien Dänemark	pm p	(1) (1) (1) (1) (1)(2) (1) (3) (1) ur die nachstehe	Analytische T Artikel 7 Abs end aufgeführten Färöische (MAC pm pm	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.) AC atz 2 dieser Verordnung gilt. Mengen auch in den beiden folgenden e Gewässer
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Norwegen Vereinigtes K	Makrele Scomber scomb Tönigreich Innerhalb dieser Gebieten gefang Belgien Dänemark Deutschland	pm p	(1) (1) (1) (1) (1)(2) (1) (3) (1) ur die nachstehe	Analytische T Artikel 7 Abs end aufgeführten Färöisch (MAC pm pm	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.) AC atz 2 dieser Verordnung gilt. Mengen auch in den beiden folgenden e Gewässer
Union Norwegen Vereinigtes K TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Schweden Union Norwegen Vereinigtes K TAC	Makrele Scomber scomb Tönigreich Innerhalb dieser Gebieten gefang Belgien Dänemark Deutschland Frankreich	pm p	(1) (1) (1) (1) (1)(2) (1) (3) (1) ur die nachstehe	end aufgeführten Färöische (MAC) pm pm pm	und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und (MAC/2A34.) AC atz 2 dieser Verordnung gilt. Mengen auch in den beiden folgenden e Gewässer

(2)	Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in norwegischen Gewässern der
	Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):
	pm
	Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
(2)	Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt folgenden Anteil
	Norwegens an der Nordsee-TAC ein:
	pm
	Diese Quote darf nur im Gebiet 4a befischt werden (MAC/*04A.), mit Ausnahme folgender Menge (in Tonnen),
	die im Gebiet 3a gefangen werden darf (MAC/*03A.):

pm Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen

gefangen werden:					
	3a	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c	4b	4c	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2AX14)
Belgien	pm	pm	pm	pm	pm
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm
Deutschland	pm	pm	pm	pm	pm
Frankreich	pm	pm	pm	pm	pm
Niederlande	pm	pm	pm	pm	pm
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	Entfällt	pm	pm	Entfällt
Norwegen	pm	pm	pm	pm	pm

Art:	Makrele			Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des
	Scomber scombrus				Vereinigten Königreichs und internationale
					Gewässer von 5b; internationale Gewässer
					von 2a, 12 und 14
					(MAC/2CX14-)
Deutschland		pm	(1)	Analytische T	
Spanien		pm	(1)	Artikel 7 Abs	atz 2 dieser Verordnung gilt.
Estland		pm	(1)		
Frankreich		pm	(1)		
Irland		pm	(1)		
Lettland		pm	(1)		
Litauen		pm	(1)		
Niederlande		pm	(1)		
Polen		pm	(1)		
Union		pm	(1)		
Norwegen		pm	(2)(3)		
Färöer		pm	(4)		
Vereinigtes K	Königreich	Entfällt	(1)		
TAC		Entfällt			
(1)	Besondere Bedingung:	Hiervon d	ürfen bis zu 25 %	6 für den Tauscl	h zur Verfügung gestellt werden; diese Menge
				ebieten 8c, 9 un	nd 10 und in Unionsgewässern von
	CECAF 34.1.1 zu fang				
(2)					und 7h gefangen werden (MAC/*AX7H).
(3)					MAC/* N5630) in Tonnen darf von Norwegen
					2 angerechneten Mengen werden auf die von
	Norwegen festgesetzte	_	nränkung angered	chnet.	
		pm			
(4)					then (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a
			,	/	. Januar bis 15. Februar sowie vom 1. Oktober
		diese Quot	te jedoch auch in	den Gebieten 2	a und 4a nördlich von 59° N gefangen werden
	(MAC/*24N59).				

Mengen gefar	igen werden:				
	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember	Norwegische 2a	Gewässer von	Färöische Gewässer	
	(MAC/*4A-UK)	(MAC	/*2AN-)	(MAC/*FRO2)	
Deutschland	pm		pm	pm	
Spanien	pm		pm	pm	
Estland	pm		pm	pm	
Frankreich	pm		pm	pm	
Irland	pm		pm	pm	
Lettland	pm		pm	pm	
Litauen	pm		pm	pm	
Niederlande	pm		pm	pm	
Polen	pm		pm	pm	
Union	pm		pm	pm	
Vereinigtes Königreich	Entfällt		pm	pm	
Art:	Makrele Scomber scombrus		Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)	
Spanien	pm	(1)	Analytische T		
Frankreich	pm	(1)	Artikel 7 Absa	ntz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	pm	(1)			
Union	pm				
TAC (1)				iedstaaten dürfen in den Gebieten 8a	
Besondere Be	Besondere Bedingung: Mengen f 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal o Mengen dürfen jo	iedstaaten dürfen in den Gebieten 8a oder Frankreich zum Tausch bereitge edoch 25 % der Quote des abgebend die nachstehend aufgeführten Meng	estellten en
Besondere Be gefangen werd	Besondere Bedingung: Mengen f 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal o Mengen dürfen jo	oder Frankreich zum Tausch bereitge edoch 25 % der Quote des abgebend	estellten en
Besondere Be gefangen were Spanien	Besondere Bedingung: Mengen f 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten den:	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal o Mengen dürfen jo	oder Frankreich zum Tausch bereitge edoch 25 % der Quote des abgebend	estellten en
Besondere Be gefangen were Spanien Frankreich	Besondere Bedingung: Mengen fi 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten oden: 8b (MAC/*08B.)	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal o Mengen dürfen jo	oder Frankreich zum Tausch bereitge edoch 25 % der Quote des abgebend	estellten en
Besondere Be gefangen werd Spanien Frankreich	Besondere Bedingung: Mengen fi 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten oden: 8b (MAC/*08B.)	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal o Mengen dürfen jo	oder Frankreich zum Tausch bereitge edoch 25 % der Quote des abgebend	estellten en
Besondere Be gefangen werd Spanien Frankreich Portugal	Besondere Bedingung: Mengen fi 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten of den: 8b (MAC/*08B.) pm pm pm	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal o Mengen dürfen jo	oder Frankreich zum Tausch bereitge edoch 25 % der Quote des abgebend die nachstehend aufgeführten Meng Norwegische Gewässer von 2a und	estellten en en
Besondere Be gefangen were Spanien Frankreich Portugal Art:	Besondere Bedingung: Mengen fi 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten of den: 8b (MAC/*08B.) pm pm pm pm	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal of Mengen dürfen jo den Gebieten nur	oder Frankreich zum Tausch bereitge edoch 25 % der Quote des abgebend die nachstehend aufgeführten Meng Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N)	estellten en en
Besondere Be gefangen were Spanien Frankreich Portugal Art:	Besondere Bedingung: Mengen fi 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten of den: 8b (MAC/*08B.) pm pm pm	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal (Mengen dürfen jo den Gebieten nur	oder Frankreich zum Tausch bereitge edoch 25 % der Quote des abgebend die nachstehend aufgeführten Meng Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N)	estellten en en
(1)	Besondere Bedingung: Mengen fi 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten of den: 8b (MAC/*08B.) pm pm pm Makrele Scomber scombrus Noch festzusetzen	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal of Mengen dürfen jo den Gebieten nur	oder Frankreich zum Tausch bereitge edoch 25 % der Quote des abgebend die nachstehend aufgeführten Meng Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N)	estellten en en
Besondere Be gefangen were Spanien Frankreich Portugal Art: Dänemark Union	Besondere Bedingung: Mengen fi 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten oden: 8b (MAC/*08B.) pm pm pm Makrele Scomber scombrus Noch festzusetzen Noch festzusetzen	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal of Mengen dürfen jo den Gebieten nur	oder Frankreich zum Tausch bereitge edoch 25 % der Quote des abgebend die nachstehend aufgeführten Meng Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N) AC Gewässer des Vereinigten Königre Unionsgewässer von 4 Gewässer d Vereinigten Königreichs von 2a	en e
Besondere Be gefangen were Spanien Frankreich Portugal Art: Dänemark Union TAC Art:	Besondere Bedingung: Mengen fi 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten oden: 8b (MAC/*08B.) pm pm pm pm Makrele Scomber scombrus Noch festzusetzen Noch festzusetzen Entfällt Seezunge Solea solea	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal of Mengen dürfen jo den Gebieten nur Gebiet: Analytische T Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N) AC Gewässer des Vereinigten Königre Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)	en e
Besondere Be gefangen were Spanien Frankreich Portugal Art: Dänemark Union TAC Art:	Besondere Bedingung: Mengen fi 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten o den: 8b (MAC/*08B.) pm pm pm Makrele Scomber scombrus Noch festzusetzen Noch festzusetzen Entfällt Seezunge	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal of Mengen dürfen jo den Gebieten nur Gebieter Tanalytische Tanalyt	Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N) AC Gewässer des Vereinigten Königre Unionsgewässer von 4 Gewässer de Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)	en e
Besondere Be gefangen were Spanien Frankreich Portugal Art: Dänemark Union	Besondere Bedingung: Mengen fi 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten oden: 8b (MAC/*08B.) pm p	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal of Mengen dürfen jo den Gebieten nur Gebieter Tanalytische Tanalyt	Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N) AC Gewässer des Vereinigten Königre Unionsgewässer von 4 Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)	en e
Besondere Be gefangen were Spanien Frankreich Portugal Art: Dänemark Union TAC Art: Belgien Dänemark	Besondere Bedingung: Mengen f 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten o den: 8b (MAC/*08B.) pm pm pm Makrele Scomber scombrus Noch festzusetzen Noch festzusetzen Entfällt Seezunge Solea solea pm pm	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal of Mengen dürfen jo den Gebieten nur Gebieter Tanalytische Tanalyt	Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N) AC Gewässer des Vereinigten Königre Unionsgewässer von 4 Gewässer de Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)	en e
Besondere Be gefangen werd Spanien Frankreich Portugal Art: Dänemark Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande	Besondere Bedingung: Mengen f 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter dingung: Innerhalb dieser Quoten o den: 8b (MAC/*08B.) pm pm pm Makrele Scomber scombrus Noch festzusetzen Noch festzusetzen Entfällt Seezunge Solea solea pm pm	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal of Mengen dürfen jo den Gebieten nur Gebieter Tanalytische Tanalyt	Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N) AC Gewässer des Vereinigten Königre Unionsgewässer von 4 Gewässer de Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)	en e
Besondere Be gefangen were Spanien Frankreich Portugal Art: Dänemark Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande Union	Besondere Bedingung: Mengen first 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter der den: 8b (MAC/*08B.) pm p	rden. Die von S d zu fangenden n. dürfen in folgen	panien, Portugal of Mengen dürfen jo den Gebieten nur Gebieter Tanalytische Tanalyt	Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N) AC Gewässer des Vereinigten Königre Unionsgewässer von 4 Gewässer de Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)	en e
Besondere Be gefangen were Spanien Frankreich Portugal Art: Dänemark Union TAC Art: Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Niederlande	Besondere Bedingung: Mengen first 8d (MAC/*8ABD.) gefangen we und in den Gebieten 8a, 8b und 8 Mitgliedstaats nicht überschreiter der den: 8b (MAC/*08B.) pm p	rden. Die von S _l d zu fangenden 1.	panien, Portugal of Mengen dürfen jo den Gebieten nur Gebieter Tanalytische Tanalyt	Norwegische Gewässer von 2a und (MAC/2A4A-N) AC Gewässer des Vereinigten Königre Unionsgewässer von 4 Gewässer de Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)	en e

(1)	Darf nur in Unionso	ewässern des Gebiets 4 c	gefangen werden (SOL/*4-EU.).
	Dail hai in Ollollsg	omasserii des Georeis 4 g	Semingen werden (OOL) T-DO.J.
Art:	Seezunge		Gebiet: 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs
. 111.	Solea solea		und internationale Gewässer von 5b;
	Solda Bolda		internationale Gewässer von 12 und 14
			(SOL/56-14)
Irland		pm	Vorsorgliche TAC
Union		pm	
Vereinigtes Kö	önigreich	pm	
TAC		40.000	
TAC		pm	
Art:	Seezunge		Gebiet: 7a
	Solea solea		(SOL/07A.)
Belgien		pm	Analytische TAC
Frankreich		pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Irland		pm	
Niederlande		pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Union		pm	
Vereinigtes K	önigreich	pm	
TAC		pm pm	
		Y P	
Art:	Seezunge		Gebiet: 7d
	Solea solea		(SOL/07D.)
Belgien		pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich		pm	_
Union		pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Vereinigtes K	önigreich	pm	
TAC		pm	
A .	-		
Art:	Seezunge Solea solea		Gebiet: 7e (SOL/07E.)
D-1-:	Soieu soieu		
Belgien		pm	Analytische TAC
Frankreich		pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union		pm	
Vereinigtes K	önigreich	pm	
TAC		pm	
A	S		California 78 17
Art:	Seezunge Solea solea		Gebiet: 7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien		pm	
Frankreich		pm	Analytische TAC
Irland		-	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union		pm	
Union Vereinigtes Kö	önigreich	pm pm	
	_	-	
TAC		pm	
Art:	Seezunge		Gebiet: 7h, 7j und 7k
	Solea solea		(SOL/7HJK.)
Belgien		pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich		pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland		pm	maker / mosaiz z dieser verordhung gift.
IIIaiia			
		pm	
Niederlande Union		pm pm	

Belgien			(1)		
-		pm	(1)	Vorsorgliche	TAC
Deutschland		pm	(1)	Artikel 3 der	Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien		pm	(1)	Artikel 4 der	Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Frankreich		pm	(1)		
Irland		pm	(1)		
Niederlande		pm	(1)		
Portugal		pm	(1)		
Union		pm	(1)		
Vereinigtes Kö	onigreich	pm	(1)		
TAC		pm	(1)		
(1)	dieser Quote dürfen an Bei höchstens 2 Tonnen Dornh Vereinigte Königreich lege Beifangbewirtschaftungsre Königreich stellen jeweils s	diese E fangbe ai anla n jewe gelung sicher, n vors	wirtschaftungsre nden, der beim A ils unabhängig v en teilnehmende dass die gesamte tehend aufgeführ	gelungen teilne Anbordholen des roneinander fest n Schiffe aufget e jährliche Anla ten Mengen lie	n nicht gezielt befischt werden. Im Rahmen hmende Schiffe jedoch pro Monat pro Schiff s Fanggeräts bereits tot ist. Die Union und das wei ihre Quote auf die an ihren teilt wird. Die Union und das Vereinigte ndung von Dornhai im Rahmen der gt. Die Union und das Vereinigte Königreich nlandungen erlaubt werden.
Art:	Bastardmakrele und dazuge	ehörio	e Beifänge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und
ZXI t.	Trachurus spp.	chorigo	Denange	Geolet.	Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d
	тиснитиз эрр.				(JAX/4BC7D)
Belgien		pm	(1)	Vorsorgliche	
Dänemark		pm	(1)	vorsorgiiche	TAC
		pm	(1)(2)		
Deutschland		pm			
Spanien		pm	(1)		
Frankreich		pm	(1)(2)		
Irland		pm	(1)		
Niederlande		pm	(1)(2)		
Portugal		pm	(1)		
Schweden		pm	(1)		
Union		pm			
			(2)		
Norwegen		pm	(3)		
	onigreich	pm pm	(3) (1)(2)		
Vereinigtes Kö	onigreich	pm			
Vereinigtes Kö TAC	ŭ	pm pm	(1)(2)	haufaahan Cah	all Gook, Wittling and Makuala hactahan
Vereinigtes Kö TAC (1)	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefat	pm pm aus l von El werder e Quot zu 5 % ngen a /ereini n 5b; i	Beifängen von E berfischen, Schel n, und Beifänge ve e angerechnet we 6 dieser im Gebie bgerechnet werd gten Königreich nternationale Ge	llfisch, Wittling von Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u	
Norwegen Vereinigtes Kö TAC (1) (2)	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefak; 8ab, d-e; Gewässer des Vinternationale Gewässer vo Dürfen nicht in Unionsgew	pm pm en aus l von El werder e Quote zu 5 % ngen a Vereini n 5b; i ässern	Beifängen von E berfischen, Schel n, und Beifänge v e angerechnet we 6 dieser im Gebie bgerechnet werd gten Königreich nternationale Ge des Gebiets 7d g	llfisch, Wittling yon Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u gefangen werden	und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung sammen nicht mehr als 9 % der Quote n Quote dürfen als im Rahmen der Quote für es Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, esser des Vereinigten Königreichs und und 14 (JAX/*7D-EU).
Vereinigtes Kö TAC (1) (2)	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefak; 8ab, d-e; Gewässer des Vinternationale Gewässer vo	pm pm en aus l von El werder e Quote zu 5 % ngen a Vereini n 5b; i ässern	Beifängen von E berfischen, Schel n, und Beifänge v e angerechnet we 6 dieser im Gebie bgerechnet werd gten Königreich nternationale Ge des Gebiets 7d g	llfisch, Wittling von Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u	und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung Isammen nicht mehr als 9 % der Quote n Quote dürfen als im Rahmen der Quote für es Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, esser des Vereinigten Königreichs und und 14 (JAX/*7D-EU).
Vereinigtes Kö TAC (1) (2) (3) Art:	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefak; 8ab, d-e; Gewässer des Vinternationale Gewässer vo Dürfen nicht in Unionsgew	pm pm en aus l von El werder e Quote zu 5 % ngen a Vereini n 5b; i ässern	Beifängen von E berfischen, Schel n, und Beifänge v e angerechnet we 6 dieser im Gebie bgerechnet werd gten Königreich nternationale Ge des Gebiets 7d g	llfisch, Wittling yon Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u gefangen werden	und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung sammen nicht mehr als 9 % der Quote n Quote dürfen als im Rahmen der Quote für es Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, esser des Vereinigten Königreichs und und 14 (JAX/*7D-EU). Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Vereinigtes Kö TAC (1) (2) (3) Art:	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefak; 8ab, d-e; Gewässer des Vinternationale Gewässer vo Dürfen nicht in Unionsgew	pm pm en aus I von El werder e Quot zu 5 % ngen a Vereini n 5b; i ässern	Beifängen von Eberfischen, Scheln, und Beifänge ver angerechnet wer die dieser im Gebiebgerechnet werd gten Königreich nternationale Gedes Gebiets 7d gebiebgerechnet werd geten Königreich nternationale Gedes Gebiets 7d gebiebgerechnet werd geten Königreich nternationale Gedes Gebiets 7d gebiebgerechnet werd geten Königreich nternationale Gedes Gebiets 7d gebiebgerechnet werden	llfisch, Wittling yon Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u gefangen werder	und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung sammen nicht mehr als 9 % der Quote n Quote dürfen als im Rahmen der Quote für es Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, esser des Vereinigten Königreichs und und 14 (JAX/*7D-EU). Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Vereinigtes Kö TAC (1) (2) (3) Art: Dänemark Deutschland	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefak; 8ab, d-e; Gewässer des Vinternationale Gewässer vo Dürfen nicht in Unionsgew	pm pm en aus l von El werder e Quot zu 5 % ngen a Vereini n 5b; i ässern ehörige	Beifängen von E berfischen, Schel n, und Beifänge v e angerechnet wer dieser im Gebie bgerechnet werd gten Königreichen nternationale Ge des Gebiets 7d g e Beifänge	llfisch, Wittling yon Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u gefangen werder	und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung sammen nicht mehr als 9 % der Quote n Quote dürfen als im Rahmen der Quote für es Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, esser des Vereinigten Königreichs und und 14 (JAX/*7D-EU). Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Vereinigtes Kö TAC (I) (2) (3) Art: Dänemark Deutschland Spanien	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefak; 8ab, d-e; Gewässer des Vinternationale Gewässer vo Dürfen nicht in Unionsgew	pm pm en aus I von El werder e Quote zu 5 % ngen a Vereini n 5b; i ässern ehörige	Beifängen von Eberfischen, Scheln, und Beifänge ver angerechnet wer die dieser im Gebiebgerechnet werdigten Königreichenternationale Gedes Gebiets 7d geren Beifänge	llfisch, Wittling yon Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u gefangen werder	und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung sammen nicht mehr als 9 % der Quote n Quote dürfen als im Rahmen der Quote für es Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, esser des Vereinigten Königreichs und und 14 (JAX/*7D-EU). Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Vereinigtes Kö TAC (1) (2) (3) Art: Dänemark Deutschland Spanien Frankreich	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefak; 8ab, d-e; Gewässer des Vinternationale Gewässer vo Dürfen nicht in Unionsgew	pm pm en aus I von El werder e Quote zu 5 % ngen a Vereini n 5b; i ässern ehörige	Beifängen von Eberfischen, Scheln, und Beifänger von En, und Beifänger von En, und Beifänger von En, und Beifänger von En, und Beifänger von Gebieberechnet werd gen Königreicht ernationale Gedes Gebiets 7d gebeifänge	llfisch, Wittling yon Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u gefangen werder	und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung sammen nicht mehr als 9 % der Quote n Quote dürfen als im Rahmen der Quote für es Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, esser des Vereinigten Königreichs und und 14 (JAX/*7D-EU). Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Dänemark Deutschland Spanien Frankreich Irland	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefak; 8ab, d-e; Gewässer des Vinternationale Gewässer vo Dürfen nicht in Unionsgew	pm pm en aus l von El werder e Quote zu 5 % ngen a Vereini n 5b; i ässern ehörige pm pm pm pm	Beifängen von Eberfischen, Scheln, und Beifänge von En, und	llfisch, Wittling yon Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u gefangen werder	und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung sammen nicht mehr als 9 % der Quote n Quote dürfen als im Rahmen der Quote für es Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, esser des Vereinigten Königreichs und und 14 (JAX/*7D-EU). Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Vereinigtes Kö TAC (1) (2) (3) Art: Dänemark Deutschland Spanien Frankreich Irland Niederlande	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefak; 8ab, d-e; Gewässer des Vinternationale Gewässer vo Dürfen nicht in Unionsgew	pm pm en aus l von El werder e Quote zu 5 % ngen a Vereini n 5b; i ässern ehörige pm pm pm pm pm	(1)(2) Beifängen von Eberfischen, Scheln, und Beifänge ver angerechnet wer de dieser im Gebiebgerechnet werd gten Königreichenternationale Gebes Gebiets 7d gebes Beifänge (1)(3) (1)(2)(3) (3)(5) (1)(2)(3)(5) (1)(2)(3)	llfisch, Wittling yon Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u gefangen werder	und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung sammen nicht mehr als 9 % der Quote n Quote dürfen als im Rahmen der Quote für es Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, e sser des Vereinigten Königreichs und und 14 (JAX/*7D-EU). Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässer des Gebiets 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Vereinigtes Kö TAC (1)	Bis zu 5 % der Quote dürfe (OTH/*4BC7D). Beifänge auf die Quote angerechnet (EU) Nr. 1380/2013 auf die ausmachen. Besondere Bedingung: Bis die folgenden Gebiete gefak; 8ab, d-e; Gewässer des Vinternationale Gewässer vo Dürfen nicht in Unionsgew	pm pm en aus l von El werder e Quote zu 5 % ngen a Vereini n 5b; i ässern ehörige pm pm pm pm	(1)(2) Beifängen von Eberfischen, Scheln, und Beifänge ver angerechnet wer die dieser im Gebiebgerechnet werdigten Königreichenternationale Gedes Gebiets 7d gebieber 2d gebie	llfisch, Wittling yon Arten, die g erden, dürfen zu et 7d gefangene en: Gewässer de s von 2a; Gewäs wässer von 12 u gefangen werder	und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung sammen nicht mehr als 9 % der Quote n Quote dürfen als im Rahmen der Quote für es Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, esser des Vereinigten Königreichs und und 14 (JAX/*7D-EU). Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)

(4)

pm

Färöer

Union

pm

TAC	Entfällt				
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfise anzurechnen.	ch, Pollack, Witt	tling und Seela	achs sind auf die Quoten für diese Arten	
(2)		icht mehr als na	chstehende M	enge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.):	
Art:	Andere Arten		Gebiet:	Unionsgewässer von 6 und 7 (OTH/67-EU)	
Union	Entfällt		Vorsorglich	ne TAC	
Norwegen	pm	(1)			
TAC	Entfällt				
(1)	Nur Fänge mit Langleinen.				
Art:	Andere Arten		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)	
Belgien	pm		Vorsorgliche TAC		
Dänemark	pm		C		
Deutschland	pm				
Frankreich	pm				
Niederlande	pm				
Schweden	Entfällt	(1)			
Union	pm	(2)			
TAC	Entfällt				
(1)	Quote für "Andere Arten", die No	orwegen traditio	nell Schweden	n einräumt.	
(2)	Arten, die unter keine anderen TA	ACs fallen.			
A 4	A 1 A .		I C 1: 4	11 4 16 11. 1	
Art:	Andere Arten		Gebiet:	Unionsgewässer von 4 und 6a nördlich von 56° 30' N (OTH/46AN-EU)	
Union	Entfällt		Vorsorglich		
Norwegen	pm	(1)(2)	, orsorgiich	1110	
Färöer	pm	(3)			
TAC	Entfällt				
(1)	Begrenzt auf 4 (OTH/*4-EU).				
(2)	Arten, die unter keine anderen TA	ACs fallen.			

TEIL C

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

Die in Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung genannten TACs sind Folgende:

Für Belgien: Seezunge in 7a; Seezunge in 7f und 7g; Seezunge in 7e; Seezunge in 8a und 8b; Butte in 7; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Kaisergranat in 7; Kabeljau in 7a; Scholle in 7f und 7g; Scholle in 7h, 7j und 7k; Rochen in 6a, 6b, 7a-c und 7e-k.

Für Frankreich: Makrele in 3a und 4; Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässern von 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32; Hering in 4, 7d und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Bastardmakrele in Unionsgewässern von 4b, 4c und 7d; Wittling in 7b-k; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Seezunge in 7f und 7g; Wittling in 8; Rote Fleckbrasse in 6, 7 und 8; Eberfisch in 6, 7 und 8; Makrele in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 2a, 12 und 14; Rochen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k; Rochen in Unionsgewässern von 7d; Rochen in Unionsgewässern von 8 und 9; Perlrochen in 7d und 7e.

Für Irland: Seeteufel in 6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 12 und 14; Seeteufel in 7; Kaisergranat in Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7.

TEIL D

Tiefseehaie

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Apristurus spp.	API	Tiefsee-Katzenhaie
Centrophorus spp.	CWO	Schlinghaie
Centroscyllium fabricii	CFB	Schwarzer Fabricius-Dornhai
Centroscymnus coelolepis	CYO	Portugiesenhai
Centroscymnus crepidater	CYP	Samtiger Langnasen-Dornhai
Chlamydoselachus anguineus	HXC	Kragenhai
Dalatias licha	SCK	Schokoladenhai
Deania calcea	DCA	Schnabeldornhai
Etmopterus princeps	ETR	Großer schwarzer Dornhai
Etmopterus spinax	ETX	Kleiner schwarzer Dornhai
Galeus murinus	GAM	Maus-Katzenhai
Hexanchus griseus	SBL	Grauhai
Oxynotus paradoxus	OXN	Segelflossen-Meersau
Scymnodon ringens	SYR	Messerzahnhai
Somniosus microcephalus	GSK	Grönlandhai

TEIL E
Autonome Tiefseebestände der Union

Art:	Schwarzer Dege	nfisch			Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer des CECAF-Gebiets 34.1.2
	Aphanopus carb	0				(BSF/C3412-)
Jahr	2023		2024		Vorsorgli	che TAC
Portugal	Noch festzusetzen		Noch festzusetzen		Artikel 6	dieser Verordnung gilt.
Union	Noch festzusetzen	(1)	Noch festzusetzen	(1)		
TAC	Noch festzusetzen	(1)	Noch festzusetzen	(1)		
(1)	Dieselbe Menge	wie die Qu	ote Portugals.			
Art:	Rundnasen-Gren	nadier			Gebiet:	Unionsgewässer von 3
	Coryphaenoides	rupestris				(RNG/03-)
Jahr	2023		2024		Vorsorgli	che TAC
Dänemark	pm	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Deutschland	pm	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Schweden	pm	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Union	pm	(1)(2)	pm	(1)(2)		
TAC	pm	(1)(2)	pm	(1)(2)		
(1)	Nur als Beifänge	. Im Rahme	en dieser Quote	ist kei	ne gezielte E	Befischung erlaubt.
(2)						Macrourus berglax) erlaubt. Beifänge von gerechnet und dürfen nicht mehr als 1 % der Quote
					_	
Art:	Rote Fleckbrasse				Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets 9
	Pagellus bogara	veo				(SBR/09-)
Jahr	2023		2024		Vorsorgli	che TAC
Spanien	90		90			
Portugal	24		24			
Union	114		114			
TAC	114		114			

TEIL F
Gemeinsam bewirtschaftete Tiefseebestände

Art:	Schwarzer Degenfi Aphanopus carbo	isch		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5; internationale Gewässer des Gebiets 12 (BSF/56712-)
Jahr	2023	2024		Vorsorgli	iche TAC
Deutschland	pm	pm			
Estland	pm	pm			
Irland	pm	pm			
Spanien	pm	pm			
Frankreich	pm	pm			
Lettland	pm	pm			
Litauen	pm	pm			
Polen	pm	pm			
Sonstige	pm	(1) pm	(1)		
Union	pm	pm			
Vereinigtes Königreich	pm	pm			
TAC	pm	pm			
(1)		m Rahmen dieser Quote ist n und getrennt zu melden (E			schung erlaubt. Fänge sind auf diese gemeinsame
Art:	Schwarzer Degenfi Aphanopus carbo	isch		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Jahr	2023	2024		Vorsorgli	iche TAC
Spanien	pm	pm			
Frankreich	pm	pm			
Portugal	pm	pm			
Union	pm	pm			
TAC	pm	pm			
					Gewässer des Vereinigten Königreichs,
Art:	Kaiserbarsch <i>Beryx</i> spp.			Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (ALF/3X14-)
Jahr	2023	2024		Vorsorgli	che TAC
Irland	pm	(1) pm	(1)		
Spanien	pm	(1) pm	(1)		
Frankreich	pm	(1) pm	(1)		
Portugal	pm	(1) pm	(1)		
Union	pm	(1) pm	(1)		
Vereinigtes Königreich	pm	(1) pm	(1)		

Art: Jahr Deutschland Estland Irland Spanien Frankreich Litauen Polen Sonstige Union Vereinigtes	Rundnasen-Grena Coryphaenoides r 2023 pm pm pm pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	2024 pm pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2)	Gebiet: Vorsorgliche	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b (RNG/5B67-)
Jahr Deutschland Estland Irland Spanien Frankreich Litauen Polen Sonstige Union	2023 pm pm pm pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	pm pm pm	(1)(2)		Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b (RNG/5B67-)
Jahr Deutschland Estland Irland Spanien Frankreich Litauen Polen Sonstige Union	2023 pm pm pm pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	pm pm pm	(1)(2)		Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b (RNG/5B67-)
Deutschland Estland Irland Spanien Frankreich Litauen Polen Sonstige Union	pm pm pm pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	pm pm pm	(1)(2)	Vorsorgliche	P TAC
Estland Irland Spanien Frankreich Litauen Polen Sonstige Union	pm pm pm pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2) (1)(2)	pm pm	(1)(2)		
Irland Spanien Frankreich Litauen Polen Sonstige Union	pm pm pm pm	(1)(2) (1)(2) (1)(2)	pm			
Spanien Frankreich Litauen Polen Sonstige Union	pm pm pm	(1)(2) (1)(2)	-	(1)(2)		
Frankreich Litauen Polen Sonstige Union	pm pm	(1)(2)	pm	(/(/		
Litauen Polen Sonstige Union	pm			(1)(2)		
Polen Sonstige Union	•		pm	(1)(2)		
Sonstige Union	pm	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Union		(1)(2)	pm	(1)(2)		
	pm	(1)(2)(3)	pm	(1)(2(3)		
Vereinigtes	pm	(1)(2)	pm	(1)(2)		
Königreich	pm	(1)(2)	pm	(1)(2)		
TAC	pm		pm			
(2)	(RHG/5B67-) wer Nur als Beifänge.	te Befischung den auf diese (Im Rahmen di ande Fänge sind	Quote angered eser Quote is	chnet und t keine g	d dürfen nicht i ezielte Befisch	Beifänge von Nordatlantik-Grenadier mehr als 1 % der Quote ausmachen. ung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftet MS für Rundnasen-Grenadier; RHG/5B67_AMS
Art:	Rundnasen-Grena Coryphaenoides r				Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässe der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/8X14-)
Jahr	2023		2024		Vorsorgliche	; TAC
Deutschland	pm	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(3)		
Irland	pm	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(3)		
Spanien	pm	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(3)		
Frankreich	pm	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(3)		
Lettland	pm	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(3)		
Litauen	pm	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(3)		
Polen	pm	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(3)		
Union	pm	(1)(2)(3)	pm	(1)(2)(3)		
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)	pm	(1)(2)		
TAC	pm		pm			
(1)	Gewässer des Geb Grenadier (<i>Macro</i>	oiets 5b (RNG/ ourus berglax))	*5B67- für R	undnaseı	n-Grenadier; R	es Vereinigten Königreichs und internationale HG/*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-
(2) (3)	Es ist keine geziel	_				e Quote angerechnet und dürfen nicht mehr als 1

Art:	Rote Fleckbrasse Pagellus bogaraveo			Gebiet:	6, 7 und 8 (SBR/678-)
Jahr	2023	2024		Vorsorgliche 7	ГАС
Irland	pm (1)	pm	(1)		
Spanien	pm (1)	pm	(1)		
Frankreich	pm (1)	pm	(1)		
Sonstige	pm (1)((2) pm	(1)(2)		
Union	pm ⁽¹⁾	pm	(1)		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾	pm	(1)		
TAC	pm (1)	pm	(1)		
(1)	Nur als Beifänge. Im l	Rahmen dieser Quote ist	keine ge	ezielte Befischu	ng erlaubt.
(2)	Auf diese gemeinsam	bewirtschaftete Quote an	nzurechr	iende Fänge sind	d getrennt zu melden (SBR/678_AMS).
Art:	Rote Fleckbrasse Pagellus bogaraveo			Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 10 (SBR/10-)
Jahr	2023	2024		Vorsorgliche '	ГАС
	nm	40.400			
Spanien	pm	pm			
-	pm	pm pm			
Portugal	•	•			
Spanien Portugal Union Vereinigtes Königreich	pm	pm			

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 5, 12 UND 14 UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

	Hering Clupea harengus			Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (HER/1/2-)
Belgien		pm		Analytische	TAC
Dänemark		pm			
Deutschland		pm			
Spanien		pm			
Frankreich		pm			
Irland		pm			
Niederlande		pm			
Polen		pm			
Portugal		pm			
Finnland		pm			
Schweden		pm			
Union		pm			
Färöer		pm	(1)		
Norwegen		pm	(2)		
Vereinigtes Königreich		pm			
TAC		pm			
	Wird auf die Fangbesch		für die Färd	ier angerechne	f.
(1) (2) Besondere Bed		hränkungen hränkungen	ı für Norweg	gen angerechne	
(1) (2) Besondere Bed gefangen werd Norwegische C	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen Quoten dürf N und Fiso pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
(1) (2) Besondere Bed gefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli	Wird auf die Fangbesch lingung: Innerhalb dieser (en: Gewässer nördlich von 62°	hränkungen hränkungen Quoten dürd Nund Fisc pm Gewässer) (für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
(1) (2) Besondere Bedgefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli Belgien	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen Quoten dürl PN und Fiso pm Gewässer) (für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C und 5b nördli Belgien Dänemark	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen Quoten dürf P N und Fiso pm Gewässer) (pm pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
(1) Besondere Bed gefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen Quoten dürf P N und Fiso pm Gewässer) (pm pm pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland Spanien	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen Quoten dürd N und Fisc pm Gewässer) (pm pm pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland Spanien Frankreich	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen Quoten dürf N und Fisc pm Gewässer) (pm pm pm pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland Spanien Frankreich	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen Quoten dürf P N und Fisc pm Gewässer) (pm pm pm pm pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland Spanien Frankreich Irland	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen Quoten dürf N und Fisc pm Gewässer) (pm pm pm pm pm pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland Spanien Frankreich Irland Niederlande Polen	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen hränkungen Quoten dürf N und Fisc pm Gewässer) (pm pm pm pm pm pm pm pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland Spanien Frankreich Irland Niederlande Polen	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen hränkungen Quoten dürf N und Fisc pm Gewässer) (pm pm pm pm pm pm pm pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland Spanien Frankreich Irland Niederlande Polen Portugal Finnland	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen Quoten dürf N und Fisc pm Gewässer) (pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
(1) (2) Besondere Bed gefangen werd Norwegische C	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen hränkungen Quoten dürf N und Fisc pm Gewässer) (pm pm pm pm pm pm pm pm pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland Spanien Frankreich Irland Niederlande Polen Portugal Finnland Schweden	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische G	hränkungen hränkungen Quoten dürf N und Fisc pm Gewässer) (pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland Spanien Frankreich Irland Niederlande Polen Portugal Finnland Schweden Art:	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische GF)	hränkungen hränkungen Quoten dürt Nund Fisc pm Gewässer) (pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechne iden Gebieten i im Jan Mayen (t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen (HER/*2AJMN) Norwegische Gewässer von 1 und 2 (COD/1N2AB.)
Besondere Bed gefangen werde Norwegische C 2 und 5b nördli Belgien Dänemark Deutschland Spanien Frankreich Irland Niederlande Polen Portugal Finnland	Wird auf die Fangbeschlingung: Innerhalb dieser Gen: Gewässer nördlich von 62° ich von 62° N (färöische GF)	hränkungen hränkungen Quoten dürf N und Fisc pm Gewässer) (pm	für Norweg fen in folgen chereizone u	gen angerechnenden Gebieten im Jan Mayen (Gebiet: Analytische	t. nur die nachstehend aufgeführten Mengen (HER/*2AJMN) Norwegische Gewässer von 1 und 2 (COD/1N2AB.)

pm

pm

pm

pm

Frankreich

Portugal

Union

Irland

		Entfällt			
Art:	Kabeljau Gadus morhua			Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14
					(COD/N1GL14)
Deutschland Union		pm pm	(1)		e TAC er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC		Entfällt		Altikel 4 de	verorenting (EG) W. 647/70 girt ment
(1)		bis zum 31. Ma			irtschaftungsgebiets Kleine Bank" gefangen len Linien begrenzt wird:
	Punkt	Breiteng	rad	Längengrad	
	1	65° 00° N		38° 00' W	
	2	65° 00° N		35° 15' W	
	3	64° 00° N		35° 15' W	
	4	64° 00' N		38° 00' W	
Art:	Kabeljau Gadus morhua			Gebiet:	Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer von 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland		pm	(1)(2)	Analytische	TAC
Spanien		pm	(1)(2)	-	er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich		pm	(1)(2)	Artikel 4 de	er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Polen		pm	(1)(2)		
Portugal		pm	(1)(2)		
andere		pm	(1)(2)(3)		
Mitgliedstaate n					
Union		pm	(1)(2)		
TAC		Entfällt			
(1)		ubestand und d	en zugeh	örigen Beifängen v	pitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügunş von Schellfisch berührt nicht die Rechte und
(2)		Schellfisch dür	fen bis zı	ı 14 % pro Hol aus	machen. Die Beifangmengen von Schellfisch
(3)				nkreich, Polen und zu melden (COD/	Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete 1/2B_AMS).
Art:	Kabeljau und Sch Gadus morhua un aeglefinus		nus	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (C/H/05B-F.)
Deutschland		pm		Analytische	TAC
Frankreich		pm		-	er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union		pm			er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC		Entfällt			
Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.			Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (GRV/514GRN)
Union		pm	(1)	Analytische Artikel 3 de	TAC or Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC		Entfällt	(2)		er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht

(2)

Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

	pm	
Art:	Grenadierfische Macrourus spp.	Gebiet: Grönländische Gewässer des NAFO- Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
(1)	Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1G Beifänge gefangen werden und sind getrenn Norwegen wird nachstehende Menge (in To Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rup</i> .	er (Coryphaenoides rupestris) (RNG/N1GRN) und Nordatlantik-RN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als it zu melden. onnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: estris) (RNG/N1GRN) und Nordatlantik-Grenadier (Macrourus) It befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden
Art:	Lodde	Gebiet: 2b
2 31 b •	Mallotus villosus	(CAP/02B.)
Union	pm	Analytische TAC
TAG		
TAC	pm	
Art:	Lodde Mallotus villosus	Gebiet: Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Alle Mitgliedstaate n	pm ⁽¹⁾	
Union	pm ⁽²⁾	
Norwegen	pm ⁽²⁾	
TAC	Entfällt	
(1)	Dänemark, Deutschland und Schweden dürf ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitg dürfen hingegen gar nicht auf die Quote "Al bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge	fen nur auf die Quote "Alle Mitgliedstaaten" zugreifen, wenn sie gliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquot lle Mitgliedstaaten" zugreifen. Auf diese gemeinsam er sind getrennt zu melden (CAP/514GRN_AMS).
· /	Für einen Fangzeitraum vom 15. Oktober 20	725 018 ZUIII 15. APIII 2024.
Art:	Schellfisch Melanogrammus aeglefinus	Gebiet: Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland		(HAD/1N2AB.) Analytische TAC
Deutschland	Melanogrammus aeglefinus	(HAD/1N2AB.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland Frankreich	Melanogrammus aeglefinus pm	(HAD/1N2AB.) Analytische TAC
Deutschland Frankreich Union	Melanogrammus aeglefinus pm pm	(HAD/1N2AB.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Art: Deutschland Frankreich Union TAC Art:	Melanogrammus aeglefinus pm pm pm	(HAD/1N2AB.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland Frankreich Union TAC	Melanogrammus aeglefinus pm pm pm Entfällt	(HAD/1N2AB.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Deutschland Frankreich Union TAC	Melanogrammus aeglefinus pm pm pm pm Entfällt Blauer Wittling	(HAD/1N2AB.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Gebiet: Färöische Gewässer

Union pm

TAC	Entfällt	
Art:	Schwarzer Heilbutt Reinhardtius hippoglossoides	Gebiet: Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
Deutschland	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Union	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC	Entfällt	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote	ist keine gezielte Befischung erlaubt.
Art:	Schwarzer Heilbutt Reinhardtius hippoglossoides	Gebiet: Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
Union	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
TAC	Entfällt	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote	ist keine gezielte Befischung erlaubt.
Art:	Schwarzer Heilbutt Reinhardtius hippoglossoides	Gebiet: Grönländische Gewässer des NAFO- Gebiets 1 (GHL/N1G-S68)
Deutschland	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Union	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC	Entfällt	
(1)	Südlich von 68° N zu fangen.	
Art:	Schwarzer Heilbutt Reinhardtius hippoglossoides	Gebiet: Grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	pm	Analytische TAC
Union	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC	Entfällt	
(1)	Darf von höchstens sechs Schiffen gleichzei	itig befischt werden.
Art:	Rotbarsch (flache pelagische Gewässer) Sebastes spp.	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 und 14 (RED/51214S)
Estland	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Lettland	pm	
Niederlande	pm	
Niederlande Polen	pm pm	
Niederlande Polen Portugal	•	
Niederlande Polen	pm	

Art:	Rotbarsch (tiefe pelagische Gewäs Sebastes spp.	ser)	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; international Gewässer von 12 und 14 (RED/51214D)
Estland	pm	(1) (2)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1) (2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	pm	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Frankreich	pm	(1) (2)	
Irland	pm	(1)(2)	
Lettland	pm	(1) (2)	
Niederlande	pm	(1) (2)	
Polen	pm	(1) (2)	
Portugal	pm	(1)(2)	
Union	pm	(1) (2)	
TAC	pm	(1) (2)	
(1)		angen werde	en, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden
	Linien begrenzt wird: Punkt Breitengrad	Lär	ngengrad
	1 64° 45' N		2 30' W
	2 62° 50' N		2 45' W
	3 61° 55' N		2 45' W
	4 61° 00' N		2 30' W
	5 59° 00' N	30°	o 00' W
	6 59° 00' N		° 00' W
	7 61° 30' N		2 00' W
	8 62° 50' N		° 00' W
	9 64° 45' N		2 30' W
(2)	Darf nur vom 10. Mai bis 31. Deze		
Art:	Rotbarsch		Gebiet: Norwegische Gewässer von 1 und 2
AII.	Sebastes mantella		(REB/1N2AB.)
Deutschland	pm		Analytische TAC
Spanien	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	Entfällt		
	P. d. d.		
Art:	Rotbarsch Sebastes spp.		Gebiet: Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union	Noch festzusetzen	(1) (2)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm	(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
(1)		ließung unter	C von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft ragen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von chiffe.
(2)		en getätigten	Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an
(3)	Vorläufige Fangbeschränkung für	Fänge aller l	NEAFC-Vertragsparteien.
Art:	Rotbarsch (pelagisch)		Gebiet: Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiet:
	Sebastes spp.		1F und grönländische Gewässer von 5, 12
	••		und 14 (RED/N1G14P)

Deutschland	pm ⁽¹	Analytische TAC
Frankreich	pm (l	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	100 (1	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC	Entfällt	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser	Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
Art:	Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet: Färöische Gewässer von 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC	Entfällt	
(1)	Außer Fischarten ohne Marktwert.	
Art:	Plattfische Pleuronectiformes	Gebiet: Färöische Gewässer von 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC	Entfällt	
	D (a) (l)	
Art:	Beifänge ⁽¹⁾	Gebiet: Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
Union	pm	Vorsorgliche TAC
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
(1)	Fangmöglichkeiten zu melden: Gren	crourus spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit adierfische in grönländischen Gewässern der Gebiete 5 und 14 e in grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.).

ANHANG IC

$NORDWESTATLANTIK -- NAFO- \ddot{\mathsf{U}} \mathsf{BEREINKOMMENSBEREICH}$

A 4		
Art:	Kabeljau	Gebiet: NAFO-Gebiet 2J3KL
	Gadus morhua	(COD/N2J3KL)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
(1)		Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb tens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.
	lorgender Grenzen gerangen werden. nochs	tens 1250 kg oder 5 70, je nachdeni, weiche wienge großer ist.
Art:	Kabeljau	Gebiet: NAFO-Gebiet 3NO
	Gadus morhua	(COD/N3NO.)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
(1)		Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb tens 1000 kg oder 4 %, je nachdem, welche Menge größer ist.
Art:	Kabeljau	Gebiet: NAFO-Gebiet 3M
	Gadus morhua	(COD/N3M.)
Estland	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	pm (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Litauen	pm (1)	
Polen	pm ⁽¹⁾	
Spanien	pm (1)	
Frankreich	pm (1)	
Portugal	pm (1)	
Union	pm ⁽¹⁾	
	piii	
	P	
TAC	pm ⁽¹⁾	00 LITC om 21. März ist koina gazialta Eisahavai im Pahman
TAC	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordi die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver	nung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand e in einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei
TAC (1)	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordi die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/200 Rotzunge	nums erfüllt der Kapitän des Schiffes die Anforderungen gemäßnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand ein einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei rordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnunge 07 des Rates (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 1). Gebiet: NAFO-Gebiet 3L
TAC (t)	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordi die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/200	nums erfüllt der Kapitän des Schiffes die Anforderungen gemäßnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand ein einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei rordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnunge 07 des Rates (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 1).
TAC (1) * Art:	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordi die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/200 Rotzunge	nums erfüllt der Kapitän des Schiffes die Anforderungen gemäßnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand ein einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei rordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnunge 17 des Rates (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 1). Gebiet: NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.) Analytische TAC
TAC (t) * Art: Union	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordne die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/200 Rotzunge Glyptocephalus cynoglossus pm (1)	nums erfüllt der Kapitän des Schiffes die Anforderungen gemäßnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand ein einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei rordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen 7 des Rates (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 1). Gebiet: NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC (1) * Art: Union TAC	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordne die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/200 Rotzunge Rotzunge Glyptocephalus cynoglossus pm (1) pm (1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte	nums erfüllt der Kapitän des Schiffes die Anforderungen gemäßnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand ein einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei rordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnunge 17 des Rates (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 1). Gebiet: NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.) Analytische TAC
TAC (I) * Art: Union TAC (I)	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordi die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/200 Rotzunge Glyptocephalus cynoglossus pm (1) pm (1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielter folgender Grenzen gefangen werden: höchs	nums erfüllt der Kapitän des Schiffes die Anforderungen gemäßnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand ein einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei rordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnunge 17 des Rates (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 1). Gebiet: NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb tens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.
TAC (I) * Art: Union TAC (I)	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordne die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/200 Rotzunge Rotzunge Glyptocephalus cynoglossus pm (1) pm (1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte	nums erfüllt der Kapitän des Schiffes die Anforderungen gemäßnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand ein einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei ordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnunge of des Rates (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 1). Gebiet: NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC (I) * Art: Union TAC (I) Art:	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordi die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/200 Rotzunge Glyptocephalus cynoglossus pm (1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte folgender Grenzen gefangen werden: höchs	nums erfüllt der Kapitän des Schiffes die Anforderungen gemäßnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand ein einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei rordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen 7 des Rates (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 1). Gebiet: NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb tens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Gebiet: NAFO-Gebiet 3NO (WIT/N3NO.)
TAC (I) * Art: Union TAC (I) Art: Estland	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordi die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/200 Rotzunge Glyptocephalus cynoglossus pm (1) pm (1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte folgender Grenzen gefangen werden: höchs Rotzunge Glyptocephalus cynoglossus	nums erfüllt der Kapitän des Schiffes die Anforderungen gemäßnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand ein einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei rordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen des Rates (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 1). Gebiet: NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb tens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Gebiet: NAFO-Gebiet 3NO (WIT/N3NO.) Analytische TAC
TAC (1) * Art: Union TAC	pm (1) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24: dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitra Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordi die an Bord behaltenen Fänge und die Fäng Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höc Verordnung (EU) 2019/833 des Europäisch Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahm im Nordwestatlantik, zur Änderung der Ver (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/200 Rotzunge Glyptocephalus cynoglossus pm (1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielter folgender Grenzen gefangen werden: höchs Rotzunge Glyptocephalus cynoglossus pm	nums erfüllt der Kapitän des Schiffes die Anforderungen gemäßnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand ein einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der hstwerte beschränkt werden. en Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit en für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei rordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen 7 des Rates (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 1). Gebiet: NAFO-Gebiet 3L (WIT/N3L.) Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb tens 1250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Gebiet: NAFO-Gebiet 3NO (WIT/N3NO.)

Art:	Eismeergarnele Pandalus borealis		Gebiet:	NAFO 3LNO ⁽¹⁾⁽²⁾ (PRA/N3LNOX)
Estland	p	m ⁽³⁾	Analytische TA	С
Lettland	pı	m ⁽³⁾		erordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
itauen	p	m ⁽³⁾	Artikel 4 der Vo	erordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
olen	p	m ⁽³⁾		
panien	p	m ⁽³⁾		
ortugal	pı	m ⁽³⁾		
Jnion	p	m ⁽³⁾		
CAC	pı	m (3)		
)	Ohne die Box mit den	folgenden Koordina	ten:	
	Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad	
	1	47° 20' 00" N	46° 40' 00" W	•
	2	47° 20' 00" N	46° 30' 00" W	
	3	46° 00' 00" N	46° 30' 00" W	
	4	46° 00' 00" N	46° 40' 00" W	
)	·			Metern in dem Gebiet westlich einer Linie
	verboten, die durch die			
	Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad	
	1	46° 00' 00" N	47° 49' 00" W	-
	2	46° 25' 00" N	47° 27' 00" W	
	3	46° 42' 00" N	47° 25' 00" W	
	4	46° 48' 00" N	47° 25' 50" W	
	5	47° 16' 50" N	47° 43' 50" W	
9)	Im Rahmen dieser Quo	te ist keine gezielte	Befischung erlaub	ot. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb
	folgender Grenzen gefa	angen werden: höch	stens 1230 kg odei	5 %, je nachdem, weiche Menge grober ist.
	tolgender Grenzen geta	angen werden: höch	stens 1230 kg oder	5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.
Art:		angen werden: höch	Gebiet:	
Art:	Eismeergarnele Pandalus borealis	angen werden: höch		NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
	Eismeergarnele Pandalus borealis		Gebiet:	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl	lt (2)	Gebiet: Analytische TA	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C
AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au	lt ⁽²⁾ ch in Division 3L in	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr.	lt ⁽²⁾ ch in Division 3L in Breitengrad	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr.	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3	It (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C
°AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden:
Art:	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Ju	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Fat	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Ju	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden:
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Far untersagt, das innerhall	ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in op folgender Koordin	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Justen liegt:	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden:
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Fai untersagt, das innerhall Punkt Nr.	ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in ob folgender Koordin Breitengrad	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Ju aten liegt: Längengrad	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden:
AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Faruntersagt, das innerhall Punkt Nr. 1	ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in of folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Justen liegt: Längengrad 45° 00' 00" W	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden:
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Fat untersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 3 4 Außerdem vird der Fat untersagt, das innerhall 2 3 3	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in to folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N 46° 55' 00" N	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Juraten liegt: Längengrad 45° 00' 00" W 44° 15' 00" W	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden:
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Far untersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem vird der Far untersagt, das innerhall 2 3 4	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in of folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N 46° 55' 00" N 46° 55' 00" N 46° 35' 00" N	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Ju: aten liegt: Längengrad 45° 00' 00" W 44° 15' 00" W 44° 15' 00" W 44° 30' 00" W	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden:
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Far untersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 4 5	llt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in ob folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N 46° 55' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Ju aten liegt: Längengrad 45° 00' 00" W 44° 15' 00" W 44° 15' 00" W 44° 30' 00" W	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden:
AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Fauntersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 4 5 6	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in of folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N 46° 55' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 47° 30' 00" N	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Juraten liegt: Längengrad 45° 00' 00" W 44° 15' 00" W 44° 15' 00" W 44° 30' 00" W 45° 40' 00" W	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden:
TAC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Fauntersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 4 Funkt Nr. 1 2 3 4 Funkt Nr. 1 2 3 4 5 6 7 Entfällt. Steuerung über Nr. 1224/2009 erteilen	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in of folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 55' 00" N The Beschränkung des die betroffenen Mit	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Juraten liegt: Längengrad 45° 00' 00" W 44° 15' 00" W 44° 15' 00" W 44° 30' 00" W 45° 40' 00" W 45° 40' 00" W Fischereiaufwand gliedstaaten ihren	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden: ni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet
TAC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Far untersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 4 Funkt Nr. 1 2 6 7 Entfällt. Steuerung übe Nr. 1224/2009 erteilen Fangerlaubnisse und ur aufnehmen.	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in of folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 55' 00" N 47° 55' 00" N The Beschränkung des die betroffenen Mitherrichten die Kom	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Justaten liegt: Längengrad 45° 00' 00" W 44° 15' 00" W 44° 15' 00" W 44° 30' 00" W 45° 40' 00" W 45° 40' 00" W Fischereiaufwand gliedstaaten ihren mission hiervon, b	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden: ni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet s (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EGFischereifahrzeugen für diese Fischerei
AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Far untersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 4 5 6 7 Entfällt. Steuerung übe Nr. 1224/2009 erteilen Fangerlaubnisse und ur aufnehmen. Mitgliedstaat	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in of folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 55' 00" N 47° 55' 00" N 47° 55' 00" N The Beschränkung des die betroffenen Mit enterrichten die Kom Höchstanz	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Juraten liegt: Längengrad 45° 00' 00" W 44° 15' 00" W 44° 15' 00" W 44° 30' 00" W 45° 40' 00" W 45° 40' 00" W Fischereiaufwand gliedstaaten ihren	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden: ni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet s (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EGFischereifahrzeugen für diese Fischerei
TAC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Fauntersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 4 5 6 7 Entfällt. Steuerung übe Nr. 1224/2009 erteilen Fangerlaubnisse und un aufnehmen. Mitgliedstaat Dänemark	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in in b folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 55' 00" N 47° 55' 00" N 47° 55' 00" N The Beschränkung des die betroffenen Mit interrichten die Kom Höchstanz pm	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Justaten liegt: Längengrad 45° 00' 00" W 44° 15' 00" W 44° 15' 00" W 44° 30' 00" W 45° 40' 00" W 45° 40' 00" W Fischereiaufwand gliedstaaten ihren mission hiervon, b	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden: ni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet s (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EGFischereifahrzeugen für diese Fischerei
TAC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Fauntersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 4 For a standard auntersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 4 5 6 7 Entfällt. Steuerung über Nr. 1224/2009 erteilen Fangerlaubnisse und un aufnehmen. Mitgliedstaat Dänemark Estland	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in b folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 55' 00" N 47° 55' 00" N The Beschränkung des die betroffenen Mitherrichten die Kom Höchstanz pm pm	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Justaten liegt: Längengrad 45° 00' 00" W 44° 15' 00" W 44° 15' 00" W 44° 30' 00" W 45° 40' 00" W 45° 40' 00" W Fischereiaufwand gliedstaaten ihren mission hiervon, b	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden: ni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet s (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EGFischereifahrzeugen für diese Fischerei
'AC	Eismeergarnele Pandalus borealis Entfäl Dieser Bestand darf au Punkt Nr. 1 2 3 4 Außerdem wird der Fauntersagt, das innerhall Punkt Nr. 1 2 3 4 5 6 7 Entfällt. Steuerung übe Nr. 1224/2009 erteilen Fangerlaubnisse und un aufnehmen. Mitgliedstaat Dänemark	lt (2) ch in Division 3L in Breitengrad 47° 20' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N 46° 00' 00" N ng von Garnelen in in b folgender Koordin Breitengrad 47° 55' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 46° 35' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 30' 00" N 47° 55' 00" N 47° 55' 00" N 47° 55' 00" N The Beschränkung des die betroffenen Mit interrichten die Kom Höchstanz pm	Gebiet: Analytische TA nerhalb der folgen Längengrad 46° 40' 00" W 46° 30' 00" W 46° 30' 00" W 46° 40' 00" W der Zeit vom 1. Justaten liegt: Längengrad 45° 00' 00" W 44° 15' 00" W 44° 15' 00" W 44° 30' 00" W 45° 40' 00" W 45° 40' 00" W Fischereiaufwand gliedstaaten ihren mission hiervon, b	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.) C den Koordinaten befischt werden: ni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet s (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EGFischereifahrzeugen für diese Fischerei

pm

pm

Portugal

Union

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht

pm

TAC

pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
pm	(I) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
pm	
	onnen gemäß Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmeive Abstimmung der NAFO-Vertragsparteien bestätigt, so gelten nachstehende die Mitgliedstaaten:
Spanien	pm
Portugal	pm
Union	pm
	pm pm Wird die TAC von 2000 To der NAFO durch eine posit Quoten für die Union und o Spanien Portugal

ANHANG ID

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Segelfisch		Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W
	Istiophorus albicans		1	(SAI/AE45W)
TAC		pm	Analytisch	
				er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
			Artikel 4 de	er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Art:	Segelfisch		Gebiet:	Atlantik, westlich von 45°W
Art:	Istiophorus albicans		Gebiet:	(SAI/AW45W)
TAC	1stiophorus aivicans		Analytisch	
TAC		pm		er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
				er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
			111111111111111111111111111111111111111	2 vereitung (20) involvino gut man
Art:	Blauer Marlin		Gebiet:	Atlantik
	Makaira nigricans			(BUM/ATLANT)
Spanien		pm	Analytisch	e TAC
Frankreich		pm	Artikel 3 de	er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Portugal		pm	Artikel 4 de	er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Union		pm		
TAG				
TAC		pm		
Art:	Blauhai		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N
7111.	Prionace glauca		Geolet.	(BSH/AN05N)
Irland		pm	Analytisch	,
Spanien		pm		er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich		pm		er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Portugal		pm		
Union		pm		
		1		
TAC		pm		
			1	
Art:	Blauhai		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N
	Prionace glauca	(1)	1	(BSH/AS05N)
TAC		pm ⁽¹⁾	Analytisch	
				er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1)	Die Eriet und die Denseh	mum comenth o do don I		er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Festsetzung der Fangbeschränkungen für Blauhai im
(-)				methode für die Festlegung künftiger
	Verteilungsschlüssel auf			
Art:	Weißer Marlin		Gebiet:	Atlantik
	Tetrapturus albidus			(WHM/ATLANT)
Spanien		pm	Analytisch	
Portugal		pm		er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union		pm	Artikel 4 de	er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
TAC		,,,,		
TAC		pm		
Art:	Weißer Thun		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N
	Thunnus alalunga		300101.	(ALB/AN05N)
Irland		pm	Analytisch	
Spanien		pm	, 0110	
-panion		r		

Frankreich	pm	
Portugal	pm	
Union	•	1)
TAC	pm	
(1)		e der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird (EG) Nr. 520/2007 auf pm festgesetzt.
Art:	Weißer Thun Thunnus alalunga	Gebiet: Atlantik, südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	
Portugal	pm	
Union	pm	
TAC	pm	
Art:	Weißer Thun Thunnus alalunga	Gebiet: Mittelmeer (ALB/MED)
Griechenland	pm	Analytische TAC
Spanien	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Kroatien	pm	
Italien	pm	
Zypern	pm	
Malta	pm	
Union	pm	
TAC	pm	(1)(2)(3)
(1)	befischen, eine Schonzeit vom	sche gilt auch für Langleinenfänger, die gezielt Weißen Thun im Mittelmeer 1. Oktober bis 30. November. Darüber hinaus darf Weißer Thun im Mittelmeer ne weder als Zielart noch als Beifang gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder
	 Griechenland, Kroatien, Italie Spanien, Frankreich und Malt 	n und Zypern: 1. Oktober bis 30. November und 1. bis 31. März; a: 1. Januar bis 31. März.
(2)		te Anzahl seiner Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun im Mittelmeer befischen fe, die diese Art 2017 befischen durften. Die Mitgliedstaaten können auf diese von 10 % anwenden.
(3)		ge von Weißem Thun werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert tfänge von Weißem Thun aus der Sport- und Freizeitfischerei werden auf diese lert gemeldet (ALB/MED-SR).
Art:	Gelbflossenthun Thunnus albacares	Gebiet: Atlantik (YFT/ATLANT)
TAC	pm	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1)		Ringwadenfänger (YFT/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über FT/*ATLLL) sind getrennt zu melden.
Art:	Großaugenthun Thunnus obesus	Gebiet: Atlantik (BET/ATLANT)

Frankreich		pm	(1)	Analytische TAC
		pm	(1)	
Portugal		pm	(1)	
Union		pm	(1)	
TAC		pm	(1)	
(1)	alles von 20 Metern u	nd mehr (BET/*ATLL	nfänger (BET/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über L. sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die ermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.
Art:	Roter Thun			Gebiet: Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer
	Thunnus thynnus			(BFT/AE45WM)
Zypern		pm	(4)	Analytische TAC
Griechenlan	ıd	pm	(7)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien		pm	(2)(4)(7)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Frankreich		pm	(2)(3)(4)	
Kroatien		pm	(6)	
Italien		pm	(4)(5)	
Malta		pm	(4)	
Portugal		pm	(7)	
Andere Mitg	gliedstaaten	pm	(1)	
Union		pm	(2)(3)(4)(5)	
Zusätzliche	Sonderzuteilung	pm	(7)	
TAC		pm		
(1)	Ausgenommen Zyner		enland Snan	ien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als
(2)	(BFT/AE45WM_AM Besondere Bedingung zwischen den Mitglied	S). : Innerhal Istaaten fi	lb dieser TAC ür Fänge von	ete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die mer 1 getätigt werden (BFT/*8301):
			ing vi Nuilli	mer i getatigt werden (Br 1/ 8301):
	Spanien	pm		
	Frankreich	pm		
(3)	Union	pm	nata mar	Carley II. C. L. A. C. T.
(*)	zwischen den Mitglie	dstaaten fi	ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden
	(DI 1/ 071).	Í		
	Frankreich	pm		
	,			
(4)	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied	pm pm : Innerhal dstaaten fi	ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die
(4)	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Fischereifahrzeuge ge	pm pm : Innerhal dstaaten fi mäß Anha	ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung
(4)	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied	pm pm : Innerhal dstaaten fi mäß Anha pm	ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die
(4)	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglier Fischereifahrzeuge ge Spanien Frankreich	pm pm : Innerhal Istaaten fi mäß Anha pm pm	ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die
(4)	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Fischereifahrzeuge ge Spanien Frankreich Italien	pm pm :: Innerhal dstaaten fi mäß Anha pm pm pm	ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die
(4)	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Fischereifahrzeuge ge Spanien Frankreich Italien Zypern	pm pm :: Innerhal dstaaten fi mäß Anha pm pm pm pm	ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die
(4)	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Fischereifahrzeuge ge Spanien Frankreich Italien Zypern Malta	pm pm : Innerhal dstaaten fi mäß Anha pm pm pm pm pm	ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die
	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Fischereifahrzeuge ge Spanien Frankreich Italien Zypern Malta Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied	pm pm :: Innerhal dstaaten fi mäß Anha pm pm pm pm pm pm pm	ür Fänge von ang VI Numi b dieser TAC ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die mer 2 getätigt werden (BFT/*8302): C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung
	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Fischereifahrzeuge ge Spanien Frankreich Italien Zypern Malta Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied	pm pm :: Innerhal dstaaten fi mäß Anha pm pm pm pm pm pm pm	ür Fänge von ang VI Numi b dieser TAC ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die mer 2 getätigt werden (BFT/*8302): C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die
	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Fischereifahrzeuge ge Spanien Frankreich Italien Zypern Malta Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Schiffe gemäß Anhan	pm pm :: Innerhal dstaaten fi mäß Anha pm pm pm pm pm pm gm gm gm ym	ür Fänge von ang VI Numi b dieser TAC ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die mer 2 getätigt werden (BFT/*8302): C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die
(5)	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Fischereifahrzeuge ge Spanien Frankreich Italien Zypern Malta Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Schiffe gemäß Anhan Italien Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied	pm pm :: Innerhal dstaaten fi mäß Anha pm pm pm pm pm pm pm ;: Innerhal dstaaten fi g VI Num pm pm ;: Innerhal	ür Fänge von ang VI Numi b dieser TAC ür Fänge von amer 3 getätig üb dieser TAC ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch di mer 2 getätigt werden (BFT/*8302): C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch di gt werden (BFT/*643): C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch di
(4) (5)	Frankreich Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Fischereifahrzeuge ge Spanien Frankreich Italien Zypern Malta Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied Schiffe gemäß Anhan Italien Union Besondere Bedingung zwischen den Mitglied	pm pm :: Innerhal dstaaten fi mäß Anha pm pm pm pm pm pm pm ;: Innerhal dstaaten fi g VI Num pm pm ;: Innerhal	ür Fänge von ang VI Numi b dieser TAC ür Fänge von amer 3 getätig üb dieser TAC ür Fänge von	C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die mer 2 getätigt werden (BFT/*8302): C gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die gt werden (BFT/*643):

(7)	ausschließlich für Fal- Inseln), Spanien (Kar	nrzeuge de arische In	er handwerkl seln) und Po	nnten Unionsquote eine Extrazuteilung in Höhe von 100 Tonnen – ichen Fischerei von bestimmten Archipelen in Griechenland (Ionischertugal (Azoren und Madeira) – erhalten. Diese zusätzliche Mengenden Mitgliedstaaten aufgeteilt (BFT/AVARCH):
	Griechenland	pm		
	Spanien	pm		
	Portugal	pm		
	Union	pm		
Art:	Schwertfisch			Gebiet: Atlantik, nördlich von 5° N
	Xiphias gladius			(SWO/AN05N)
Spanien		pm	(2)	Analytische TAC
Portugal		pm	(2)	
Andere Mitgli	edstaaten	pm	(1)(2)	
Union		pm		
TAC		pm		
(1)	Nur als Beifänge. Au (SWO/AN05N AMS	f diese ger	neinsam bev	virtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden
(2)	Besondere Bedingung	g: Bis zu 2 f diese bes	ondere Bedi	Menge dürfen im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden ngung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnende Fänge MS).
A arts	Schwertfisch			Gebiet: Atlantik, südlich von 5° N
Art:	Xiphias gladius			(SWO/AS05N)
Spanien		pm	(1)	Analytische TAC
Portugal		pm	(1)	
Union		pm		
TAC		pm		
(1)	Besondere Bedingung (SWO/*AN05N).	g: Bis zu 3	,51 % dieser	Menge dürfen im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden
Art:	Schwertfisch			Gebiet: Mittelmeer
AII.	Xiphias gladius			(SWO/MED)
Kroatien		pm	(1)(2)	Analytische TAC
Zypern		pm	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien		pm	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Frankreich		pm	(1)(2)	
Griechenland		pm	(1)(2)	
Italien		pm	(1)(2)	
Malta		pm	(1)(2)	
Union		pm	(1)(2)	
TAC		pm		
(1)	Diese Quote darf nur	vom 1. Ap	oril bis zum .	31. Dezember befischt werden.
(2)	Besondere Bedingung gesondert gemeldet (S	g: Beifäng SWO/MEI	e von Schwe D-BC). Totfa	ertfisch im Mittelmeer werden auf diese Quote angerechnet, aber inge von Schwertfisch im Mittelmeer aus der Sport- und gerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC).

ANHANG IE

SÜDOSTATLANTIK — SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die in diesem Anhang festgesetzten TACs werden nicht auf die SEAFO-Vertragsparteien aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den SEAFO-Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung einer TAC einzustellen ist.

Art:	Kaiserbarsch	Gebiet:	SEAFO
	Beryx spp.		(ALF/SEAFO)
TAC	pm ⁽¹⁾	Vorsorglic	he TAC
(1)	In Unterdivision B1 dürfen nicht mehr als	pm Tonnen ge	efangen werden (ALF/*F47NA).
Art:	Rote Tiefseekrabben	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1 ⁽¹⁾
	Chaceon spp.		(GER/F47NAM)
TAC	pm ⁽¹⁾	Vorsorglic	he TAC
(1)	Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgend	den Grenzen g	efischt werden:
	- im Westen der Längengrad 0° E,		
	- im Norden der Breitengrad 20° S,		
	- im Süden der Längengrad 28° S und		
	- im Osten die Außengrenze der ausschlief	Blichen Wirtsc	haftszone Namibias.
	D . T	Latti	and the state of t
Art:	Rote Tiefseekrabben	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1
	Chaceon spp.	77 1	(GER/F47X)
TAC	pm	Vorsorglic	he TAC
<u> </u>	0.1 0.1 1.	G 11 /	GEAFO II . 1' . D
Art:	Schwarzer Seehecht	Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	Dissostichus eleginoides	37 1	
TAC	pm	Vorsorglic	ne IAC
Art:	Schwarzer Seehecht	Gebiet:	SEAFO, ohne Untergebiet D
AII.	Dissostichus eleginoides	Geolet.	(TOP/F47-D)
TAC	pm	Vorsorglic	<u> </u>
1710	p.m.	vorsorgiie	1116
Art:	Granatbarsch	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1 ⁽¹⁾
	Hoplostethus atlanticus		(ORY/F47NAM)
TAC	pm ⁽²⁾	Vorsorglic	
(1)	Für die Zwecke dieses Anhangs darf in de		
	- im Westen der Längengrad 0° E,		
	- im Norden der Breitengrad 20° S,		
	- im Süden der Längengrad 28° S und		
	- im Osten die Außengrenze der ausschlief	ßlichen Wirtsc	haftszone Namibias.
(2)	Ausgenommen eine Beifangquote von vie	r Tonnen (OR	Y/*F47NA).
Art:	Granatbarsch	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1
	Hoplostethus atlanticus		(ORY/F47X)
TAC	pm	Vorsorglic	he TAC
Art:	Pseudopentaceros spp.	Gebiet:	SEAFO
	Pseudopentaceros spp.		(EDW/SEAFO)
TAC	pm	Vorsorglic	he TAC

ANHANG IF

SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun:	Gebiet: Alle Verbreitungsgebiete
	Thunnus maccoyii	(SBF/F41-81)
Union	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote	ist keine gezielte Befischung erlaubt.

ANHANG IG

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun Thunnus obesus		Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (BET/F7120S)
Portugal Spanien Union	pm pm pm	(1) (1) (1)	Vorsorglich	e TAC
TAC (1)	Entfällt Diese Quote darf nur mit Sch	(1) iffen mit Lang	gleinen befisch	it werden.
Art:	Schwertfisch Xiphias gladius		Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	pm		Vorsorglich	e TAC
TAC	Entfällt			

ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Zahnfische Dissostichus spp.		Gebiet:	SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH (TOT/SPR-RB)
TAC	Noch festzusetzen	(1)	Vorsorglich	e TAC
(1)	Diese jährliche TAC gilt nur erfolgen:	für Versuchsfisc	herei. Die Fi	scherei darf nur in dem folgenden Forschungsblock
	-NW	50° 30' S, 136	°E	
	-NE	50° 30' S, 140	° 30' E	
	E-Einbuchtung	52° 45' S, 140	° 30' E	
	– E-Ecke	52° 45' S, 145	° 30' E	
	- SE	54° 50' S, 145	° 30' E	
	- SW	54° 50' S, 136	° E	
Art:	Chilenische Bastardmakrele		Gebiet:	SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH
	Trachurus murphyi			(CJM/SPRFMO)
Deutschland	Noch festzusetzen	ı	Analytische	TAC
Niederlande	Noch festzusetzen		Artikel 3 de	er Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	Noch festzusetzen		Artikel 4 de	r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Polen	Noch festzusetzen			
Union	Noch festzusetzen			
TAC	Entfällt	-		

ANHANG IJ

IOTC- ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Fänge von Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) durch Fischereifahrzeuge der Union dürfen die Fangbeschränkungen gemäß diesem Anhang nicht überschreiten.

Art:	Gelbflossenthun Thunnus albacares		Gebiet: IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	27 736		Analytische TAC
Italien	2 367		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	42 943		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht
Portugal	100	(1)	
Union	73 146		
TAC	Entfällt		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen d	lieser Quote	ist keine gezielte Befischung erlaubt.

ANHANG IK

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

	Zahnfische Dissostichus spp.		Gebiet:	Del Cano-Gebie (TOT/F517DC)	
T.T:		ξ (2)	V1:-1		
Union	18,33) (2)	Vorsorglich	ie TAC	
TAC	55	5 (2)			
(1)	Internationale Gewässer des		iets 51.7, das	zwischen -44° S ur	nd -45° S liegt, und die
(2)	angrenzenden AWZ im Osto		'. D. 1. 1.	D 1 "1	
(2)		2023 gefangen	werden. Die	Langleinen dürfen	nd der Fangsaison vom 1. Dezembe höchstens 3000 Haken pro Leine ausgebracht.
	Fänge von Schiffen, die dies	se Art nicht gezi	elt befischen,	dürfen 0,5 Tonnen	_
Art:	Zahnfische Dissostichus spp.		Gebiet:	Williams Ridge (TOT/F574WR	
TAC	140) (2)	Vorsorglich	ne TAC	
(1)	Gebiet des FAO-Untergebie	ts 57.4 mit den f			
	Punkt	Breitengrad		Längengrad	
	1	52° 30′ 00″ S	S	80° 00° 00" E	
	2	55° 00' 00" S	S	80° 00° 00" E	
	3	55° 00' 00" S	S	85° 00° 00″ E	
	4 Die vorstehend festgesetzte	52° 30′ 00″ S		85° 00° 00" E	
	6250 Haken werden pro vor	SIOFA fectorals			
_	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete	rist von mindest gezielt befische	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	n zwischen den Fan Tonnen an <i>Dissost</i>	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
_	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete nk	rist von mindest gezielt befische	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	n zwischen den Fan Tonnen an <i>Dissost</i> es nicht länger in V	tichus spp. pro Fangsaison nicht
_	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete	rist von mindest gezielt befische	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	n zwischen den Fan Tonnen an <i>Dissost</i> es nicht länger in V Länge (E)	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
_	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete nk Punkt 1	Breite (S)	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	n zwischen den Fan Tonnen an <i>Dissost</i> es nicht länger in V Länge (E) 57° 00'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
_	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete nk Punkt	Breite (S) 32° 00' 32° 50'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	n zwischen den Fan Tonnen an <i>Dissost</i> es nicht länger in V Länge (E)	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
_	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete nk Punkt 1	Breite (S) 32° 50' 32° 50'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete nk Punkt 1 2	Breite (S) 32° 00' 32° 50'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S sende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4	Breite (S) 32° 00' 32° 50' 32° 00' 32° 50' 32° 00'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' 58° 00'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4 Punkt	Breite (S) 32° 50' 32° 00' 32° 50' 32° 00' Breite (S)	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' Länge (E)	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4 Punkt Punkt Punkt 1	Breite (S) 32° 50' 32° 50' 32° 00' Breite (S) 41° 00'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4 Punkt Punkt 1 2 2 3 4	Breite (S) 32° 00' 32° 50' 32° 00' 32° 50' 41° 00' 41° 40'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 42° 00'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S eende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4 Punkt Punkt 1 2 3 3 4	Breite (S) 32° 50' 32° 50' 32° 00' Breite (S) 41° 40' 41° 40'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 44° 00'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar Coral	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4 Punkt Punkt 1 2 2 3 4	Breite (S) 32° 00' 32° 50' 32° 00' 32° 50' 41° 00' 41° 40'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 42° 00'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar Coral	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S sende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4 Punkt Punkt 1 2 3 4	Breite (S) 32° 00' 32° 50' 32° 50' 32° 00' 41° 40' 41° 40' 41° 00'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 44° 00' 44° 00'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S eende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4 Punkt Punkt 1 2 3 3 4	Breite (S) 32° 50' 32° 50' 32° 00' Breite (S) 41° 40' 41° 40' 41° 00' Breite (S)	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 44° 00' Länge (E)	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S eende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4 Punkt 1 2 3 4 Punkt 1 Punkt 1 Punkt 1 Punkt 1 Punkt 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Breite (S) 32° 50' 32° 50' 32° 50' 32° 00' 41° 40' 41° 40' 41° 40' Breite (S) 31° 30'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 44° 00' Länge (E) 49° 40'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S ende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4 Punkt 1 2 3 4 Punkt 1 2 2 3 4	Breite (S) 32° 50' 32° 50' 32° 00' Breite (S) 41° 40' 41° 40' 41° 00' Breite (S)	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 44° 00' 44° 00' Länge (E) 94° 40' 94° 40'	greisen eingehalten. Fänge von ichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein S eende Schutzgebiete nk Punkt 1 2 3 4 Punkt 1 2 3 4 Punkt 1 Punkt 1 Punkt 1 Punkt 1 Punkt 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Breite (S) 32° 50' 32° 50' 32° 50' 32° 00' 41° 40' 41° 40' 41° 40' Breite (S) 31° 30'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 44° 00' Länge (E) 49° 40'	greisen eingehalten. Fänge von ichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar Coral Fools Flat	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein Stende Schutzgebiete nk Punkt	Breite (S) 32° 50' 32° 50' 32° 50' 32° 00' Breite (S) 41° 00' 41° 40' 41° 40' 41° 40' 31° 30' 31° 30' 31° 40'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 44° 00' 44° 00' Länge (E) 94° 40' 94° 40'	greisen eingehalten. Fänge von ichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar Coral Fools Flat	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein Stende Schutzgebiete nk Punkt	Breite (S) 32° 50' 32° 50' 32° 50' 32° 00' Breite (S) 41° 40' 41° 40' 41° 40' 41° 40' 31° 30' 31° 40'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 44° 00' 44° 00' Länge (E) 94° 40' 95° 00'	greisen eingehalten. Fänge von ichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar	Zugangsbedingungen eine F Schiffen, die diese Art nicht überschreiten. Erreicht ein Stende Schutzgebiete nk Punkt	Breite (S) 32° 50' 32° 50' 32° 50' 32° 00' Breite (S) 41° 40' 41° 40' 41° 40' 41° 40' 31° 30' 31° 40'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 44° 00' 44° 00' Länge (E) 94° 40' 95° 00' Länge (E) 95° 00' Länge (E)	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht
Atlantis Bar Coral Fools Flat	Punkt	Breite (S) 32° 50' 32° 50' 32° 50' 32° 50' 41° 40' 41° 40' 41° 40' 41° 40' 31° 30' 31° 30' 31° 30'	tens 30 Tager n, dürfen 0,5	Länge (E) 57° 00' 58° 00' 58° 00' Länge (E) 42° 00' 44° 00' 44° 00' Länge (E) 94° 40' 95° 00' 95° 00'	greisen eingehalten. Fänge von tichus spp. pro Fangsaison nicht

2	37° 56' 30"	50° 23'
3	37° 56' 30"	50° 27'
4	37° 54'	50° 27'

Walter's Shoal

<u> </u>					
Punkt	Breite (S)	Länge (E)			
1	33° 00'	43° 10'			
2	33° 20'	43° 10'			
3	33° 20'	44° 10'			
4	33° 00'	44° 10'			

ANHANG IL

IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun Thunnus obesus	Gebiet: IATTC-Übereinkommensgebiet (BET/IATTC)	
Union	500 (1)	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt		
(1)	Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.		



Brüssel, den 28.10.2022 COM(2022) 559 final

ANNEXES 2 to 10

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE IM RAHMEN DER
BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN
DER ICES-DIVISION 7e

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger gemäß der Verordnung (EU) 2019/472 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.
- 1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
 - a) ihre Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2020 weniger als 300 kg Lebendgewicht betrugen;
 - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
 - c) jeder betroffene Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2023 und 31. Januar 2024 über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie für 2022 Bericht erstattet.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Fanggerätgruppe" ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und
 - ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;
- b) "reguliertes Fanggerät" ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) "das Gebiet" ist die ICES-Division 7e;
- d) "laufender Bewirtschaftungszeitraum" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2024.
- 3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, solange sie reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

KAPITEL II Genehmigungen

4. ZUGELASSENE FISCHEREIFAHRZEUGE

- 4.1 Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2018 außer der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2 Fischereifahrzeuge, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für das andere Fanggerät dieselbe oder eine größere Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.
- 4.3 Ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 durchgeführten Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

KAPITEL III

Zahl der Fischereifahrzeugen der Union zugeteilten Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien	pm
	Frankreich	pm
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	pm

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Frankreich	pm

6 KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tag-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Fischereifahrzeug gestatten, sich während einer Höchstanzahl von Tagen im Gebiet aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Fischereifahrzeugs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
 - a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Fischereifahrzeug nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Fischereifahrzeug bei Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen dieser Nummer 6 erfüllt sind, und kann in diesem Fall dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, von der in Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.
- 7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT
- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums entweder gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates² kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Die Kommission kann über eine endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen von Fall zu Fall auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und mit

.

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

- ausreichender Begründung einreicht. In diesem Antrag wird jedes betroffene Fischereifahrzeug ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Fischereifahrzeuge, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Fischereifahrzeuge, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.
- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. finden keine Anwendung, wenn ein Fischereifahrzeug gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1. Gebrauch machen möchte, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2023 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
 - a) Listen der stillgelegten Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Fischereifahrzeugen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.
- 7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in seiner Flotte verbliebenen Fischereifahrzeuge umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen dürfen.
- 7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I festgelegt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.
- 8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem verstärkten Beobachterprogramm in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2023 und dem 31. Januar 2024 zuteilen, an denen sich die Fischereifahrzeuge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Anforderungen zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.
- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen möchte, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und möchte der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, die Fortsetzung dieses Programms mit.

KAPITEL IV Bestandsbewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

- 10. Bewirtschaftungszeitraum
- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- 10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Auf Verlangen der Kommission weist der Mitgliedstaat nach, dass er Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Fischereifahrzeug seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet

KAPITEL V Tausch von Aufwandszuteilungen

- 11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Fischereifahrzeug unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Fischereifahrzeugs, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Fischereifahrzeug im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Fischereifahrzeugs, das die Tage abgibt, darf nicht höher sein als die durchschnittliche jährliche Anzahl Tage, die das abgebende Fischereifahrzeug laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in

- dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Fischereifahrzeugs in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Fischereifahrzeugen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte annehmen, in denen die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.
- 12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Übertragungen von Tagen im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im Gebiet zwischen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.3, 5, 6 und 10 gelten. Möchten die Mitgliedstaaten eine solche Übertragung genehmigen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

KAPITEL VI Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das in Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Fischereifahrzeuge, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Fischereifahrzeuge in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet gemäß diesem Anhang herangezogen werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihr eine Übersicht der in Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2021 und 2022 oder Teile davon im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung		
1.	2.	3.	4.		

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

	Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen		
1.	Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist		
2.	Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm		
3.	Bewirtschaftungszeitr aum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum		
4.	Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums		
(1)	Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.					

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaa t	CF R	Äußere Kennzeichnun	Dauer des Bewirtschaftungszeitraum			Gemeldetes Fanggerät		Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte			Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden			Übertragun g von Tagen		
		g	S	Nr. 1	Nr. 2	Nr.		Nr. 1	Nr. 2	Nr.		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
(1)	2.	3.	4.	5.	5.	5.	5.	6.	6.	6.	6.	7.	7.	7.	7.	8.

Tabelle V

Datenformat für Angaben zum Schiff

	Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1)	Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
2.	CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs- Zeichenkette (neun Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als neun Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
3.	Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ⁴

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABI. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

	Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen		
4.	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten		
5.	Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm		
6.	Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang II für das gemeldete Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen		
7.	Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat		
8.	Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage "– Anzahl übertragene Tage" und für erhaltene Tage "+ Anzahl übertragene Tage" angeben		
(1)	Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.					

[ANHANG III

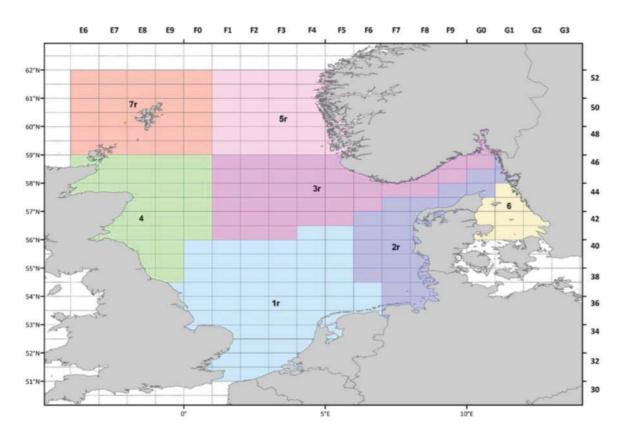
SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie in diesem Anhang und in der Anlage dazu festgelegt:

Sandaal- Bewirtschaftungsgebiete	Statistische Rechtecke – ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38-41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44–46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1
7r	47–52 E6–F0

Anlage

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG IV

SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

		Zeitlich begrenz	te S	chließung	
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten		Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope Ground	60° 10' N - 01° 45' E 60° 10' N - 02° 00' E 60° 25' N - 01° 45' E 60° 25' N - 02° 00' E		1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07,35' N 0° 31,04' W 59° 03,60' N 0° 22,25' W 58° 59,35' N 0° 17,85' W 58° 56,00' N 0° 11,01' W 58° 56,60' N 0° 08,85' W 58° 59,86' N 0° 15,65' W 59° 03,50' N 0° 20,00' W 59° 08,15' N - 0° 29,07' W		1. Januar bis 31. März	
3	Coral Edge	58° 51,70' N 03° 26,70' E 58° 40,66' N 03° 34,60' E 58° 24,00' N 03° 12,40' E 58° 24,00' N 02° 55,00' E 58° 35,65' N - 02° 56,30' E	- - -	1. Januar bis 28. Februar	
4	Papa Bank	59° 56' N - 03° 08' W 59° 56' N - 02° 45' W 59° 35' N - 03° 15' W 59° 35' N - 03° 35' W		1. Januar bis 15. März	

		Zeitlich begrenzte S	Schließung	
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
5	Foula Deeps	60° 17,50' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 02° 10' W 60° 20,00' N - 02° 00' W 60° 20,00' N - 01° 50' W	1. November bis 31. Dezember	
6	Egersund Bank	58° 07,40' N - 04° 33,00' E 57° 53,00' N - 05° 12,00' E 57° 40,00' N - 05° 10,90' E 57° 57,90' N - 04° 31,90' E	1. Januar bis 31. März	(10 × 25 Seemeilen)
7	Östlich von Fair Isle	59° 40' N - 01° 23' W 59° 40' N - 01° 13' W 59° 30' N - 01° 20' W 59° 10' N - 01° 20' W 59° 30' N - 01° 28' W 59° 10' N - 01° 28' W	1. Januar bis 15. März	
8	West Bank	57° 15' N - 05° 01' E 56° 56' N - 05° 00' E 56° 56' N - 06° 20' E 57° 15' N - 06° 20' E	1. Februar bis 15. März	(18 × 4 Seemeilen)
9	Revet	57° 28,43' N 08° 05,66' E 57° 27,44' N 08° 07,20' E 57° 51,77' N 09° 26,33' E 57° 52,88' N - 09° 25,00' E	1. Februar bis 15. März	(1,5 × 49 Seemeilen)
10	Rabarberen	57° 47,00' N 11° 04,00' E 57° 43,00' N 11° 04,00' E 57° 43,00' N 11° 09,00' E 57° 47,00' N - 11° 09,00' E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 × 4 Seemeilen)

ANHANG V

FANGGENEHMIGUNGEN

TEIL A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDSGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung d Fanggenehmigung die Mitgliedsta	gen auf	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und	Hering, nördlich von 62° 00′ N		DK	pm	
Fischereizone um Jan Mayen			DE	pm	
Triay en			FR	pm	
		pm	IE	pm	pm
			NL	pm	
			PL	pm	
			SE	pm	
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00′ N		DE	pm	
			IE	pm	
		nm	ES	pm	nm
		pm	FR	pm	pm
			PT	pm	
			Nicht aufgeteilt	pm	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung d Fanggenehmigung die Mitgliedsta	gen auf	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Industriearten, südlich von 62° 00′ N	pm	DK	pm	pm
Svalbard-Gewässer;	Befischung von Arktischer Seespinne mit	pm	EE	pm	
internationale Gewässer von 1 und 2b ⁽¹⁾	Korbreusen		ES	pm	2.51.4
von i una 20			LV	pm	Nicht anwendbar
			LT	pm	an wondow
			PL	pm	

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Spitzbergen und Bear Island zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

TEIL B

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela(1)(2)	nezuela ⁽¹⁾⁽²⁾ Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)		pm

- Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Eigner des Fischereifahrzeugs, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, sodass sie auf dem Gelände dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden den betreffenden Parteien und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.
- ^{2.} Fischereitätigkeiten werden auf Grundlage eines jährlichen Kalenders genehmigt. Ein Fischereifahrzeug kann seine Fangtätigkeit jedoch für die Dauer von bis zu drei Monaten nach Ablauf seiner Fanggenehmigung fortsetzen, sofern der Betreiber
 - das Verfahren zur Erneuerung seiner Fanggenehmigung eingeleitet hat,
 - alle seine vertraglichen Verpflichtungen und Informationspflichten erfüllt hat.

Diese Verlängerung läuft zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission über eine neue Fanggenehmigung oder zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Ablehnung der neuen Fanggenehmigung ab.

ANHANG VI

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH1

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm ²
Italien	pm
Zypern	pm ²
Malta	pm ²
Union	pm

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	pm
Italien	pm
Union	pm

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

.

Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 dieses Anhangs können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Tabelle A unter Nummer 4 dieses Anhangs durch bis zu zehn Langleinenfänger ersetzt wird.

Tabelle A¹

		Anzahl der Fischereifahrzeuge ²						
	Griechenland ³	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern ⁴	Malta ⁵	Portugal
Ringwadenfänger ⁶	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Langleinenfänger	pm	pm	pm	pm	pm	pm ⁷	pm	pm
Köderschiff	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm ⁸
Handleinenfänger	pm	pm	pm ⁹	pm	pm	pm	pm	pm
Schleppnetzfänger	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Kleine Fischereifahrzeuge	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ¹⁰	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

Diese Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.

⁴ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

⁵ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.

Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.

⁷ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁸ Köderschiffe der Gebiete in äußerster Randlage Azoren und Madeira.

⁹ Leinenfänger, die im Atlantik fischen.

Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf¹

Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren
Spanien	pm
Italien	pm
Portugal	pm

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch					
Anzahl Betriebe Kapazität (in Tonnen)					
Griechenland	pm				
Spanien	pm				
Kroatien	pm	pm			
Italien	pm	pm			
Zypern	pm				
Malta	pm	pm			
Portugal pm pm					

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) ²		
Griechenland	pm	
Spanien	pm	

Diese Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

DE

Die Zahlen in dieser Tabelle können im Lichte der Bewirtschaftungspläne angepasst werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1627 vorlegen.

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) ²				
Kroatien	pm			
Italien	pm			
Zypern	pm			
Malta	pm			
Portugal	pm			

7. Aufteilung der Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 als Zielart befischen dürfen, auf die Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Portugal	pm

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

ANHANG VII

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich wird 2022/2023 wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Schiffe

Mitgliedstaat	Untergebiet	Höchstanzahl Schiffe	
Spanien	48.6	pm	
Spanien	88.1	pm	

Tabelle B

TACs und Beifanggrenzen

Die in der folgenden Tabelle festgesetzten und von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

				Riesen- Antarktisdorsch	Riesen-	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)		
Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	(Dissostichus mawsoni): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	Antarktisdorsch (Dissostichus mawsoni): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet.	Rochen (Rajiformes)	Grenadierfische (Macrourus spp.) ¹	Andere Arten
48.6	Gesamtes	1. Dezember	48.6_2	pm		pm	pm	pm
	\mathcal{E}	2022 bis 30. November	48.6_3	pm		pm	pm	pm
2023	2023	48.6_4	pm	pm	pm	pm	pm	
		48.6_5	pm		pm	pm	pm	
88.1.	Gesamtes	1. Dezember	A, B, C, G^2	pm	pm^3	pm	pm	pm

Wenn in Gebiet 88.1 die Fänge von Grenadierfisch (Macrourus spp.), die ein einzelnes Schiff in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1 500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen und 16 % der Fänge von Riesen-Antarktisdorsch (Dissostichus spp.) dieses Schiffes in dieser SSRU übersteigen, stellt das Schiff den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

Die Zielart ist Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*). Alle gefangenen Schwarzen Seehechte (*Dissostichus eleginoides*) werden auf die Gesamtfanggrenze für Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*) angerechnet.

			Riesen- Antarktisdorsch	Riesen-	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)			
Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	(Dissostichus mawsoni): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs (48.6) oder Forschungsblöcke (88.1)	Antarktisdorsch (Dissostichus mawsoni): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet.	Rochen (Rajiformes)	Grenadierfische (Macrourus spp.) ¹	Andere Arten
	Untergebiet	2022 bis 31. August	G, H, I, J, K ⁴	pm		pm	pm	pm
		2023	Sonderforschungszone des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	pm		pm	pm	pm

Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

Anlage

Teil A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_2

54° 00' S 01° 00' E

55 °00' S 01° 00' E

55° 00' S 02° 00' E

55° 30' S 02° 00' E

55° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 07° 00' E

56° 00' S 07° 00' E

56° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 03° 00' E

53° 30' S 03° 00' E

53° 30' S 02° 00' E

54° 00' S 02° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_3

64° 30′ S 01° 00′ E

66° 00' S 01° 00' E

66° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 07° 00' E

```
64° 30′ S 07° 00′ E
```

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_4

68° 20' S 10° 00' E

68° 20' S 13° 00' E

69° 30' S 13° 00' E

69° 30' S 10° 00' E

69° 45′ S 10° 00′ E

69° 45′ S 06° 00′ E

69° 00' S 06° 00' E

69° 00' S 10° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_5

71° 00' S 15° 00' W

71° 00' S 13° 00' W

70° 30' S 13° 00' W

70° 30' S 11° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 09° 00' W

70° 00' S 09° 00' W

70° 00' S 08° 00' W

69° 30' S 08° 00' W

69° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

71° 00' S 10° 00' W

71° 00' S 11° 00' W

71° 30' S 11° 00' W

$Verzeichnis\ kleiner\ Forschungseinheiten\ (Small-scale\ research\ units-SSRU)$

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S.
	В	Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S.
	С	Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66° 40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S.
	Е	Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S.
	F	Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S.
	G	Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S.
	Н	Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S.
	Ι	Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S.
	J	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
	K	Von 73 ° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 76 ° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S.
	L	Von 76 ° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80 ° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S.
	M	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 169° 30' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.

Teil B

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON KRILL (EUPHAUSIA SUPERBA) ZU BETEILIGEN

Allgemeine Information	onen	
Mitglied:		
Fangsaison:		
Name des Schiffes:		
Voraussichtliche Fang	menge (in Tonnen):	
Tägliche Verarbeitung	skapazität des Schiffes (Tonne	n Lebendgewicht):
Untergebiete und Divi	sionen, in denen Fischereitätigl	keit beabsichtigt ist:
C		Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 Krill zu befischen. Die Absicht, Krill in
anderen Untergebieten	und Divisionen zu befischen,	ist gemäß der CCAMLR-
Erhaltungsmaßnahme	21-02 (2019) mitzuteilen.	
Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen	
48.1		
19.2		

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	
48.2	
48.3	
48.4	
58.4.1	
58.4.2	

Fangtechnik:	Zutreffendes bitte ankreuzen
	□ herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
	□ kontinuierliche Fangentnahme
	☐ Leerung des Steerts durch Pumper
	□ sonstige Methode (bitte angeben)

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) ⁽¹⁾			
Ganz, gefroren				
Gekocht				
Mehl				
Öl				
Sonstige Produkte (bitte angeben)				
(1) Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.				

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m)						
Netzmaulfläche (m²)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung ³⁾ (mm)	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
Hinterstes Blatt (Steert)						

⁽¹⁾ Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für Überwachung und Management von Ökosystemen (Working Group on Ecosystem Monitoring

Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.

⁽³⁾ Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019).

and Management) (WG-EMM) eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

- 1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
- 2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01(2019)), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
- 3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
- 4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt bitte "nicht zutreffend" eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschrec	kvorrichtungen	für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) de	r Vorrichtungen:		
------------------------------	------------------	--	--

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)		
Hersteller		
Modell		
Signalgeber-Frequenzen (kHz)		

	_				
Erfaceung abuetischer	Datan	(aucführliche	Rechraibung):	
Litassung akususcher	Daicii	t austum nene	Describending		

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von Krill (*Euphausia suberba*) und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Made de	C1 :: 1 (1)	Merkmal						
Methode	Gleichung (kg)	Beschreibung	Тур	Schätzmethode	Einheit			
Halterungstank- Volumen	W*L*H*ρ*1000	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m			
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m			
		ρ = Volumen-Masse- Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter			
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol- spezifisch	direkte Beobachtung	m			
Strömungsmesser ⁽¹⁾	V*F _{krill} *p	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽¹⁾ - spezifisch	direkte Beobachtung	Liter			
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol ⁽¹⁾ - spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	-			
		ρ = Volumen-Masse- Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter			
Strömungsmesser ⁽²⁾	(V*ρ)–M	V = Volumen der Krill-Paste	Hol ⁽¹⁾ - spezifisch	direkte Beobachtung	Liter			
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol ⁽¹⁾ - spezifisch	direkte Beobachtung	kg			
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter			
Bandwaage	M*(1-F)	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽²⁾ - spezifisch	direkte Beobachtung	kg			

Methode Gleichung (k		Merkmal			
Wiemode	Gleichung (kg)	Beschreibung	Тур	Schätzmethode	Einheit
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	-
Behälter	(M-M _{tray})*N	M _{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol- spezifisch	direkte Beobachtung	-
Umrechnung Mehl	M _{meal} *MCF	M _{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol- spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	-
Steertvolumen	W*H*L*ρ*π/4*1000	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse- Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol- spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				

⁽¹⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so

Fangeinsatzes sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich;

Genauigkeit \pm 0,05 m)

Monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der

abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus

dem Tank

Je Hol Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen

Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit

 $\pm 0.1 \text{ m}$

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Strömungsmesser⁽¹⁾

Vor dem Fangeinsatz Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht

verarbeiteten) Krill misst

Mehr als einmal monatlich⁽¹⁾

Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter)

aus dem Tank

Je Hol⁽²⁾ Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und

– Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser

zusammen

Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der

abgetropften Menge Krill

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Strömungsmesser⁽²⁾

Vor dem Fangeinsatz Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt

und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe

korrekte Messergebnis zeigen)

Wöchentlich⁽¹⁾ Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem

Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden

Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts

(z. B. 10 Liter)

Je Hol⁽²⁾ Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des

Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers

berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Bandwaage

Vor dem Fangeinsatz Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten)

www.parlament.gv.at

Krill misst

Je Hol⁽²⁾ Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und

– Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen

- Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der

abgetropften Menge Krill

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Behälter

Vor dem Fangeinsatz Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen

Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit ± 0.1 kg)

Je Hol Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit

 $\pm 0.1 \text{ kg}$

Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen

Zählung der Behälter jedes Einzeltyps)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Umrechnung Mehl

Monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung

von 1000 bis 5000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill

Je Hol Messung der Masse des erzeugten Mehls

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

Steertvolumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes

Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit ± 0.1 m)

Monatlich⁽¹⁾

Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der

abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus

dem Steert

Je Hol Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit ± 0.1 m)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der

Gleichung)

⁽¹⁾ Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VIII

IOTC- ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch und Weißen Thun befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41(1)	7 882
Portugal	15	6 925
Union	83	26 397

⁽¹⁾ In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

- 3. Die in Nummer 1 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun befischen.
- 4. Die in Nummer 2 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch tropischen Thunfisch befischen.

ANHANG IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch befischen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

2 Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	pm
Union	pm

ANHANG X

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Der jährliche Grundfischereiaufwand von Fischereifahrzeugen der Union im SIOFA-Übereinkommensbereich darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Frankreich	237 Fangtage
Spanien	2 Schiffe
Andere Mitgliedstaaten	0